



Brüssel, den 12. Dezember 2024
(OR. en)

16754/24

ENFOPOL 519
SPORT 86
JAI 1850

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Dezember 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15650/1/24 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates betreffend ein Handbuch für europäische Staaten zur Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere mit empfohlenen bewährten Verfahren für die Einbindung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in die Planung und Einsätze bei Turnieren durch die Polizei des Gastgeberlandes
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Dezember 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates betreffend ein Handbuch für europäische Staaten zur Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere mit empfohlenen bewährten Verfahren für die Einbindung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in die Planung und Einsätze bei Turnieren durch die Polizei des Gastgeberlandes, die vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4068. Tagung vom 12. Dezember 2024 gebilligt wurden.

Schlussfolgerungen des Rates betreffend ein Handbuch für europäische Staaten zur Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere mit empfohlenen bewährten Verfahren für die Einbindung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in die Planung und Einsätze bei Turnieren durch die Polizei des Gastgeberlandes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. im Hinblick auf das Ziel der Europäischen Union, den Bürgerinnen und Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit entwickelt;
2. im Hinblick auf schwerwiegende und wesentliche Störungen der öffentlichen Ordnung, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit in Europa ausgerichteten großen internationalen Fußballturnieren aufgetreten sind;
3. im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit der Millionen von Fußballfans, die im Zusammenhang mit in Europa ausgerichteten großen internationalen Fußballturnieren durch Länder innerhalb und außerhalb Europas reisen;
4. im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit der Millionen europäischer Bürgerinnen und Bürger, die in der Nähe von Stadien und Stadtzentren wohnen oder arbeiten, in denen im Rahmen von in Europa ausgerichteten großen internationalen Fußballturnieren Fußballspiele ausgetragen werden;
5. im Hinblick darauf, dass diese Schlussfolgerungen andere Beschlüsse, Entschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen von internationaler Dimension ergänzen, insbesondere:
 - 5a. Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (Dok. 11160/24);

- 5b. Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans (Dok. 12792/16);
- 5c. Entschließung des Rates zu den Kosten für die Aufnahme und den Einsatz von ausländischen Polizeidelegationen bei Fußballspielen (und anderen Sportveranstaltungen) mit internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (Dok. 12791/16); und
- 5d. Schlussfolgerungen des Rates zu Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, gebilligt auf der 3799. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 7. Juni 2021 (Dok. 8648/21);
6. im Hinblick auf die einzigartige Dynamik von Kriminalität im Zusammenhang mit Fußball und auf den hochspezialisierten und besonderen Charakter der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sowie die Rolle des Europäischen Netzwerks der nationalen Fußballinformationsstellen (NFIP) im Zusammenhang mit großen internationalen Fußballturnieren und anderen europäischen Fußballveranstaltungen;
7. im Hinblick auf umfangreiche Erfahrungen in Europa, die zeigen, dass die internationale polizeiliche Zusammenarbeit ein integraler Bestandteil und ein Schlüsselement der Anwendung eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Minimierung der Risiken ist, die mit in Europa ausgerichteten großen internationalen Fußballturnieren verbunden sind;
8. im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf i) ihre verfassungsmäßigen, rechtlichen, kulturellen und geschichtlichen Gegebenheiten und ii) die Art und das Ausmaß der mit Fußballveranstaltungen verbundenen Sicherheitsprobleme;
9. im Hinblick auf Erfahrungen im Zusammenhang mit kürzlich in Europa ausgerichteten großen internationalen Fußballturnieren, einschließlich der durch mehrere Länder ausgerichteten Fußball-Europameisterschaft EURO 2020, und der Entwicklung bewährter Verfahren im Rahmen dieser Turniere;

- 10.. im Hinblick auf das Potenzial grenzüberschreitender krimineller und terroristischer Bedrohungen im Zusammenhang mit großen internationalen Fußballturnieren;
11. im Hinblick auf die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2021-2025, in der hervorgehoben wird, dass es gilt, gegen den Terrorismus vorzugehen und Radikalisierung zu verhindern, der organisierten Kriminalität das Handwerk zu legen und Cyberkriminalität zu bekämpfen;
12. im Hinblick auf die wichtige Rolle von EUROPOL bei der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden in Mitgliedstaaten, die Gastgeber großer internationaler Fußballturniere sind, zur Verhinderung und Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen durch Terrorismus und organisierte Kriminalität —

STELLT HIERMIT FOLGENDES FEST: ER

1. FORDERT Mitgliedstaaten, die Gastgeber großer internationaler Fußballturniere sind, NACHDRÜCKLICH AUF, den empfohlenen bewährten Verfahren in der Anlage Rechnung zu tragen;
2. BETONT, dass die hier vorgeschlagenen Empfehlungen weder die geltenden nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere was die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden und Dienststellen der betroffenen Mitgliedstaaten angeht, noch die Befugnisse, die die Kommission gemäß den Verträgen ausübt, berühren;
3. STELLT FEST, dass die im beigefügten Handbuch enthaltenen Maßnahmen zwar vor allem für die Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere bestimmt sind, die Mitgliedstaaten die Maßnahmen jedoch auf andere wichtige internationale Sportveranstaltungen anwenden können, wenn sie dies für angezeigt halten.

**EUROPÄISCHES HANDBUCH FÜR DIE AUSRICHTUNG GROßER
INTERNATIONALER FUßBALLTURNIERE**

**POLIZEILICHE PLANUNG DES GASTGEBERLANDES UND INTERNATIONALE
POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT**

Einführung und Zusammenfassung

Ziel des Handbuchs

1. Dieses Handbuch dient der Information und der Unterstützung im Hinblick auf polizeiliche Planungen und Einsätze des Gastgeberlandes und richtet sich an europäische Staaten, die von der UEFA oder FIFA für die Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Ländern) ausgewählt wurden.
2. Die darin enthaltenen Leitlinien beruhen auf Erfahrungen, die in den vergangenen Jahrzehnten in Europa und weltweit gesammelt wurden, und auf der damit verbundenen Entstehung und Weiterentwicklung einer Reihe bewährter Verfahren im Zusammenhang mit den jüngsten Turnieren sowie, wo dies anwendbar ist, auf Erfahrungen aus den zahlreichen Fußballspielen von internationaler Dimension, die jährlich stattfindenden.

Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

3. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit ist seit langem ein integraler Bestandteil der Polizeistrategien der Gastgeberländer und des damit verbundenen Infrastrukturrahmens für die Polizeiarbeit bei Turnieren.
4. So liegt der Schwerpunkt dieses Handbuchs zwar auf der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, aber dieser wichtige Aspekt der Ausrichtung großer Turniere kann nicht isoliert von den Herausforderungen und Planungsaspekten betrachtet werden, mit denen die Polizei des Gastgeberlandes auf nationaler und regionaler Ebene sowie auf Ebene der Austragungsstadt konfrontiert ist.

5. Alle europäischen Staaten haben Erfahrung mit der Ausrichtung einzelner Spiele im Rahmen von europäischen Wettbewerben für Vereinsmannschaften oder Nationalmannschaften; es besteht jedoch ein großer Unterschied zwischen der Ausrichtung eines einzelnen Fußballspiels von internationaler Dimension und der Ausrichtung eines hochkarätigen internationalen Fußballturniers, das sich über etwa einen Monat erstreckt.
6. Dieser Unterschied wird im gesamten Handbuch hervorgehoben, besonders in Bezug auf:
 - zentrale politische und strukturelle Erfordernisse, die die Behörden des Gastgeberlandes in der ersten Phase des Planungsprozesses für das Turnier berücksichtigen und bewältigen müssen;
 - die Strategie- und Einsatzplanung sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Austragungsstadt; sowie insbesondere
 - die Integration der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit – einschließlich des Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (International Police Cooperation Centre – IPCC) des Turniers – in eine umfassende und vielschichtige Polizeistrategie für das Turnier.
7. In Europa wurden unterschiedliche Erfahrungen mit der Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere gesammelt. Einige Länder haben bereits Erfahrung mit der Ausrichtung solcher Turniere, anderen bietet sich zum ersten Mal die Gelegenheit dazu.
8. Um diesen unterschiedlichen Turniererfahrungen Rechnung zu tragen, beruht dieses Handbuch notwendigerweise auf der Annahme, dass die Polizei des Gastgeberlandes (auf nationaler und regionaler Ebene sowie auf Ebene der Austragungsstadt) zum ersten Mal an der Ausrichtung von Turnierspielen beteiligt ist.
9. Darüber hinaus ist auch in Ländern, die bereits Turniererfahrung gesammelt haben, aufgrund von Veränderungen beim Personal und aufgrund der Weiterentwicklung von bewährten Verfahren eine grundlegende Überprüfung der bestehenden Bezugspunkte erforderlich.
10. In diesen Fällen können die Leitlinien in diesem Handbuch eine Gedächtnisstütze darstellen, um politische Entscheidungsträger, Strategen und erfahrene Praktiker im Bereich der Polizeiarbeit zu informieren und zu unterstützen, wenn es darum geht, die Rolle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Planung und Umsetzung einer umfassenden, vielschichtigen und flexiblen Polizeistrategie des Gastgeberlandes für das Turnier festzulegen und zu definieren.

11. Es wird auch anerkannt, dass sich die nationalen, regionalen und lokalen verfassungsrechtlichen Regelungen in Europa hinsichtlich der Steuerung bzw. Überwachung der Planung und Einsätze der Polizei in Städten, die als Gastgeber von Turnierspielen ausgewählt wurden, erheblich voneinander unterscheiden.
12. Beispielsweise haben die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder die Bürgermeister in manchen Ländern eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Polizeistrategien sowie der damit verbundenen Sicherheitsstrategien in den Austragungsstädten inne. Unter dem in diesem Handbuch verwendeten Begriff „*Polizeibehörden der Austragungsstadt*“ sind die Stellen zu verstehen, die für die Festlegung der Polizeistrategien und die Einsatzplanung in der Austragungsstadt zuständig sind.
13. Daher liegt der Schwerpunkt des ersten Teils (internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei Turnieren), des zweiten Teils (politische und strukturelle Erfordernisse auf hoher Ebene) und des vierten Teils (Vorbereitungs- und Einsatzregelungen des IPCC des Turniers) dieses Handbuchs auf etablierten planungsbezogenen und strukturellen Erwägungen auf nationaler Ebene.
14. Angesichts der oben genannten Unterschiede bei den verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und administrativen Regelungen auf regionaler und lokaler Ebene liegt der Schwerpunkt des dritten Teils (Turniereinsatzplanung der Polizei in den Austragungsstädten) und des fünften Teils (unterstützende und beratende Rolle ausländischer Polizeidelegationen) primär auf zentralen Erwägungen zur Einsatzplanung der Polizei und bewährten Verfahren.
15. Im Wesentlichen muss durchweg anerkannt werden, dass jedes Gastgeberland seine Planung und Einsatzregelungen an die spezifischen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenerfordernisse sowie an eine Reihe nationaler, regionaler und lokaler Bedürfnisse und Umstände anpassen muss.

Staatliche Souveränität

16. Daher muss hervorgehoben werden, dass der zentrale Grundsatz, wonach die Polizeiarbeit bei internationalen Fußballturnieren in der Zuständigkeit des Gastgeberlandes liegt und bleiben muss, in den Leitlinien in diesem Handbuch voll und ganz anerkannt und in keinerlei Hinsicht untergraben wird.

17. Der Grundsatz der staatlichen Souveränität gilt auch für jedes Land, das von der UEFA oder FIFA für gemeinsam bzw. durch mehrere Länder ausgerichtete Turniere ausgewählt wird.
18. Dies ist unabdingbar angesichts der Verpflichtungen, die das Gastgeberland bei der Bewerbung um die Ausrichtung des Turniers eingeht (einschließlich einer staatlichen Bürgschaft), und spiegelt insbesondere die großen Unterschiede in folgenden Bereichen wider: nationale Verfassungen und Kulturen, Polizeistrukturen und -strategien, Rechts-, Regelungs- und Verwaltungsrahmen in Bezug auf die Steuerung von Menschenmengen sowie eine Reihe anderer nationaler und lokaler Faktoren.
19. Solche Unterschiede können auch in Bezug auf wesentliche Entscheidungen für das Turnier hinsichtlich der Polizeipolitik sowie der Strategie- und Einsatzplanung auftreten. So könnte beispielsweise beschlossen werden, dass die nationale Polizei bei manchen Planungs- und Einsatztätigkeiten die Führung übernehmen sollte, die traditionell von den Polizeibehörden der Austragungsstädte durchgeführt werden. Ebenso könnten im Einklang mit den nationalen Verfassungen und/oder Rechtsrahmen lokale oder regionale Gebietskörperschaften (oder Bürgermeister) für die Festlegung der Polizeistrategien und der Einsatzplanung in den Austragungsstädten zuständig sein.
20. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich den Behörden des Gastgeberlandes. Im Einklang mit diesem Grundsatz sollen mit diesem Handbuch bewährte Verfahren zur Verfügung gestellt werden, durch die die Behörden des Gastgeberlandes bei der Prüfung verschiedener zentraler Fragen, die in den Planungs- und Vorbereitungsphasen des Turniers frühzeitig geklärt werden müssen, zumindest unterstützt und informiert werden.

Aufbau des Handbuchs

21. Die Leitlinien in diesem Handbuch sind zur besseren Übersicht in fünf Teile gegliedert:

Erster Teil: Internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei Turnieren

22. Der erste Teil enthält Hintergrundinformationen und Erläuterungen in Bezug auf die erforderliche Planung von politischen Entscheidungsträgern, Strategen und Planern auf staatlicher und polizeilicher Ebene des Gastgeberlandes, um die verschiedenen Komponenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit festzulegen und zu definieren.

23. Dazu gehört auch die Darstellung der Rolle und des Zuständigkeitsbereichs des sogenannten Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (International Police Cooperation Centre – IPCC) des Turniers.
24. Dabei wird erläutert, weshalb der hohe Stellenwert und die große Bedeutung der Rolle des IPCC angemessen ist angesichts des umfangreichen Informationsaustauschs, der zur Unterstützung der Polizei des Gastgeberlandes bei der Vorbereitung und Bewältigung in Bezug auf Herausforderungen nötig ist, die mit Folgendem einhergehen:
- Anreise in das Gastgeberland von zehntausenden Fans von innerhalb und außerhalb Europas während des Turniers und
 - in der Vergangenheit nachgewiesene Fälle gravierender und öffentlichkeitswirksamer Störungen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit verschiedenen in Europa ausgerichteten großen Fußballturnieren.
25. Es wird jedoch auch auf eine aktuelle Unstimmigkeit in der Bezeichnung eingegangen: Demnach bestehen die Kernfunktionen des IPCC im Austausch und in der Analyse von Informationen in Bezug auf lediglich einen, jedoch entscheidenden, Aspekt eines weiter gefassten Rahmens für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei Veranstaltungen.
26. Im Wesentlichen besteht die Rolle des IPCC darin, zum Zwecke der Information und Unterstützung im Hinblick auf Einsätze zur Steuerung von Menschenmengen durch die Polizei des Gastgeberlandes („öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit“) in den Austragungsstädten sowie gegebenenfalls an anderen Orten Informationen aus ganz Europa bzw. aus der ganzen Welt (abhängig von der Art der Veranstaltung) – insbesondere (aber nicht ausschließlich) aus an dem Turnier teilnehmenden Staaten – zu sammeln, zu bewerten und zu analysieren.
27. Dies unterscheidet sich von der Rolle und dem Zuständigkeitsbereich anderer Agenturen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit wie Interpol, Europol und gegebenenfalls Frontex, die speziell für die Vorbeugung und Reaktion in Bezug auf eine Vielzahl von Herausforderungen im Zusammenhang mit transnationalem Terrorismus, organisierter Kriminalität und Grenzkontrollen zuständig sind.
28. Diese Themen werden im zweiten Teil behandelt, zusammen mit Möglichkeiten für Gastgeberländer, bei einer polizeilichen Zusammenarbeit mit einer internationalen Dimension strukturelle Klarheit über die verschiedenen Komponenten der Polizeistrategie eines Turniers zu schaffen und die Koordinierung zwischen diesen Komponenten zu verbessern.

29. Im ersten Teil wird auch hervorgehoben, wie wichtig es ist, dass die staatlichen Stellen und Polizeibehörden des Gastgeberlandes bilaterale Vereinbarungen mit folgenden Akteuren eingehen:
- i) mit jeder internationalen polizeilichen Partnerbehörde; dabei sind die jeweiligen Rollen und Unterstützungsdienste in einem gemeinsamen Aktionsplan festzulegen; und
 - ii) mit jedem am Turnier teilnehmenden Nationalstaat; dabei ist die Unterstützung festzulegen, die für die Polizei des Gastgeberlandes und andere Behörden zu leisten ist.

Zweiter Teil: Politische und strukturelle Erfordernisse auf hoher Ebene

30. Im zweiten Teil werden verschiedene wichtige, miteinander verknüpfte politische Erfordernisse auf hoher Ebene beschrieben, die im Vorfeld der Vorbereitungsphase der Turnierplanung auf staatlicher und nationaler polizeilicher Ebene geklärt und definiert werden müssen.
31. Dazu gehört die Festlegung einer Infrastruktur für die Polizeiarbeit während des Turniers, die einen integrierten Ansatz zur Umsetzung einer umfassenden, vielschichtigen und gleichzeitig flexiblen Polizeistrategie für das Turnier bereitstellen soll.
32. Dies umfasst auch eine Strategie, in die internationale Polizeipartner eingebunden sind und wodurch wirksame Regelungen für die Koordinierung des Austausches von Informationen und Bedrohungsanalysen zwischen den verschiedenen Komponenten der Polizeistrategie des Gastgeberlandes für das Turnier sichergestellt werden.
33. Dies ist von entscheidender Bedeutung angesichts des Umfangs, in dem die Auswirkungen von Herausforderungen und Bedrohungen in Bezug auf das Turnier und die entsprechende Reaktion der Polizei sich überschneiden können und werden. Im gesamten Handbuch wird die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Polizeiarbeit hervorgehoben.
34. Im zweiten Teil wird auch auf eine Reihe weiterer politischer und struktureller Planungserfordernisse eingegangen, unter anderem:
- die Notfallplanung und Einsatzkoordinierung bei Turnieren;
 - die Überprüfung des rechtlichen und administrativen Rahmens sowie insbesondere
 - das Budget für internationale polizeiliche Zusammenarbeit.

Dritter Teil: Turniereinsatzplanung der Polizei in den Austragungsstädten

35. Der dritte Teil umfasst eine Reihe von Erwägungen zur Einsatzplanung, die von den lokalen und/oder regionalen politischen Entscheidungsträgern und Strategen im Bereich der Polizeiarbeit lang vor Beginn des Turniers gelöst werden müssen, um für eine Reihe vorhersehbarer und möglicher Herausforderungen vorbereitet zu sein, wenn der Schwerpunkt der Polizeieinsätze bei dem Turnier auf Veranstaltungen in den Austragungsstädten liegt.
36. Die empfohlenen bewährten Verfahren, die im dritten Teil enthalten sind, spiegeln die traditionelle Praxis wider, bei der von der Polizei der Austragungsstadt (oder der zuständigen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft mit der verfassungsrechtlichen Aufgabe für Planung und Einsätze der Polizei innerhalb ihrer jeweiligen und benannten Zuständigkeitsbereiche) erwartet wird, dass sie wirksame Regelungen für die Polizeiarbeit im Zusammenhang mit in ihren Städten ausgetragenen Turnieren entwickelt und durchführt, wobei die Leitfäden und Anweisungen der Polizei auf nationaler Ebene zu beachten sind.
37. Nationale Leitfäden und Anweisungen sind wichtig, da es eines harmonisierten Ansatzes zur Durchführung von Polizeieinsätzen in allen Austragungsstädten bedarf. Bei allen polizeilichen Plänen für die Austragungsstädte muss jedoch auch auf die Gegebenheiten vor Ort geachtet werden, die mitunter nur für die jeweilige Stadt gelten.
38. Der Inhalt des dritten Teils beruht daher auf der notwendigen Annahme, dass politische Entscheidungsträger und Strategen in den Austragungsstädten eine umfassende, maßgeschneiderte und auf die jeweilige Stadt bezogene Polizeistrategie ausarbeiten und umsetzen müssen. Dies wird eine ganze Reihe grundlegender Erwägungen umfassen, die in diesem Teil des Handbuchs dargelegt sind.
39. Auch die Beziehung zwischen den Polizeibehörden der Austragungsstadt und deren nationalen und internationalen Partnern sowie der Bedarf, im Rahmen des Einsatzplanungsprozesses neue lokale und regionale Partnerschaften zu gründen bzw. auf bestehenden aufzubauen, werden betont.

Vierter Teil: Vorbereitungs- und Einsatzregelungen des IPCC des Turniers

40. Der vierte Teil beruht auf der traditionellen Rolle des Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (International Police Cooperation Centre – IPCC) des Turniers und den bewährten Verfahren, die im Zusammenhang mit jüngsten in Europa ausgerichteten internationalen Fußballturnieren entstanden sind und sich weiterentwickelt haben.
41. Darin enthalten sind detaillierte Informationen für die Gastgeberländer zu den Regelungen zu Planung, Vorbereitung und Einsatz, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass das IPCC des Turniers seinen Auftrag erfüllen kann, einen integrierten Ansatz für die Information und Unterstützung von Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes zur Steuerung von Menschenmengen zu bieten.

Fünfter Teil: Unterstützende und beratende Rolle ausländischer Polizeidelegationen

42. Der Schwerpunkt des fünften Teils liegt auf der unterstützenden Rolle ausländischer Polizeidelegationen (bei einzelnen Fußballspielen mit internationaler Dimension manchmal als „szenekundige Polizeibeamte“ bezeichnet). Dieser Teil beruht auch auf Jahrzehnten von Erfahrung und bewährten Verfahren, die im Zusammenhang mit in Europa und darüber hinaus ausgerichteten internationalen Fußballturnieren sowie gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem gut gefüllten jährlichen Kalender der europäischen Vereinsmeisterschafts- und Länderspiele entwickelt wurden.
43. Zu Referenzzwecken beruhen die empfohlenen bewährten Verfahren im fünften Teil auf festgelegten Leitlinien, die in mehreren Abschnitten der Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (Dok. 11160/24), enthalten sind, und bündeln diese.
44. Im Wesentlichen bietet der fünfte Teil eine Reihe an Informationen über die Zusammensetzung, Rollen und Entsendung der ausländischen Polizeidelegationen sowie über den wichtigen Beitrag, den sie zur Unterstützung der Polizeieinsätze in den Austragungsstädten leisten können.

45. Es wird die Rolle hervorgehoben, die ausländische Polizeidelegationen bei der Beobachtung des Verhaltens der Fans ihrer Nationalmannschaften, bei der Ermittlung aufkommender Risiken und bei der Informationen für die Polizeieinsätze in den Austragungsstädten spielen können. Zudem wird die Rolle beschrieben, die sie bei der Kommunikation mit Fans der Gastmannschaften im Auftrag der Polizei des Gastgeberlandes einnehmen können.

Zusätzliche Lektüre

46. Zusätzlich zu den bewährten Verfahren, die im Zusammenhang mit jüngsten Turnieren entstanden sind und sich weiterentwickelt haben, wird im Handbuch gegebenenfalls zu Referenzzwecken der Inhalt von bereits bestehender Dokumentation, der möglicherweise Einfluss auf die Planung der Polizei des Gastgeberlandes und Erwägungen zum Einsatz auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene haben kann, berücksichtigt, insbesondere:

- Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (Dok. 11160/24); und
- Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans (Dok. 12792/16); und
- Konsolidierte Empfehlung des Europarates 1/2015 (in der 2019 geänderten und 2020 veröffentlichten Fassung), die zusätzliche und detailliertere Leitlinien zu Angelegenheiten, die möglicherweise Einfluss auf die Planung und Einsätze der Polizei des Gastgeberlandes haben, enthält, wie Erwägungen zu Leitsystemen bei den Turnieren und zum Verkehrsmanagement.

47. Diese Dokumente beziehen sich auf große internationale Fußballturniere, die Bezugnahmen sind jedoch über unterschiedliche thematische Kapitel verteilt und zeigen sich überwiegend im Zusammenhang mit einzelnen Fußballspielen mit internationaler Dimension und/oder mit umfassenderen behördenübergreifenden Erwägungen zu Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen.
48. Gleichwohl können politische Entscheidungsträger, Strategen und erfahrene Praktiker des Gastgeberlandes des Turniers im Bereich der Polizeiarbeit auf die genannten Dokumente als Quelle für zusätzliche Informationen zurückgreifen. Wird davon ausgegangen, dass eine zusätzliche Lektüre von besonderem Wert sein könnte, so ist dies im entsprechenden Abschnitt dieses Handbuchs angegeben.

Anwendung des Handbuchs

49. Zusammenfassend wird hervorgehoben, dass der Schwerpunkt dieses Handbuchs zwar auf internationalen Fußballturnieren liegt, die traditionellerweise die größten Herausforderungen für die Gastgeberländer mit sich bringen, die darin enthaltenen Grundsätze und Verfahren jedoch angepasst und auf andere Sportgroßveranstaltungen angewandt werden können, wenn die Behörden des Gastgeberlandes dies für angemessen halten.

EUROPÄISCHES HANDBUCH FÜR DIE AUSRICHTUNG GROßER INTERNATIONALER FUßBALLTURNIERE

Inhaltsverzeichnis

| Abschnitt | Gegenstand | Seite |
|---|--|-------|
| | Einführung und Zusammenfassung | 1 |
| ERSTER TEIL – INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT BEI TURNIEREN | | |
| 1.1 | Turnierplanung durch die Polizei des Gastgeberlandes und internationale polizeiliche Zusammenarbeit | |
| 1.2 | Rolle des Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (IPCC) | |
| 1.3 | Weiter gefasster Rahmen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei Turnieren | |
| 1.4 | Bilaterale Vereinbarungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit | |
| 1.4 a | Bilaterale Abkommen mit internationalen Polizeibehörden | |
| 1.4 b | Bilaterale Vereinbarungen mit Nationalstaaten | |

Anhänge

| | |
|-----|---|
| A.1 | Europol: Rolle und Unterstützungsdiene |
| A.2 | Interpol: Rolle und Unterstützungsdiene |
| A.3 | Frontex: Rolle und Unterstützungsdiene |

ZWEITER TEIL – POLITISCHE UND STRUKTURELLE ERFORDERNISSE AUF HOHER EBENE

- 2.1 Regelungen für die behördenübergreifende Turnierplanung
- 2.2 Nationale Regelungen zur Polizeiplanung
- 2.3 Nationale und internationale Polizeiinfrastruktur des Turniers
- 2.4 Aufbau und Lage der spezialisierten Einsatzzellen/-zentralen der Polizei
- 2.5 Regelungen für Aufbau und Lage der Polizeikoordinierung bei Turnieren
- 2.6 Gruppe für Notfallplanung und Einsatzkoordinierung bei Turnieren
- 2.7 Überprüfung des rechtlichen und administrativen Rahmens
- 2.8 Budget für internationale polizeiliche Zusammenarbeit
- 2.9 Einbindung internationaler polizeilicher Zusammenarbeit in die Vorbereitungen des Gastgeberlandes
- 2.10 Gemeinsam bzw. durch mehrere Länder ausgerichtete Turniere

Anhänge

- 2.A Anschauungsmodell der Struktur und der Informationsflüsse des IPCC
- 2.B Anschauungsmodell der Struktur der nationalen und internationalen polizeilichen Koordinierung (am selben Standort)
- 2.C Anschauungsmodell der Struktur der nationalen und internationalen polizeilichen Koordinierung (nicht am selben Standort)

DRITTER TEIL – TURNIEREINSATZPLANUNG DER POLIZEI IN DEN AUSTRAGUNGSSÄDTEN

- 3.1 Planung und Vorbereitungen der Polizei der Austragungsstadt
- 3.2 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit nationalen Behörden
- 3.3 Strukturelle Regelungen für die Planung und Einsätze der Polizei der Austragungsstadt
- 3.4 Rolle der Turnierplanungsgruppe der Polizei der Austragungsstadt
- 3.5 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Einsatzzellen/-zentralen der Polizei für organisierte Kriminalität und Terrorismus-Bekämpfung
- 3.6 Rolle der Polizei der Austragungsstadt bei der Planung und Reaktion in Bezug auf terroristische Bedrohungen
- 3.7 Rolle der Polizei der Austragungsstadt bei der Planung und Reaktion in Bezug auf politisch extremistisches und diskriminierendes Verhalten
- 3.8 Planungsrolle der Polizei der Austragungsstadt bei lokalen (oder regionalen) Regelungen zur Notfallplanung
- 3.9 Planung der Steuerung von Menschenmengen bei Turnieren durch die Polizei der Austragungsstadt
- 3.10 Dynamische Risikobewertung und Steuerung von Menschenmengen
- 3.11 Planung der Einsätze an öffentlichen Orten durch die Polizei der Austragungsstadt
- 3.12 Leitsysteme in den Austragungsstädten
- 3.13 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit dem Turnierveranstalter/dem Stadionmanagement
- 3.14 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Justiz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden
- 3.15 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit dem IPCC des Turniers
- 3.16 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit der nationalen Verkehrspolizei

- 3.17 Verkehrsmanagementregelungen der Polizei der Austragungsstadt
- 3.18 Kommunikation der Polizei der Austragungsstadt mit der Lokalbevölkerung
- 3.19 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Fanbeauftragten
- 3.20 Medienstrategie der Polizei der Austragungsstadt

Anhänge

- 3.A Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Fanbotschaften der Gastmannschaften
- 3.B Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Fanbeauftragten der Gastmannschaften

**VIERTER TEIL – VORBEREITUNGS- UND EINSATZREGELUNGEN DES IPCC
DES TURNIERS**

- 4.1 Planung des IPCC
- 4.2 Infrastruktur des IPCC
- 4.3 Managementregelungen des IPCC
- 4.4 Regelungen des IPCC zu Unterstützungsteams
- 4.5 Rolle der Diaspora-Analysten des IPCC
- 4.6 Regelungen des IPCC zu Verbindungsbeamten
- 4.7 Logistische Vorkehrungen des IPCC
- 4.8 Kommunikations- und Informationstechnologie-Dienste des IPCC
- 4.9 Bilaterale Vereinbarungen des IPCC
- 4.10 Einführungsausbildung des IPCC
- 4.11 Einsatzregelungen zum Informationsaustausch des IPCC
- 4.12 Koordinierung der Entsendungsregelungen für ausländische Polizeidelegationen durch das IPCC

- 4.13 Erfassung und Nutzung von Turnierstatistiken durch das IPCC
- 4.14 Umgang mit den Medien und Medienkommunikation des IPCC
- 4.15 Rückmeldungen und Vermächtnis

**FÜNFTER TEIL – POLIZEISTRATEGIE FÜR DIE STEUERUNG VON
MENSCHENMENGEN BEI TURNIEREN: UNTERSTÜTZENDE UND BERATENDE
ROLLE AUSLÄNDISCHER POLIZEIDELEGATIONEN**

- 5.1 Bilaterale Verhandlungen und Vereinbarungen zu ausländischen Polizeidelegationen
- 5.2 Zusammensetzung ausländischer Polizeidelegationen
- 5.3 Hauptaufgaben der ausländischen Polizeidelegationen
- 5.4 Begleitung ausländischer Polizeidelegationen (Begleiter)
- 5.5 Sprachenregelungen
- 5.6 Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Gastgeberlandes und der ausländischen Polizei während des Turniers
- 5.7 Verwendung von Erkennungswesten für ausländische Polizeidelegationen
- 5.8 Stadionakkreditierung ausländischer Polizeidelegationen
- 5.9 Kosten und Finanzierungsregelungen
- 5.10 Vorabbesuche in den Austragungsstädten durch den leitenden Koordinator und den Einsatzkoordinator der ausländischen Polizeidelegationen

Anhang

- 5.A Schutz der öffentlichen Gesundheit und Eindämmungsmaßnahmen

ERSTER TEIL - INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT BEI TURNIEREN

Abschnitt 1.1 Einsatzplanung für Turniere durch die Polizei des Gastgeberlandes und internationale polizeiliche Zusammenarbeit

1.1.1 Die Ausrichtung eines großen internationalen Fußballturniers erfordert eine umfassende Planung. Dazu gehört auch die Berücksichtigung einer Reihe wichtiger politischer Erfordernisse auf hoher Ebene (siehe den zweiten Teil dieses Handbuchs) bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses, um einen Rahmen für ein breites Spektrum an miteinander verknüpften Turniervorbereitungen und -einsätzen zu schaffen.

1.1.2 Bei der polizeilichen Planung für Turniere ist es entscheidend, dass Entscheidungsträger und Strategen auf staatlicher und polizeilicher Ebene

- die Rolle internationaler Polizeipartner sowie die Unterstützung und Dienstleistungen, die diese erbringen sollen, festlegen und
- die Rolle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in eine umfassende und vielschichtige (und gleichzeitig flexible) Strategie der Polizei des Gastgeberlandes für Turniere einbinden.

1.1.3 Anschließend sollte der Schwerpunkt auf die Festlegung der polizeilichen Infrastruktur des Turniers gelegt werden, die für die Umsetzung der Strategie der Polizei des Gastgeberlandes für das Turnier und vor allem auch für die Einbindung der internationalen Polizeipartner erforderlich ist. Ziel ist es, sicherzustellen, dass wirksame Regelungen festgelegt werden, um

- nationale und internationale polizeiliche Informationen auszutauschen und zu analysieren und
- die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, um verschiedenen Gefahren vorzubeugen und ihnen entgegenzuwirken.

1.1.4 Diesem Ziel liegt die Überlegung zugrunde, wie eine angemessene Reaktion der Polizei auf verschiedene Gefahren für das Turnier aussehen kann und wird. Ein ganzheitlicher Polizeiansatz ist von entscheidender Bedeutung.

1.1.5 In den beiden folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Komponenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit bei Turnieren dargelegt.

Abschnitt 1.2 Rolle des Zentrums für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (IPCC)

1.2.1 Die Unterstützung durch internationale Partner umfasst eine Reihe von Komponenten, von denen dem Zentrum für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (International Police Cooperation Centre – IPCC), das in der bisherigen europäischen Dokumentation als Polizeiliches Informations- und Koordinierungszentrum (PICC) bezeichnet wurde, die wichtigste Rolle und der größte Aufgabenbereich zukommt.

1.2.2 Innerhalb der letzten Jahrzehnte wurde dem IPCC eine Schlüsselrolle bei großen internationalen Fußballturnieren in Europa zuteil. Der hohe Status und die große Bedeutung des IPCC sind angesichts der folgenden Aspekte voll und ganz angemessen:

- der Aussicht, dass zehntausende Fans von inner- und außerhalb Europas während des Turniers in das Gastgeberland einreisen werden,
- der Tatsache, dass bereits in der Vergangenheit nachweislich Fälle gravierender und öffentlichkeitswirksamer Störungen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit zahlreichen großen, in Europa ausgerichteten Fußballturnieren aufgetreten sind, und
- des umfangreichen Informationsaustauschs, der zur Unterstützung von Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes zur Steuerung von Menschenmengen nötig ist.

1.2.3 Die Hauptaufgabe eines IPCC besteht darin, als zentrale Anlaufstelle für den Austausch, die Bewertung und die Analyse internationaler polizeilicher Informationen im Zusammenhang mit Turnieren zu fungieren, um unter anderem die Führungsstrukturen der Polizei des Gastgeberlandes für eine wirksame risikobasierte Steuerung von Menschenmengen (öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit) in den Austragungsstädten und gegebenenfalls an anderen Orten für die Dauer des Turniers zu unterstützen.

1.2.4 Zu diesem Zweck umfasst der Zuständigkeitsbereich des IPCC traditionell drei miteinander verknüpfte Funktionen:

- Der Austausch, die Verwaltung und die Analyse von Informationen über Fragen der Steuerung von Menschenmengen, die vom Europäischen Netz der nationalen Fußballinformationsstellen (National Football Information Points – NFIPs) oder (in Teilnehmerstaaten außerhalb des NFIP-Netzes) von benannten zentralen Anlaufstellen für die Polizei bereitgestellt werden: ein Prozess, der durch die Entsendung von Verbindungsbeamten der am Turnier teilnehmenden Staaten und gegebenenfalls anderer Staaten in das IPCC erleichtert wird (siehe den vierten Teil dieses Handbuchs);
- die Funktion als Schaltstelle für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch sowie den Austausch von Risikobewertungen und anderer Analysen zu Fragen der Steuerung von Menschenmengen mit den benannten zentralen Anlaufstellen für die Polizei in den Austragungsstädten und dem breiteren nationalen Polizeinetzwerk im Gastgeberland; und
- die Koordinierung der Regelungen für die Entsendung von ausländischen Polizeidelegationen (manchmal als „szenekundige Polizeibeamte“ bezeichnet) aus den teilnehmenden Staaten, um die Polizei in den Austragungsstädten und gegebenenfalls an anderen Orten zu beraten und zu unterstützen.

1.2.5 Dieser dreistufige Ansatz ermöglicht es dem IPCC, für das jeweilige Turnier ein umfassendes und integriertes Konzept für die internationale Unterstützung von Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes zur Steuerung von Menschenmengen zu entwickeln.

1.2.6 Damit bietet das IPCC auch einen Mechanismus, der es dem europäischen NFIP-Netz ermöglicht, seiner unionsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, als *direkte und zentrale Kontaktstelle für den Austausch einschlägiger Informationen und für die Erleichterung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension zu fungieren*¹.

1.2.7 Detaillierte Leitlinien zu den Planungs-, Vorbereitungs- und Einsatzregelungen des IPCC sind dem vierten Teil dieses Handbuchs zu entnehmen.

¹ Beschlusses 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002, geändert durch den Beschluss 2007/412/JI vom 12. Juni 2007.

Abschnitt 1.3 Weiter gefasster Rahmen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei Turnieren

1.3.1 Wie bereits erwähnt, stellt das IPCC das ranghöchste Element der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und den Knotenpunkt für den Großteil des polizeilichen Informationsaustauschs dar.

1.3.2 Risiken im Zusammenhang mit Turnieren gehen jedoch über die Herausforderungen der Steuerung von Menschenmengen (und den Zuständigkeitsbereich der NFIP) hinaus. Daher ist das IPCC nur ein Bestandteil eines weiter gefassten Rahmens für eine turnierspezifische internationale polizeiliche Zusammenarbeit.

1.3.3 Alle großen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie internationale Fußballturniere bieten die Möglichkeit und besitzen ein erhöhtes Risiko für die Anwesenheit terroristischer Gruppen und/oder Gruppen der organisierten Kriminalität, die das Turnier zur Verfolgung ihrer eigenen kriminellen Ziele nutzen. Solche grenzüberschreitenden Aktivitäten erfordern eine internationale Reaktion von Agenturen und Einrichtungen, die sich mit der Vorbeugung und Bekämpfung der betreffenden Bedrohungen befassen.

1.3.4 Darüber hinaus können Europol, Interpol und/oder andere Ämter und Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres, wie beispielsweise Frontex, in Einklang mit ihrem gesetzlichen Auftrag eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der zuständigen Behörden der Gastgeberländer großer internationaler Fußballturniere übernehmen. Diese Aufgabe umfasst in der Regel die Bereitstellung von:

- dem Zugang zu Daten über terroristische Gruppen, grenzüberschreitende Kriminalität und Straftäter;
- spezialisierten Unterstützungsdienssten;
- Schulungsprogrammen;
- ortsfesten und/oder mobilen Koordinierungszentren für Nachrichtendienste;
- Unterstützung durch Verbindungsbeamte sowie zusätzliches Personal und zusätzliche Ressourcen; und
- einer Bewertung der Bedrohungslage im Zusammenhang mit Terrorismus und organisierter Kriminalität sowie verstärkten Grenzkontrollen.

1.3.5 Die Polizeibehörden des Gastgeberlandes verfügen bereits über Erfahrungen im Umgang mit Europol und Interpol (sowie Frontex, wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt) und ihre Hauptaufgaben. Die erste Aufgabe der Polizei des Gastgeberlandes wird daher darin bestehen, mit diesen Agenturen zusammenzuarbeiten, um die Art und Tragweite ihrer potenziellen Rolle bei der Unterstützung der Vorbereitungen und Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes zu prüfen.

1.3.6 Es sei darauf hingewiesen, dass Europol und Interpol seit 2001 ein Kooperationsabkommen geschlossen haben. Zu den Hauptzielen dieses Abkommens gehören

- „*der Austausch operativer, strategischer und technischer Informationen, die Koordinierung von Tätigkeiten, insbesondere die Entwicklung gemeinsamer Standards, Aktionspläne, Ausbildung und wissenschaftliche Forschung und Entsendung von Verbindungsbeamten.*“

1.3.7 Die Polizei des Gastgeberlandes könnte daher in Erwägung ziehen, die beiden Agenturen aufzufordern, sich auf ihre jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Turnier zu einigen und einen Entwurf eines gemeinsamen Aktionsplans auszuarbeiten, der von den Behörden des Gastgeberlandes geprüft werden soll.

1.3.8 Es ist davon auszugehen, dass sowohl Europol als auch Interpol vor und während des Turniers eine wichtige und unterstützende Rolle spielen werden.

1.3.9 Da die Europäische Union Europol mit dem vorrangigen Ziel errichtet hat, ein sichereres Europa zum Nutzen aller EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Bekämpfung von Terrorismus, Cyberkriminalität sowie anderen schweren und organisierten Formen der Kriminalität zu erreichen, wird es wahrscheinlich sein, dass Europol im Zusammenhang mit einem von Europa ausgerichteten Turnier (insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn das Gastgeberland Mitglied der EU ist) eine wichtigere Rolle spielen wird. In diesem Zusammenhang ist auch eine Zusammenarbeit zwischen Europol und Nicht-EU-Partnerstaaten und internationalen Organisationen von Bedeutung.

1.3.10 Interpol ist weltweit tätig, und ein Faktor zur Festlegung der genauen Art, Rolle und des exakten Umfangs der Unterstützung durch die internationale Polizei ist, ob es sich um ein rein europäisches oder um ein weltweites Turnier handelt.

1.3.11 Beispielsweise nehmen an einer Weltmeisterschaft, die unter der Schirmherrschaft der FIFA organisiert wird, Staaten von allen Kontinenten teil, was die Strafverfolgungsbehörden des Gastgeberlandes vor größere Herausforderungen stellt, auch im Hinblick auf die organisierte illegale Einwanderung. Ebenso kann ein europäisches Turnier, das unter der Schirmherrschaft der UEFA organisiert wird, Teilnehmerstaaten umfassen, die außerhalb der Grenzen liegen, die allgemein als die geografischen und politischen Grenzen „Europas“ betrachtet werden.

1.3.12 Grundsätzlich sollte das Ziel einer staatlichen und polizeilichen Turnierplanung auf hoher Ebene sein, einen deutlichen Rahmen für die benötigte Unterstützung durch internationale Polizeieinrichtungen herauszuarbeiten, die über Fachwissen im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus und der organisierten Kriminalität sowie der Verbesserung der Grenzkontrollen verfügen.

1.3.13 Der Einfachheit halber ist diesem Teil des Handbuchs für Europol (Anhang 1.A), Interpol (Anhang 1.B) und Frontex (Anhang 1.C) ein Überblick über die Rolle und die Dienste dieser Agenturen beigefügt.

1.3.14 Es wird jedoch erneut betont, dass in jedem Fall die erforderliche Unterstützung in der ersten Phase des Turnierplanungsprozesses und den anschließenden bilateralen Vereinbarungen mit den betreffenden Agenturen eingehend erörtert werden sollte (siehe unten Abschnitt 1.4).

1.3.15 Daher lassen sich die vier Kernkomponenten der Polizeistrategie des Gastgeberlandes, in die die Unterstützung durch internationale Partner mit eingebunden ist, entsprechend zusammenfassen:

- i) Grenzkontroll- und Einreiseregelungen, an der die Grenzpolizei des Gastgeberlandes und andere Strafverfolgungsbehörden des Gastgeberlandes, die mit Einwanderungsfragen zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, gemeinsam mit Europol, dem IMEST (Interpol Major Event Support Team) von Interpol und (falls von einem EU-Gastgeberland gewünscht) Frontex als Hauptverantwortliche für internationale polizeiliche Unterstützung beteiligt sind;
- ii) Analyse-, Vorbeugungs- und Eindämmungsmaßnahmen im Hinblick auf Terrorismusbekämpfung und politischen Extremismus unter Einbeziehung spezialisierter Polizei- und Nachrichtendienste des Gastgeberlandes sowie von Experten und Verbindungsbeamten von Europol und Interpol als Hauptquellen für internationale polizeiliche Unterstützung;

- iii) Risikoanalysen, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Hinblick auf turnierspezifische organisierte Kriminalität (z. B. Cyberkriminalität, Straftaten im Bereich des geistigen Eigentums, gefälschte Eintrittskarten, Spielabsprachen usw.) unter Einbeziehung einer Reihe von Experten der Kriminalpolizei des Gastgeberlandes, die auf verschiedene Bedrohungen spezialisiert sind, die vor und während des Turniers auftreten können, sowie von Experten von Europol und Interpol als Hauptverantwortliche für internationale polizeiliche Unterstützung; und, wie oben dargelegt,
- iv) Regelungen zur Steuerung von Menschenmengen, bei denen die internationale polizeiliche Unterstützung durch ein IPCC bei dem jeweiligen Turnier (siehe den vierten Teil dieses Handbuchs) und die ausländischen Polizeidelegationen in den Austragungsstädten im Mittelpunkt stehen (siehe den fünften Teil dieses Handbuchs).

1.3.16 Zusammengenommen bilden diese vier Bereiche einen Rahmen für eine turnierspezifische internationale polizeiliche Zusammenarbeit.

1.3.17 Es ist jedoch wichtig, dass die für Planung und Strategie Verantwortlichen der Polizei des Gastgeberlandes anerkennen, dass sich die Aufgaben dieser vier Kernkomponenten sowohl hinsichtlich der Bedrohungen als auch der damit verbundenen Vorbeugungsmaßnahmen zur Bekämpfung böswilliger und anderer größerer Störungen des Turniers überschneiden können und werden.

1.3.18 Beispielsweise können die Ursachen für einen Cybervorfall entweder im Bereich des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität liegen. Ebenso werden Maßnahmen, die ergriffen werden, um einer terroristischen Bedrohung oder einer anderen erheblichen Störung des Turniers entgegenzuwirken, unweigerlich erhebliche Auswirkungen auf die Einsätze der Polizei des Gastgeberlandes zur Steuerung von Menschenmengen und die Rolle der ausländischen Polizeidelegationen haben.

1.3.19 Eine wirksame Koordinierung und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den vier Komponenten sollte daher für die Planer und Strategen der Polizei bei Turnieren hohe Priorität haben (siehe Abschnitt 2.5 dieses Handbuchs).

Abschnitt 1.4 Bilaterale Vereinbarungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit

a) Bilaterale Vereinbarungen mit internationalen Polizeibehörden

1.4.1 Wie bereits erwähnt, müssen der Unterstützung durch Europol, Interpol und Frontex bilaterale Gespräche und gegenseitige Vereinbarungen zugrunde liegen, oder sie muss durch eine Vereinbarung zwischen der Polizei des Gastgeberlandes und jeder der betroffenen Agenturen bestätigt werden.

1.4.2 Diese Vereinbarungen werden je nach den Anforderungen des Gastgeberlandes und der Zusammensetzung, den Fachkenntnissen und den Arbeitsregelungen der jeweiligen Agenturen variieren. In jedem Fall sollten die Vereinbarungen jedoch folgende Regelungen enthalten:

- Verbindung mit dem benannten Personal der Strafverfolgungsbehörden des Gastgeberlandes;
- Sammlung und Austausch von Informationen;
- Zugang zu Datenbanken;
- Datennutzung und Vorratsdatenspeicherung;
- Diskretions- und Vertraulichkeitserklärungen;
- Einrichtung spezialisierter Einsatzzellen/Zentren;
- Entsendung mobiler Verbindungsbeamter;
- Besitz und Verwendung von Ausrüstung und technischen Hilfsmitteln;
- Bereitstellung von Bedrohungsanalysen;
- gegebenenfalls durchzuführende Schulungen;
- internationaler und nationaler Reiseverkehr und
- Entsendungs- und Einsatzkosten.

b) Bilaterale Vereinbarungen mit Nationalstaaten

1.4.3 Die staatliche Polizeiplanungsgruppe (siehe Abschnitt 2.2 dieses Handbuchs) muss ebenfalls so früh wie möglich während der Vorbereitungsphase des Turniers bilaterale Gespräche mit jedem teilnehmenden Staat (und anderen Staaten, falls dies für notwendig oder angemessen erachtet wird) veranlassen.

1.4.4 Ziel dieser Gespräche soll sein, Informationen für die Vorbereitung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu gewinnen und für alle Beteiligten Klarheit über eine Reihe wichtiger vorbereitender, logistischer und operativer Regelungen zu schaffen, die vor, während und nach dem Turnier eine Rolle spielen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Bezug auf:

- bilaterale Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den polizeilichen Informationsaustausch, einschließlich personenbezogener Daten;
- verfügbare Maßnahmen und Kriterien, um Personen, für die ein Reiseverbot gilt, an der Ausreise aus ihrem Wohnsitzland zu hindern, und Kontrollen bei der Einreise bekannter Risikofans in das Gastgeberland;
- logistische und operative Fragen im Zusammenhang mit der Größe, der Zusammensetzung und den Funktionen der ausländischen Polizeidelegationen, die auf der Grundlage einer Risikobewertung vor dem Turnier einvernehmlich zu vereinbaren sind (siehe den fünften Teil dieses Handbuchs); und
- Entsendung von Verbindungsbeamten in das IPCC des Gastgeberlandes (siehe den vierten Teil dieses Handbuchs).

1.4.5 Übereinstimmung bei bestimmten Fragen ist eine wichtige Voraussetzung, doch dürften die in den einzelnen bilateralen Vereinbarungen festgelegten Regelungen je nach einer Reihe von Faktoren variieren, wie etwa:

- der Anzahl der Fans, die voraussichtlich aus jedem an den Turnier teilnehmenden Staat in das Gastgeberland einreisen werden,
- den vorläufigen Bewertungen der potenziellen Risiken, die von den Fans der einzelnen teilnehmenden nationalen Teams ausgehen, und
- der Erfahrung, dem Fachwissen, den Arbeitsmethoden und den Präferenzen der einzelnen ausländischen Polizeidelegationen.

1.4.6 Ungeachtet solcher Abweichungen sollte jedes bilaterale Abkommen Klarheit in Bezug auf folgende Aspekte schaffen:

- die Zusammensetzung der ausländischen Polizeidelegationen,

- die Kernaufgaben der Delegation,
- (ggf.) die Durchführungsbefugnisse der Delegation,
- den Besitz und die Nutzung von Ausrüstung für die technische Aufklärung und die Beweiserhebung (z. B. Handkameras und Fotoapparate),
- die Entsendung mit Schutzausrüstung (Feuerwaffen, Tränengas, Schlagstöcke, Taser usw.),
- den Einsatz verdeckter Ermittler,
- das Tragen von Uniformen oder anderer leicht identifizierbarer Merkmale,
- die Regelungen für den Umgang mit den Medien und
- die Kosten und logistischen Vorkehrungen.

1.4.7 Es ist auch zu überlegen, ob Personal von ausgewählten (oder von allen beteiligten) ausländischen Polizeidelegationen einheitlich an wichtigen Knotenpunkten für den internationalen Verkehr im Gastgeberland eingesetzt werden kann, um während der Grenz- und Einreisekontrollen bei der Erleichterung der Kommunikation mit den ankommenen Fans der Teilnehmermannschaften Unterstützung zu leisten.

1.4.8 Solche Einsätze signalisieren auch den einreisenden Fans, dass die Polizei des Gastgeberlandes und die ausländischen Polizeidelegationen eng zusammenarbeiten, um während des Turniers für öffentliche Sicherheit zu sorgen.

1.4.9 Zusätzliche Beratungen und Vereinbarungen über die detaillierteren Regelungen für die logistischen und operativen Vorkehrungen des IPCC sind erforderlich (siehe vierter Teil unten).

1.4.10 Es wird betont, dass das Ergebnis dieser bilateralen Gespräche und Vereinbarungen keine internationalen Verträge sein sollen, sondern vielmehr eine Hilfe für das gegenseitige Verständnis bieten und eine konkrete (wenn auch nicht rechtsverbindliche) Verpflichtung für die betroffenen Staaten darstellen sollen, um die Polizeiarbeit des Gastgeberlandes und andere Sicherheitsvorkehrungen zu unterstützen.

1.4.11 Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, sollten die getroffenen Vereinbarungen von beiden Parteien entweder auf staatlicher oder polizeilicher Ebene im Einklang mit den Regelungen gemäß ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterzeichnet werden.

ROLLE UND UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE VON EUROPOL

1. Europol ist die Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union mit dem Hauptziel, durch die Bekämpfung von Terrorismus, Cyberkriminalität und anderen schweren und organisierten Formen der Kriminalität ein sichereres Europa für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger zu schaffen. Europol arbeitet außerdem mit vielen Partnerstaaten außerhalb der EU und internationalen Organisationen zusammen.
2. Das Mandat von Europol besteht darin, europäische Strafverfolgungsbehörden bei der Vorbeugung und Reaktion auf ein breites Spektrum von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Terrorismus zu unterstützen, darunter:
 - Terrorismus,
 - Menschenhandel,
 - Beihilfe zur illegalen Einwanderung,
 - Cyberkriminalität,
 - Geldfälschung,
 - mobile organisierte kriminelle Vereinigungen und
 - Straftaten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum.
3. Europol erfüllt dieses Mandat durch die Bereitstellung einer Reihe von Unterstützungsdiensten, darunter:
 - die Betreuung von Datenbanken und Kommunikationskanälen, die den Mitgliedstaaten schnelle und sichere Einrichtungen zur Speicherung, Suche, Visualisierung, Analyse und Verknüpfung wichtiger Informationen bieten;

- die Betreuung eines rund um die Uhr betriebenen Operationszentrums für den Austausch von Daten über kriminelle Aktivitäten zwischen Europol, EU-Mitgliedstaaten und Dritten;
- das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3);
- die Gemeinsame Taskforce gegen die Cyberkriminalität (J-CAT);
- das Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung (ECTC);
- das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC);
- die koordinierte Koalition gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (IPC3);
- Netze der illegalen Einwanderung;
- Netze des illegalen Kraftfahrzeughandels;
- Geldwäsche-Netze und
- Geldfälschungsnetze.

4. Europol verfügt auch über ein breites Spektrum von Analyseprojekten (AP) für spezifische Kriminalitätsbereiche.

- 4a. AP Copy unterstützt die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums. Dies gilt für organisierte kriminelle Gruppen, die an der Herstellung und dem Handel gefälschter Produkte beteiligt sind. Diese Straftat wird häufig mit großen Fußballturnieren in Verbindung gebracht.
- 4b. AP Cyborg unterstützt Ermittlungen von Cyberkriminalität, die kritische Computer- und Netzwerkinfrastruktur in der EU betrifft. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Cyberkriminalität durch organisierte Gruppen, die hohe kriminelle Gewinne erwirtschaften. Darunter fällt ein breites Spektrum an High-Tech-Kriminalität wie Malware (Erstellung und Verbreitung von Codes), Ransomware, Hacking, Phishing, Eindringen, Identitätsdiebstahl und Betrug im Internet.

- 4c. AP Hydra unterstützt die Vorbeugung und Bekämpfung terroristischer Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Sachen sowie im Zusammenhang stehender Straftaten, die von Einzelpersonen, Gruppen, Netzwerken oder Organisationen begangen werden.
- 4d. AP Migrant Smuggling unterstützt die Bekämpfung und Zerschlagung von organisierten kriminellen Netzwerken, die an der Migrantenschleusung beteiligt sind, wobei der Fokus auf geografischen Kriminalitätsschwerpunkten und -Hotspots liegt.
- 4e. AP Soya unterstützt die Bekämpfung von Geldfälschung. Die Fälschung des Euro ist die Hauptpriorität des Analyseprojekts; es unterstützt die Strafverfolgungsbehörden jedoch auch bei der Bekämpfung von Fälschungen anderer Währungen wie dem US-Dollar und Pfund Sterling. Das umfasst Unterstützung bei der Zerschlagung von Vertriebsnetzen und der Ermittlung illegaler Gelddruckereien.
- 4f. AP Sports Corruption unterstützt laufende Ermittlungen in Bezug auf Korruption im Sport, einschließlich Betrugsdelikte und damit zusammenhängender krimineller Aktivitäten.
5. Bei Großveranstaltungen, einschließlich internationaler Fußballturniere, kann Europol (auf Anfrage) eine Reihe von Unterstützungsdiensten bereitstellen, um zu informieren und Polizeieinsätze des Gastgeberlandes zur Vorbeugung und Bekämpfung von organisierten kriminellen und terroristischen Bedrohungen bei Turnieren zu unterstützen. Die Dienste umfassen unter anderem:
- die Entsendung von Experten und mobilen Büros zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Gastgeberlandes;
 - die Zusammenarbeit mit dem Gastgeberland, internationalen Partnern und Agenturen bei der Ausarbeitung von Einsatzplänen für die Koordinierung grenzüberschreitender Einsätze;
 - die Definition krimineller oder terroristischer Bedrohungen, des Anwendungsbereichs von grenzüberschreitenden Einsätzen und der Maßnahmen, die zur Zerschlagung der Kriminalität und zur Identifizierung und Bekämpfung der Täter nötig sind; und
 - die Bereitstellung von Standardregelungen für die Koordinierung von grenzüberschreitenden Einsätzen im Europol-Hauptquartier, was auch die Entsendung von Vertretern von Teilnehmerstaaten und Partnerbehörden einschließt.

6. Die Gastgeberländer werden detaillierte Vereinbarungen mit Europol treffen und Verschwiegenheits- und Geheimhaltungserklärungen unterzeichnen müssen.

Quelle: Website von Europol unter <https://www.europol.europa.eu/about-europol:de>

Zeitplan für Anfragen der Unterstützungsdiene von Europol

| Große internationale Sportturniere (Europol-Dateinummer 2570-50r1) | |
|---|--------------------------------------|
| Unterstützungsdienst | Offizielle Anfrage an Europol |
| Erste allgemeine Risikobewertung bezüglich organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit dem Turnier (ARB) | 12 Monate vor dem Turnier |
| Erste allgemeine Terrorismus-Risikobewertung im Zusammenhang mit dem Turnier (ATRB) | 12 Monate vor dem Turnier |
| Aktualisierungen der ARB und/oder ATRB | 6 Monate vor dem Turnier |
| Spezifische Risikobewertung(en) (nach Kriminalitätsbereich) | 6 Monate vor dem Turnier |
| Operative analytische Unterstützung im Rahmen der bestehenden Europol-Arbeitsdateien zu Analysezwecken | 6 Monate vor dem Turnier |
| Schulung in strategischer Analyse | 8 Monate vor dem Turnier |
| Schulung in operativer Analyse | 8 Monate vor dem Turnier |
| Spezialisierte Schulung (spezifische Kriminalitätsbereiche) | 6 Monate vor dem Turnier |
| Entsendung von Europol-Verbindungsbeamten in das Gastgeberland | 12 Monate vor dem Turnier |

[Zu beachten: Diese Fassung ist in einer früheren Ausgabe des EU-Handbuchs erschienen und ist möglicherweise veraltet oder muss aktualisiert werden.]

ROLLE UND UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE VON INTERPOL

1. Interpol (die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation) ist mit 192 Mitgliedstaaten die größte internationale Polizeiorganisation der Welt. Sie wurde eingerichtet, um Polizeikräfte weltweit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität durch die Bereitstellung von gemeinsamen Datenbanken und Fachwissen zu unterstützen.
2. In jedem Mitgliedstaat gibt es ein Nationales Zentralbüro von Interpol, das die nationalen Strafverfolgungsbehörden mit den Behörden anderer Länder und mit dem Generalsekretariat (Hauptquartier) von Interpol über ein sicheres Kommunikationsnetz verbindet, was es den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten ermöglicht, Daten über Straftaten und Straftäter sicher zu erhalten und zu übermitteln.
3. Die Hauptfunktion von Interpol besteht darin, der Polizei in Mitgliedstaaten zu ermöglichen, internationale Kriminalität in drei Schlüsselbereichen zu verhindern und zu bekämpfen:
 - i) **Terrorismusbekämpfung**, einschließlich Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Stoffe (CBRNE). Interpol kann die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützen, indem Informationen über transnationale terroristische Netzwerke von den Mitgliedstaaten gesammelt und weltweit geteilt werden und indem die Erstellung von Analysen über Bedrohungen in Zusammenhang mit Turnieren mit hohem Bekanntheitsgrad sowie die Identifizierung und Festnahme von Verdächtigen unterstützt werden.
 - ii) **Organisierte Kriminalität**. Durch die Bereitstellung von a) gezielten Schulungsinitiativen für die Polizei und b) Beratung auf Anfrage und Unterstützung beim Aufbau von speziellen Komponenten für die Kriminalitätsbekämpfung mit den nationalen Polizeikräften kann Interpol die Kapazitäten der Strafverfolgung in Mitgliedstaaten verbessern, damit grenzüberschreitende schwere Kriminalität effektiv bekämpft wird. Punkt b) umfasst den Austausch von Wissen, Kompetenzen und bewährten Verfahren der Polizeiarbeit über Kanäle von Interpol und die Festlegung globaler Standards zur Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität.

- iii) **Cyberkriminalität.** Interpol kann die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützen, indem durch das Sammeln und Teilen von aktuellen Informationen über Bedrohungen, Trends und Risiken eine globale Reaktion auf grenzüberschreitende Cyberbedrohungen und -angriffe koordiniert wird, um die Gastgeberländer dabei zu unterstützen, Strategien zur Vorbeugung und Unterbindung von bestehenden und aufkommenden Cyberbedrohungen sowie eine koordinierte behördenübergreifende Reaktion darauf zu entwickeln.
4. Um diese Ziele zu erreichen, bietet Interpol eine Reihe von Dienstleistungen an.
- i) **Sichere globale polizeiliche Kommunikationsdienste.** Dazu gehört die Verbreitung kritischer strafrechtlich relevanter Daten über ein System internationaler Ausschreibungen in allen vier Amtssprachen der Organisation: Arabisch, Englisch, Französisch und Spanisch. Beispielsweise **Blaue Ausschreibungen**, um zusätzliche Informationen über die Identität oder Aktivitäten einer Person im Zusammenhang mit einer Straftat zu sammeln, und **Grüne Ausschreibungen**, um Warnungen und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse über Personen bereitzustellen, die Straftaten begangen haben und diese Straftaten wahrscheinlich in anderen Ländern wiederholen werden.
 - ii) **Operative Datendienste und Datenbanken für die Polizei.** Interpol stellt eine Datenbank bereit, auf die die Polizei weltweit zugreifen kann. Diese Datenbank ermöglicht es der Polizei überall auf der Welt auf Informationen zuzugreifen, die bei der Vorbeugung und Untersuchung von Straftaten helfen sollen. Die Datenbank enthält auch strafrechtlich relevante Daten wie Profile von Straftätern, Strafregister, Diebstahlregister, gestohlene Pässe, Fahrzeuge, Kunstwerke und Fälschungen etc.
 - iii) **Operative polizeiliche Unterstützungsdienste.** Interpol unterstützt Strafverfolgungsbeamte vor Ort mit Soforthilfe und operativen Tätigkeiten, insbesondere in folgenden vorrangigen Kriminalitätsbereichen: flüchtige Personen, öffentliche Sicherheit und Terrorismus, Drogen und organisierte Kriminalität, Menschenhandel sowie Finanz- und Hightech-Kriminalität. Eine Einsatz- und Koordinierungszentrale ist rund um die Uhr und sieben Tage in der Woche tätig.
 - iv) **Aus- und Weiterbildung der Polizei.** Das globale Lernzentrum von Interpol ist ein Lernmanagementsystem bestehend aus einem Expertenverzeichnis, E-Learning-Paketen und einer Datenbank mit Forschungsarbeiten und bewährten Verfahren. Zusammen mit regelmäßigen Schulungsprogrammen zielt die Organisation letztlich darauf ab, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus zu verbessern.

5. Darüber hinaus bietet Interpol Ermittlungsunterstützung, Fachkenntnisse und Schulungen für Strafverfolgungsbehörden weltweit in diesen drei wichtigen Bereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität an. Interpols umfassendes Mandat erstreckt sich praktisch auf alle Arten von Straftaten, einschließlich der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.
6. Auf Anfrage eines Mitgliedslandes kann Interpol auch Notfall-Reaktionsteams (Incident Response Teams) und/oder Unterstützungsteams für große Turniere (Major Tournament Support Teams) entsenden, die sich jeweils aus Experten in den einschlägigen Bereichen zusammensetzen. Die Entsendung dieser Teams wird von der Einsatz- und Koordinierungszentrale von Interpol in ihrem Hauptquartier verwaltet.
7. Das **Interpol-Unterstützungsteam für Großereignisse (Major Events Support Team, IMEST)** hilft nationalen Polizeibehörden dabei, internationale Großveranstaltungen auszurichten, indem es in die Sicherheitsinfrastruktur des Turniers integriert wird, um mit der führenden Polizeibehörde des Gastgeberlandes bei der Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen zusammenzuarbeiten und so terroristische Bedrohungen und/oder schwere Straftaten zu verhindern und zu bekämpfen.
8. Das IMEST kann den nationalen und ausländischen Verbindungsbeamten der teilnehmenden Länder sofortigen Zugang zu wichtigen Daten gewähren, um die Datenbanken von Interpol bestmöglich zu nutzen. Es erleichtert den Echtzeit-Austausch von Nachrichten und wichtigen Polizeidaten zwischen den Ländern. Diese Daten umfassen Fingerabdrücke, Fotos, Ausschreibungen zu gesuchten Personen sowie Daten zu gestohlenen oder verlorenen Reisedokumenten und gestohlenen Kraftfahrzeugen.

Quelle: <https://www.interpol.int/>

FRONTEX: ROLLE UND UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE

1. Frontex, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wurde in ihrer jetzigen Form im Jahr 2016 für die Förderung, Abstimmung und Ausarbeitung der europäischen Grenzverwaltung im Einklang mit der EU-Grundrechtscharta und dem Konzept der integrierten europäischen Grenzverwaltung gegründet.
2. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats leistet Frontex auch technische und operative Unterstützung durch gemeinsame Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken.
3. Während reguläre Grenzkontrollen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, konzentriert sich die Unterstützungsfunction von Frontex auf die Koordinierung der Entsendung zusätzlicher Experten und technischer Ausrüstung in die Grenzgebiete, die unter erheblichem Druck stehen.
4. Dazu gehört auch die Unterstützung von Mitgliedstaaten, die große Turniere wie internationale Fußballturniere ausrichten. Der Schwerpunkt solcher Einsätze kann auf der Verhütung von Schmuggel, Menschenhandel, Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität liegen.
5. Gemeinsam mit den Behörden des Gastgeberlandes arbeitet Frontex einen Einsatzplan aus, der eine Schätzung der Zahl der Beamten mit spezifischem Fachwissen und der erforderlichen Menge und Art der erforderlichen technischen Ausrüstung sowie die Einsatzregeln für das für den Grenzeinsatz entsandte Personal umfasst.
6. Anschließend richtet Frontex ein Ersuchen um die erforderlichen Beamten an alle Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder, und gibt dabei das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Kompetenzen (z. B. Dokumentenexperten, Grenzkontrollen, Überwachungsexperten, Hundeführer) sowie die für den Einsatz erforderliche spezifische Ausrüstung (z. B. Hubschrauber, Flugzeuge, Patrouillenfahrzeuge, Wärmebild-Ausrüstung, Herzschlagdetektoren) klar an. Danach entscheidet jeder Mitgliedstaat über das Ausmaß des Beitrags, den er zu der gemeinsamen Aktion leisten kann.

7. Während der Einsatzphase werden Grenzschutzbeamte und technische Ausrüstung in bestimmte Grenzgebiete entsandt, um ihre Aufgaben gemäß dem Einsatzplan wahrzunehmen. Die entsandten Beamten (sogenannte abgestellte Offiziere) arbeiten unter der Leitung und Kontrolle der Behörden des Landes, in dem der Einsatz stattfindet.
8. Während des Entsendung können abgestellte Beamte im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex alle Aufgaben und Befugnisse für Grenzübertrittskontrollen oder Grenzüberwachung wahrnehmen. Dazu gehören Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung, Abstempelung, Befragung von Personen ohne gültige Ausweispapiere und Abfrage von Datenbanken.
9. Abgestellte Beamte tragen ihre nationalen Uniformen und eine blaue Armbinde mit den Zeichen der EU und von Frontex. Um sich gegenüber den nationalen Behörden und Bürgern ausweisen zu können, tragen die abgestellten Beamten einen Sonderausweis bei sich, der auf Aufforderung vorzulegen ist.
10. Während der Einsätze gesammelte Erkenntnisse und andere relevante Informationen werden an die zuständigen nationalen Behörden und Europol weitergegeben.

Quelle: <https://frontex.europa.eu/>

Zweiter Teil – Politische und strukturelle Erfordernisse auf hoher Ebene

Abschnitt 2.1 Behördenübergreifende Regelungen zur Turnierplanung

2.1.1 Bevor oder direkt nachdem ein Land von den internationalen veranstaltenden Verbänden (UEFA oder FIFA) als Gastgeberland (oder gemeinsam mit einem anderen Land als Gastgeberland) bestimmt wird, müssen die Behörden des Gastgeberlandes ein behördenübergreifendes sowie turnierspezifisches Konzept für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen ausarbeiten, das die vielen sich überschneidenden Regelungen für die Durchführung eines sicheren, geschützten und erfolgreichen Turniers abdeckt.

2.1.2 Dazu muss Folgendes eingerichtet werden:

- ein von der Regierung geführtes behördenübergreifendes Organisationskomitee aus allen wichtigen am Turnier beteiligten Behörden, um die Regelungen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Turniers im Einklang mit den nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und zu koordinieren, und
- lokale bzw. regionale behördenübergreifende Koordinierungsgruppen der Austragungsstadt.

2.1.3 Das übergeordnete Ziel der regierungsgeführten nationalen Vorbereitungen besteht darin, einen turnierspezifischen, integrierten und behördenübergreifenden Ansatz für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen zu entwickeln.

2.1.4 Dies ist angesichts der Überschneidungen aller Elemente der Vorkehrungen für die Sicherheit und die Gefahrenabwehr des Turniers von entscheidender Bedeutung. Die Erfahrung zeigt beispielsweise, dass sich Sicherheitsmaßnahmen unmittelbar auf die Gefahrenabwehr auswirken können und umgekehrt. Ferner können sich die Dienstleistungsmaßnahmen, die Fans in einem Austragungsstadion oder im Verkehrsnetz erleben, unmittelbar auf die Dynamik der Steuerung von Menschenmengen auswirken.

2.1.5 Die Polizei des Gastgeberlandes spielt in jeder Phase dieses Prozesses eine Schlüsselrolle; es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie auf hoher Ebene durch Personen vertreten ist, die wichtige politische und strategische Entscheidungen beeinflussen können, sowohl in Bezug auf nationale Regelungen als auch auf Regelungen der Austragungsstadt.

2.1.6 Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die politischen Entscheidungsträger und Strategen des Gastgeberlandes im Bereich der Polizeiarbeit eine Polizeistrategie für das Turnier ausarbeiten, um für jede Austragungsstadt harmonisierte und integrierte Regelungen für die Polizeiarbeit entwickeln, die jedoch auf die Bedürfnisse und Umstände der jeweiligen Austragungsstadt zugeschnitten sein müssen (siehe dritter Teil dieses Handbuchs).

Abschnitt 2.2 Nationale Regelungen zur Polizeieinsatzplanung

2.2.1 Daher ist es wichtig, dass die Polizei des Gastgeberlandes (in der ersten Phase der Turnierplanung) die Regelungen für die behördenübergreifende Koordination des Turniers durch die Einrichtung einer Turnierplanungsgruppe der Polizei (üblicherweise unter der Leitung des Innenministeriums) ergänzt.

2.2.2 Der Gruppe sollten nationale Polizeiexperten für Grenzkontrollen, Terrorismusbekämpfung, Bedrohungen durch verschiedene schwere und organisierte Kriminalität, die Steuerung von Menschenmengen sowie die Leitung der Nationalen Fußballinformationsstelle (National Football Information Point – NFIP) und Vertreter der Polizeibehörden der Austragungsstadt angehören.

2.2.3 Bei der Festlegung der Polizeistrategie für das Turnier und der Ermittlung der damit verbundenen Bedrohungen muss sich die Planungsgruppe bewusst sein, dass öffentlichkeitswirksame internationale Turniere nicht nur erhebliche und ressourcenintensive Herausforderungen bei der Steuerung von Menschenmengen darstellen, sondern auch das böswillige Interesse der nationalen und internationalen organisierten Kriminalität und/oder nationaler und internationaler terroristischer oder politischer extremistischer Gruppen wecken.

2.2.4 Der Aufgabenbereich der Gruppe für die Planung der Polizeiarbeit sollte daher Folgendes umfassen:

- i) Ermittlung, Bestimmung und Festlegung einer Reihe wichtiger, miteinander verknüpfter turnierspezifischer, die Planung und Einsätze der Polizeiarbeit bzw. Strafverfolgung betreffender Erfordernisse;
- ii) Sicherstellung, dass die Strategie für die Polizeiarbeit des Turniers umfassend und vielschichtig ist, alle Komponenten der Polizeiarbeit bzw. der Strafverfolgungsmaßnahmen des Gastgeberlandes beinhaltet und darauf ausgelegt ist, eine Reihe erwarteter und möglicher Störungen des Turniers zu bewältigen und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten;
- iii) Überprüfung der bestehenden nationalen strategischen, strukturellen und operativen Regelungen für die Polizeiarbeit, um festzustellen, inwieweit sie ergänzt oder angepasst werden müssen, um den spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung großer internationaler Fußballturniere, die sich über einen Zeitraum von Wochen erstrecken, Rechnung zu tragen; und im Lichte dieser Überprüfung
- iv) Gestaltung und Festlegung einer turnierspezifischen Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Gastgeberlandes.

2.2.5 Die Erfahrung zeigt auch, dass die internationale polizeiliche Zusammenarbeit schon früh im Planungsprozess eingebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass die politischen Entscheidungsträger und Strategen des Gastgeberlandes im Bereich der Polizeiarbeit mit wichtigen internationalen Partnern zusammenarbeiten, wie z. B.:

- erfahrene IPCC-Beamte und andere Experten für die Steuerung von Menschenmengen bei der Polizeiarbeit bei internationalen Fußballturnieren und
- Vertreter von Europol, Interpol und (gegebenenfalls) Frontex bezüglich der Unterstützung und der Dienste, die für die Ermittlung und Vorbereitung von Strategien zur Vorbeugung und Bekämpfung von terroristischen und kriminellen Bedrohungen im Zusammenhang mit Turnieren zur Verfügung stehen (siehe Abschnitte 1.3 und 1.4a dieses Handbuchs).

2.2.6 Wie bei allen Prozessen für die Planung des Turniers erleichtert ein Aktionsplan, in dem Ziele und Zielvorgaben mit Fristen und Zielterminen festgelegt sind, die Planung der Polizeiarbeit des Gastgeberlandes, einschließlich bei den Vorbereitungen für die nationale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Koordinierung.

2.2.7 Im dritten Teil des vorliegenden Handbuchs wird auf die Turniereinsatzplanung der Polizei in den Austragungsstädten und auf die Einbeziehung dieser Einsätze in die lokalen (oder regionalen) behördenübergreifenden Vorkehrungen für Sicherheit und Gefahrenabwehr eingegangen.

Abschnitt 2.3 Nationale und internationale Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Turniers

2.3.1 Ein übergeordnetes Ziel der Gruppe für die Planung der Polizeiarbeit des Gastgeberlandes besteht darin, eine sorgfältig geplante Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Turniers zu entwickeln, angefangen mit einer Überprüfung der bestehenden Polizeistrukturen, die so bald wie möglich nach der Auswahl für die Ausrichtung des Turniers durch die zuständige internationale Organisation stattfindet.

2.3.2 Dieser Vorgang benötigt die Berücksichtigung einer Reihe wichtiger, miteinander verknüpfter politischer Erfordernisse und struktureller Fragen sowie der Notwendigkeit, das IPCC und andere Regelungen für die polizeiliche Zusammenarbeit in die Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Turniers einzubinden.

2.3.3 Das Ergebnis hängt in der Regel von der Bewertung der bestehenden Infrastruktur für den Informationsaustausch und die Koordinierung der Polizeiarbeit des Gastgeberlandes ab, insbesondere in Bezug auf die folgenden zwei Schlüsselfragen:

- Entspricht die bestehende Infrastruktur den Anforderungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines großen internationalen Turniers über einen längeren Zeitraum (in der Regel einen Monat)?

- Wäre es vorteilhaft, eine temporäre turnierspezifische Infrastruktur für die polizeiliche Koordinierung einzurichten, um einen zeitnahen Austausch von Informationen und Bedrohungsanalysen zu gewährleisten?

2.3.4 Sobald dies feststeht, müssen miteinander verknüpfte infrastrukturelle Fragen gelöst werden, speziell die Lage und die Struktur der

- Kommando- und Einsatzzentralen des IPCC und des Turniers,
- der anderen Komponenten der Strategie für die Polizeiarbeit des Turniers einschließlich der beratenden oder unterstützenden Rolle internationaler Polizeipartner (häufig als „spezialisierte Zellen/Zentralen der Polizei“ bezeichnet) und
- der Regelungen für die Koordination und Überwachung der Polizeiarbeit (häufig als „Fusionszentrum“ bezeichnet).

Abschnitt 2.4 Aufbau und Lage der spezialisierten Polizeieinsatzzellen/-zentralen

2.4.1 Es liegt auf der Hand, dass jede dieser spezialisierten Polizeieinsatzzellen/-zentralen der Polizei ihre etablierten nationalen und internationalen Kanäle für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen und ihre Analyseregelungen beibehalten und ein eigenes und gesondertes Betriebsprofil unterhalten muss.

2.4.2 Eine wichtige Überlegung für die Behörden des Gastgeberlandes betrifft jedoch den Umfang und die Vorteile der gemeinsamen Unterbringung eines Management-, Koordinations- und Analyseteams jeder spezialisierten Polizeieinsatzzelle/-zentrale im IPCC, insbesondere im Hinblick darauf, ob ein solcher Ansatz

- das Management und die Entsendung von spezialisiertem polizeilichem Ermittlungs- und Einsatzpersonal erleichtert,
- den schnellen Austausch von Informationen über aufkommender Entwicklungen und Bedrohungsanalysen sicherstellt,
- für eine koordinierte und harmonisierte Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Turniers sorgt und
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines gemeinsamen/ganzheitlichen Ansatzes erhöht.

2.4.3 Wie bereits erwähnt würde der Schwerpunkt einer solchen Unterbringung am selben Standort auf der Entsendung einer Kerngruppe nationaler und internationaler Experten und Analysten liegen, um eine Management- und Koordinierungsfunktion zu übernehmen, die darauf ausgerichtet ist,

- i) sich mit den Hauptquartieren von Europol und Interpol über alle zusammenhängenden Informationen auszutauschen, die in Europa, auf der ganzen Welt und von im Gastgeberland an Grenzübergangsstellen, in den Austragungsstädten und gegebenenfalls anderswo eingesetzten mobilen Einsatzkräften gesammelt wurden,
- ii) eine zentrale Stelle für die Bewertung und Analyse der Informationen und für Bedrohungsanalysen bereitzustellen,
- iii) Beratungen mit dem gemeinsam untergebrachten IPCC-Managementteam und den anderen spezialisierten Zellen der Polizei bezüglich möglicher sich überschneidender Interessen, der Natur der betroffenen Bedrohungen und der breiteren Auswirkungen der vorgeschlagenen Präventions-, Gegen- und Minderungsmaßnahmen zu führen und
- iv) einen integrierten und harmonisierten Ansatz für alle Komponenten der Polizeistrategie des Turniers sicherzustellen.

2.4.4 Wenn die Behörden des Gastlandes entscheiden, dass eine Unterbringung am selben Standort unangemessen oder logistisch nicht möglich ist, ist die Entsendung von Verbindungsbeamten der spezialisierten Zellen/Zentralen der Kriminalpolizei und ihrer internationalen Partner in das IPCC des Turniers erforderlich, um die oben genannten Ziele teilweise zu erreichen.

2.4.5 Anhang 2 A enthält ein beispielhaftes Modell der Struktur und Informationsflüsse des IPCC.

2.4.6 Anhang 2 B enthält ein beispielhaftes Modell für die Struktur des Informationsaustauschs und der Analyse bei der Polizeiarbeit des Turniers im Falle einer gemeinsamen Unterbringung des IPPC und der spezialisierten Polizeizellen/-zentralen für Turniere (mit internationaler Dimension).

2.4.7 Anhang 2 C enthält ein Beispiel derselben Struktur, wenn die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung nicht verfolgt wird.

Abschnitt 2.5 Regelungen für Aufbau und Lage der Polizeikoordinierung bei Turnieren

2.5.1 Eine damit zusammenhängende Frage, die gelöst werden muss, betrifft die Regelungen zur Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Koordinierung der verschiedenen Elemente der Polizeistrategie des Gastgeberlandes für das Turnier, einschließlich derjenigen mit internationaler polizeilicher Dimension, um einen integrierten Ansatz für die Polizeiarbeit zu erreichen.

2.5.2 Für die Planer des Gastgeberlandes muss zunächst entschieden werden, ob einer bestehenden staatlichen oder polizeilichen Struktur oder Gruppe die Zuständigkeit für die Umsetzung der Aufgabe der Polizeikoordinierung des Turniers („Fusion“) erteilt werden kann oder ob es stattdessen erstrebenswert ist, für diese entscheidende Rolle eine dedizierte turnierspezifische Gruppe einzurichten.

2.5.3 Falls turnierspezifische Regelungen für die Polizeikoordinierung als angemessen erachtet werden, ist der Standort der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu prüfen. Eine Möglichkeit ist die Ausrichtung der Sitzungen im IPCC. Dieser Ansatz ist besonders vorteilhaft, wenn beschlossen wird, dass das wichtigste Personal für das Management und Analysen der vier Hauptkomponenten der nationalen Regelungen für die Polizeiarbeit mit internationaler Dimension zwar am selben Standort, aber als eigene und gesonderte Einheiten untergebracht werden.

2.5.4 Unabhängig von Standort und Nomenklatur sollte der Prozess der Polizeikoordinierung des Turniers von der staatlichen Stelle geleitet werden, die für die polizeilichen Regelungen des Gastgeberlandes zuständig ist (in der Regel das Innenministerium).

2.5.5 Mitglieder der Gruppe sind in der Regel hochrangige Vertreter der führenden nationalen Strafverfolgungsbehörden, das IPCC-Managementteam und die drei oben genannten spezialisierten Polizeizellen/-zentralen (Grenzpolizei, Polizei zur Terrorismusbekämpfung, Kriminalpolizei) sowie die Verkehrsbehörden des Gastgeberlandes und die Polizeibehörden der Austragungsstadt.

2.5.6 Der Kern dieser Gruppe kann um Vertreter von Europol, Interpol, (sofern relevant) Frontex und, sofern angemessen, um Vertreter des Organisationskomitees des Turniers und/oder des relevanten internationalen Sportverbandes (normalerweise UEFA oder FIFA) ergänzt werden.

2.5.7 Wie bereits erwähnt besteht das Ziel darin, dass Informationen und Bedrohungsanalysen über bestehende und neu auftretende Risiken unverzüglich weitergegeben werden, um eine angemessene und gemeinsame Reaktion der Polizei des Gastgeberlandes zu bestimmen.

Abschnitt 2.6 Gruppe für Notfallplanung und Einsatzkoordinierung bei Turnieren

2.6.1 Zusätzlich zu der auf die Polizeiarbeit des Turniers zugeschnittenen Infrastruktur wird es erforderlich sein, dass die von der Regierung geleitete behördenübergreifende Koordinierungsgruppe eine Gruppe für Notfallplanung und -einsätze auf hoher Ebene einrichtet, die vom Innenministerium oder der benannten nationalen Regierungsstelle oder -agentur, die die Hauptverantwortung für Notfallplanung, -reaktion und -erholung trägt, geführt wird.

2.6.2 Das Ziel ist es, bei der Bestimmung und Festlegung verbesserter Vorbereitungen für die Reaktion auf Notfälle und andere Störungen während des Turniers auf bestehenden nationalen und lokalen/regionalen Regelungen zur Notfallplanung aufzubauen, wobei die Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften und die damit verbundenen polizeilichen Regelungen zu berücksichtigen sind.

2.6.3 Die Polizei des Gastgeberlandes und das IPCC-Managementteam spielen bei Notfällen oder anderen größeren Störungen während des Turniers eine Schlüsselrolle und sollten entsprechend vertreten sein.

2.6.4 Während die Polizei jedoch in Bezug auf beispielsweise einen terroristischen Anschlag eine führende Behörde ist, könnten andere mögliche große Störungen über die Zuständigkeit und das Fachwissen der Polizei hinausgehen.

2.6.5 Daher wird es erforderlich sein, dass der Gruppe für die Notfallplanung neben Vertretern der Polizei des Gastgeberlandes und des IPCC auch staatliche und andere benannte Spezialisten für nicht auf Gefahrenabwehr bezogene Szenarien wie Klimaereignisse, Störungen der kritischen nationalen Infrastruktur, Arbeitskampfmaßnahmen, größere Störungen des nationalen und internationalen Verkehrs, politische oder zivile Demonstrationen, neu auftretende Pandemien oder andere Gesundheitsrisiken usw. angehören.

2.6.6 Auch hier sollten regionale und/oder lokale Notfallplaner (der Austragungsstadt) und gegebenenfalls Vertreter des Organisationskomitees des Turniers und des internationalen Sportverbandes (normalerweise UEFA oder FIFA) vertreten sein.

2.6.7 Vor dem Turnier sollte der Aufgabenbereich der Gruppe auch die Organisation behördenübergreifender Sitzungen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Austragungsstadt über eine Reihe von Notfallplanungsszenarien umfassen, wobei die unterstützende Rolle der ausländischen Polizeidelegationen zu berücksichtigen ist.

Abschnitt 2.7 Überprüfung des rechtlichen und administrativen Rahmens

2.7.1 Neben der Festlegung und Bestimmung der Infrastruktur für die Polizeiarbeit des Turniers sollte die von der Regierung geführte behördenübergreifende Koordinierungsgruppe auch den bestehenden rechtlichen und administrativen Rahmen daraufhin überprüfen, ob zusätzliche (möglicherweise vorübergehende) Bestimmungen nötig sind, um die Garantien und Verpflichtungen des Gastgeberlandes unter anderem bezüglich Sicherheit und Gefahrenabwehr zu erfüllen, die mit der Bewerbung um die Ausrichtung des Turniers einhergehen.

2.7.2 Im Rahmen dieses Prozesses sollte auch überprüft werden, ob zusätzliche Bestimmungen für die Umsetzung turnierspezifischer Polizeimaßnahmen nötig sind, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Kriminalität und anderen verbotenen Aktivitäten und auf die Erleichterung der Aufnahme und der Rolle von ausländischen Polizeidelegationen, sowie auf andere Elemente der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

2.7.3 Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung muss festgestellt werden, ob für die Dauer des Turniers zusätzliche und stärkere Regelungen für Grenzkontrollen erforderlich sind, um eine Strategie für die Verweigerung der Einreise von Besuchern zu entwickeln, von denen bekannt ist, dass sie ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder ein anderes Risiko mit Turnierbezug darstellen.

2.7.4 Gegebenenfalls kann dieser Prozess Erwägungen zur teilweisen Aussetzung der Schengener Freizügigkeitsregelungen sowie – im Falle von Landgrenzen – Verhandlungen mit Nachbarstaaten umfassen.

2.7.5 Das allgemeine Ziel der rechtlichen Überprüfung ist es, böswillige Unterbrechungen der Durchführung des Turniers so gering wie möglich zu halten, sicherstellen, dass die Polizei des Gastgeberlandes und andere Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt werden, Herausforderungen im Zusammenhang dem Turnier zu verhindern und wirksam darauf zu reagieren und sicherstellen, dass die ausländischen Polizeidelegationen in der Lage sind, die von den Behörden des Gastlandes erbetene Unterstützung zu leisten.

Abschnitt 2.8 Budget für internationale polizeiliche Zusammenarbeit

2.8.1 Eine weitere entscheidende Aufgabe der von der Regierung geleiteten Gruppe besteht darin, schon früh ein Budget für alle Aspekte der auf Turniere ausgerichteten internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zuzuweisen, einschließlich für die Kosten der Entsendung ausländischer Polizeidelegationen, der Regelungen zum Einsatz des IPCC des Turniers und anderer spezialisierter internationaler Polizeibehörden.

Abschnitt 2.9 Einbindung internationaler polizeilicher Zusammenarbeit in die Vorbereitungen des Gastgeberlandes

2.9.1 In den vorstehenden Abschnitten wurde hervorgehoben, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit den Regelungen für die Struktur und die Koordination der nationalen Polizeiarbeit frühzeitig zu prüfen und zu lösen und die unterstützende Rolle der internationalen Polizeipartner zu verankern.

2.9.2 Wichtig ist, dass die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auch in die regionalen Polizeistrategien bzw. die Polizeistrategien der Austragungsstadt eingebunden wird. Dieser Prozess kann durch folgende Maßnahmen weiter verbessert werden:

- i) Durchführung von Seminaren bzw. Konferenzen vor dem Turnier für ein gemeinsames Publikum aus Einsatzleitern der Polizei der Austragungsstadt und Vertretern der ausländischen Polizeidelegationen (und gegebenenfalls anderen) durch Strategen im Bereich der Polizeiarbeit für das Turnier, um wichtige Elemente der Polizeistrategie für das Turnier und der Regelungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Koordination zu auszutauschen;
- ii) Organisation von Besuchen der Austragungsstadt vor dem Turnier durch die Leiter der ausländischen Polizeidelegationen; dies wird von gegenseitigem Nutzen sein und dabei helfen, eine Grundlage für die lokalpolizeiliche Vorbereitung der logistischen Vorkehrungen und vorläufigen, laufenden und dynamischen Risikobewertung in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr zu schaffen und diese zu vereinfachen, damit diese den Umständen der Austragungsstadt entsprechen; und
- iii) Frühzeitige Einbindung von Regelungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in behördenübergreifende Strategien auf nationaler Ebene und auf Ebene der Austragungsstadt für die Kommunikation und den Umgang mit den Medien.

2.9.3 Die Kommunikationsstrategie des Turniers sollte auch klare und kohärente Botschaften über die Toleranzgrenzen für und die Reaktion auf kriminelle oder sonstige verbotene Verhaltensweisen von Fans der Gastmannschaften enthalten. Diese Botschaften können regelmäßig in der Kommunikationsstrategie der Teilnehmerländer für das Turnier wiederholt und betont werden, um sicherzustellen, dass kein Fan der Gastmannschaften Zweifel daran hat, welche Folgen gewalttäiges oder sonstiges verbotenes Fehlverhalten hat.

2.9.4. Zusätzliche Informationen über Kommunikation und den Umgang mit Medien finden sich in den Abschnitten 3.18-20 und 4.14 dieses Handbuchs.

Abschnitt 2.10 Gemeinsam bzw. durch mehrere Staaten ausgerichtete Turniere

2.10.1 Im Falle von Turnieren, die gemeinsam mit einem oder mehreren Staaten ausgerichtet werden, empfiehlt es sich der Erfahrung und etablierten bewährten Verfahren nach, dass jeder Gastgeberstaat seine eigenen Regelungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Koordination festlegt.

2.10.2 Diese etablierten bewährten Verfahren basieren auf einer Reihe wichtiger Erfordernisse, darunter:

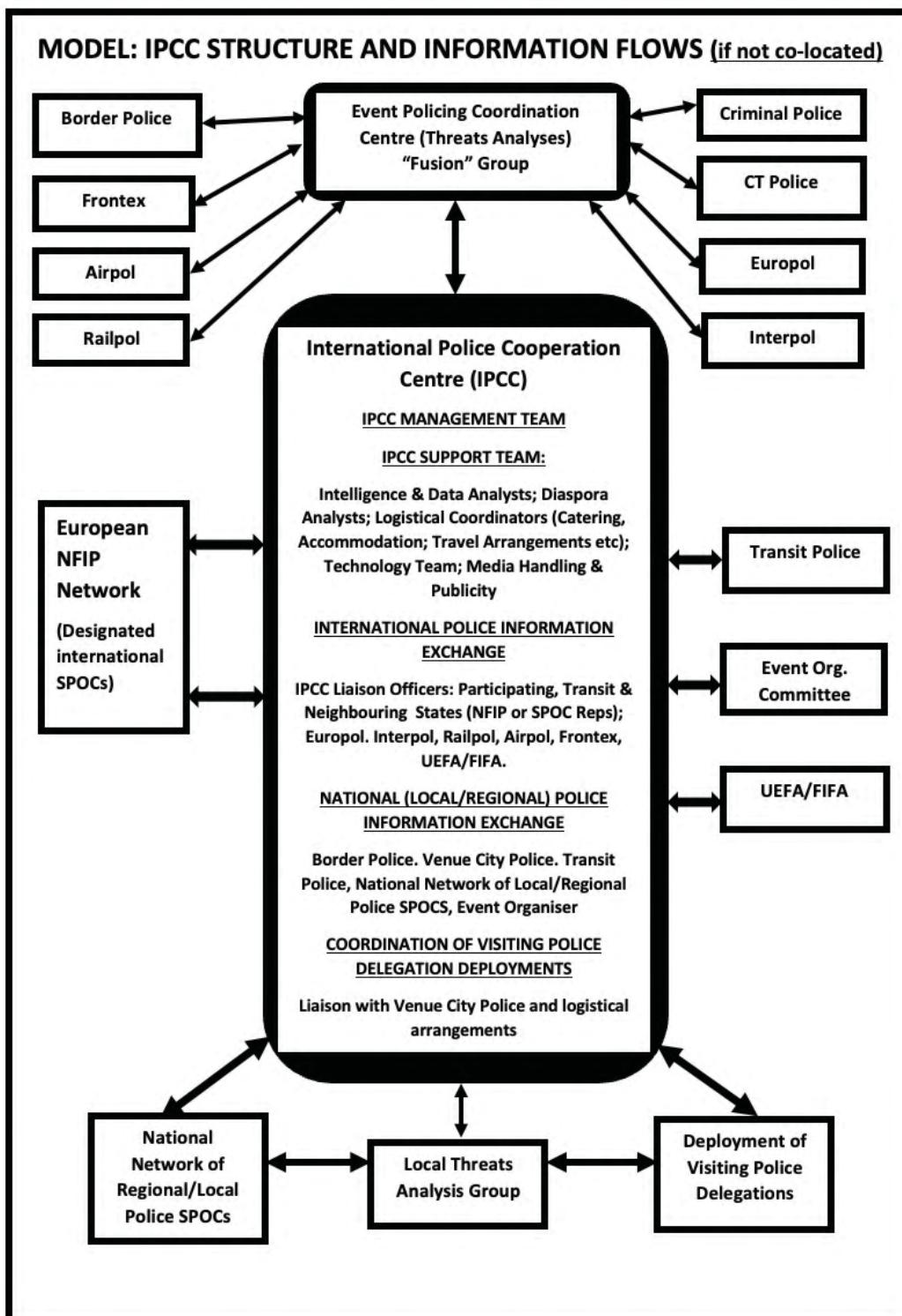
- i) die Achtung der Souveränität jedes Gastgeberlandes deren Pflicht, ein sicheres und geschütztes Umfeld für die in ihrem jeweiligen Staat abgehaltenen Elemente des Turniers zu schaffen;
- ii) die Berücksichtigung der großen Unterschiede bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Polizeistrukturen und einem breiten Spektrum anderer Variablen auf nationaler Ebene, die zwischen den Staaten, die das Turnier gemeinsam ausrichten, bestehen;
- iii) die Koordination und Integration der Erfordernisse der Polizeiarbeit des Turniers auf nationaler Ebene und auf Ebene der Austragungsstadt und
- iv) die Berücksichtigung des nationalen Charakters der informationsbasierten Bedrohungsanalysen und der damit verbundenen Verwaltung der nationalen und lokalen/regionalen Regelungen für die Notfallplanung und Einsätze usw.

2.10.3 Die bewährten Verfahren spiegeln auch die Vorteile wieder, die sich daraus ergeben, wenn jedes Gastgeberland seinem IPCC die Aufgabe überträgt, die integrierte aus drei Funktionen bestehende Rolle zu erfüllen, die im ersten und im vierten Teil dieses Handbuchs beschrieben wird.

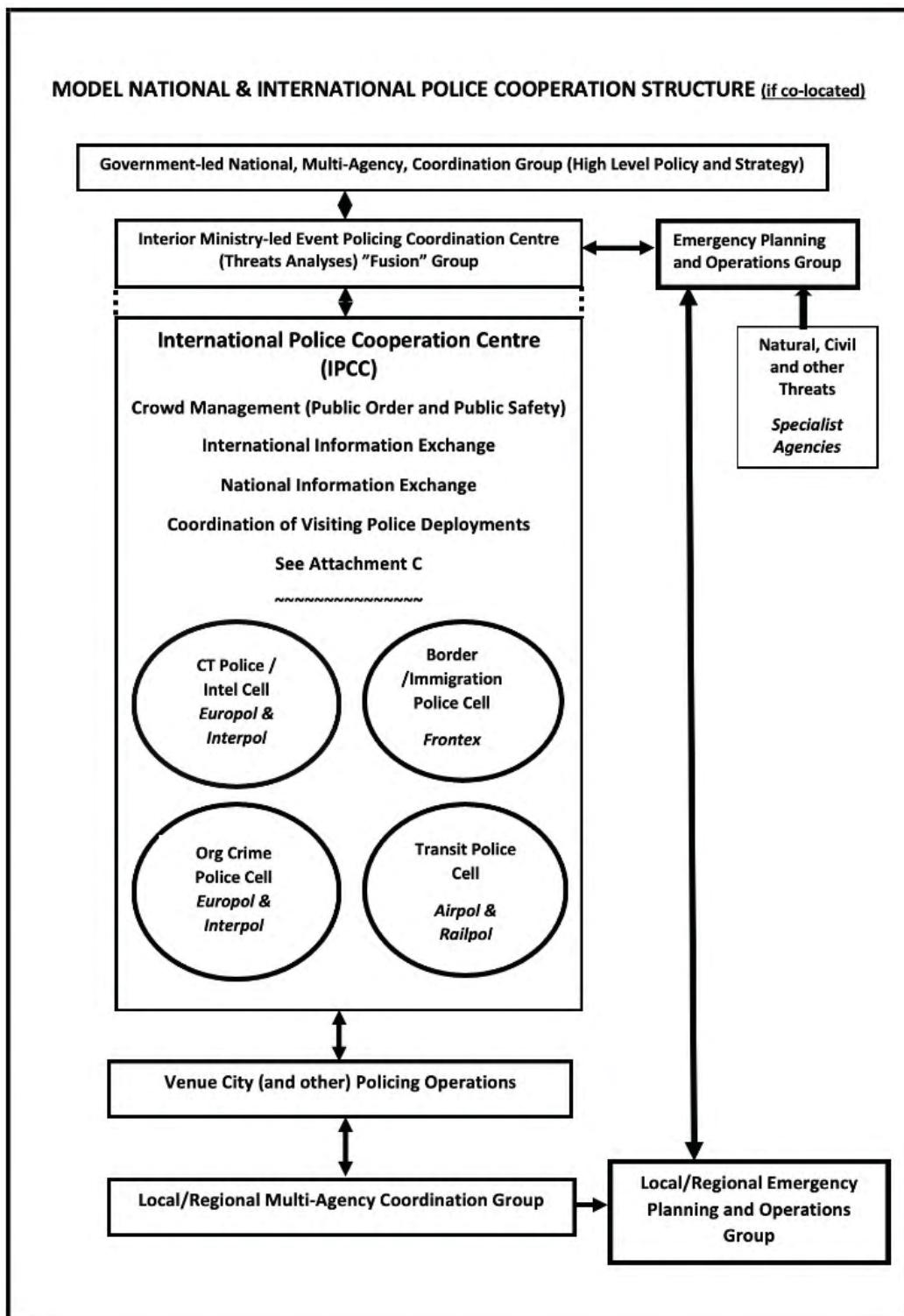
2.10.4 Abgesehen vom Sonderfall des durch mehrere Länder ausgerichteten Euro-2020-Turniers, bei dem die Regelungen für den internationalen Informationsaustausch der Polizei (jedoch keine der anderen Funktionen des IPCC) notwendigerweise zentralisiert waren, und angesichts der Notwendigkeit einer maßgeschneiderten Reaktion auf mögliche Bedrohungen in jedem Gastgeberland haben sich gemeinsame Gastgeberländer traditionell dazu entschieden, parallele Strategien und Strukturen für die Polizeiarbeit des Turniers und Informationsaustausch zu verwenden. Dieser Ansatz hat sich bewährt und bleibt die empfohlene Option.

2.10.5 Es liegt daher auf der Hand, dass Staaten, die gemeinsam ein Turnier ausrichten, sich auf ein Protokoll einigen müssen, in dem Regelungen für Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen ihren jeweiligen Kontaktstellen festgelegt werden.

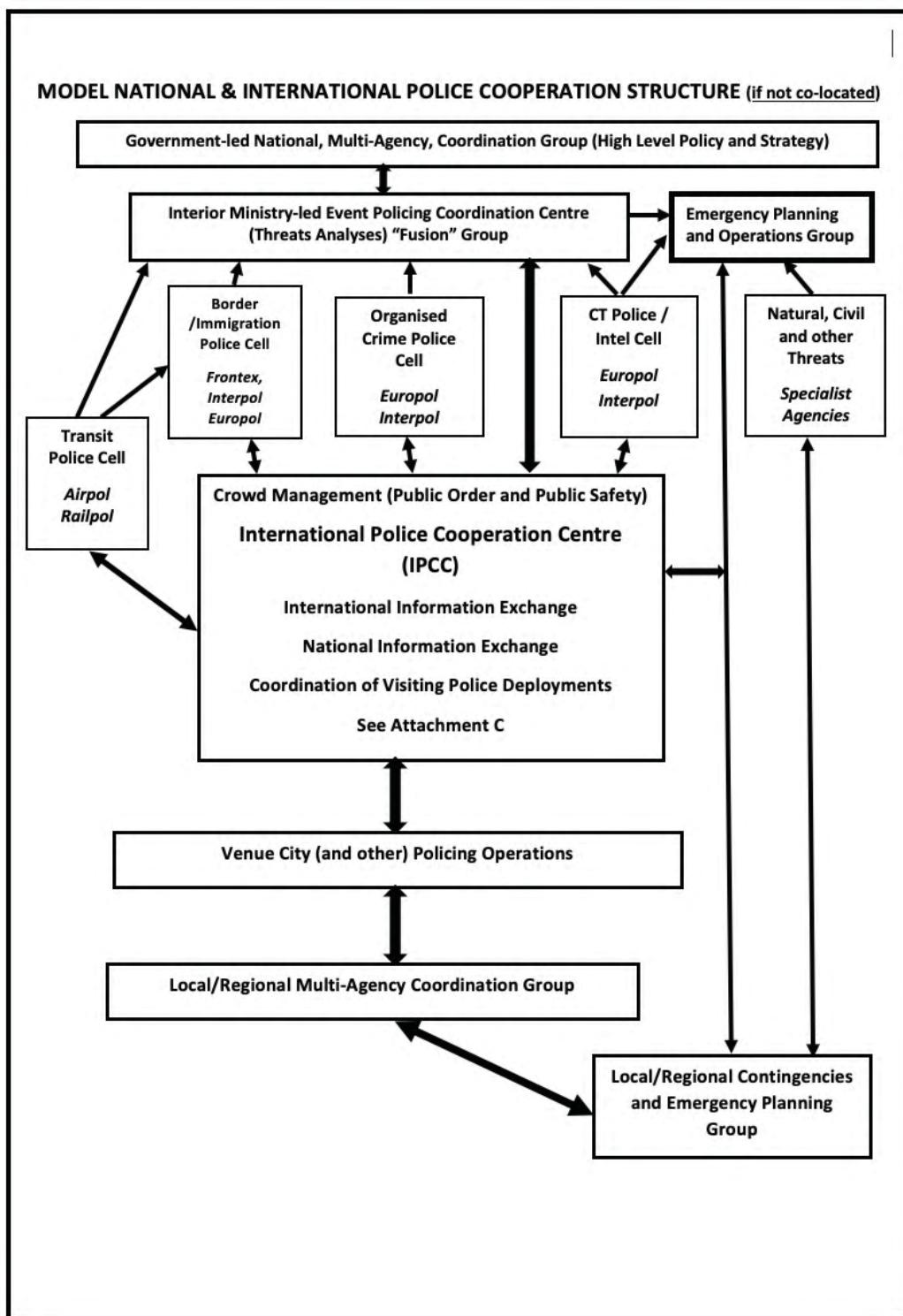
ANSCHAUUNGSMODELL: STRUKTUR UND INFORMATIONSFLÜSSE DES IPCC



ANSCHAUUNGSMODELL DER STRUKTUR DER NATIONALEN &
INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN KOORDINIERUNG (falls am selben Standort)



ANSCHAUUNGSMODELL DER STRUKTUR DER NATIONALEN & INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN KOORDINIERUNG (falls nicht am selben Standort)



Dritter Teil – Turniereinsatzplanung der Polizei in den Austragungsstädten

Abschnitt 3.1 Planung und Vorbereitungen der Polizei der Austragungsstadt

3.1.1 Der Schwerpunkt des ersten und zweiten Teils dieses Handbuchs lag auf der entscheidenden Rolle der Polizei und anderer Behörden auf nationaler Ebene bei der Schaffung eines Politik-, Struktur- und Förderrahmens für die Umsetzung einer umfassenden und koordinierten Polizeistrategie für das Turnier unter Einbindung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

3.1.2 Dieser Prozess wird in diesem Teil des Handbuchs fortgeführt, indem der Schwerpunkt auf die Herausforderungen bei der Einsatzplanung und Vorbereitung gelegt wird, mit denen die benannten politischen Entscheidungsträger und Strategen konfrontiert sind, die für die Planung und Einsätze der Polizei in den Austragungsstädten der Turnierspiele zuständig sind.

3.1.3 Die Strukturen und Zuständigkeitsbereiche der Polizei unterscheiden sich in Europa voneinander und es wird anerkannt, dass für viele oder einige der im Folgenden beschriebenen Erwägungen der Polizeileiter in der Austragungsstadt oder eine lokale bzw. regionale Gebietskörperschaft zuständig ist, sofern dies in der nationalen Verfassung oder dem nationalen Rechtsrahmen vorgesehen ist.

3.1.4 Zur leichteren Darstellung und Übersicht wird in diesem Teil des Handbuchs der Begriff „*Polizeibehörden der Austragungsstadt*“ verwendet. Darunter sind die Stellen zu verstehen, die in den spezifischen Umständen der jeweiligen Austragungsstadt für die Festlegung der Strategien und der Planung der Polizei sowie die Durchführung der Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Turnierspielen zuständig sind.

Abschnitt 3.2 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit nationalen Behörden

3.2.1 Wie bereits erwähnt bildet der Politik-, Struktur- und Förderrahmen für die Polizeiarbeit im Turnier die Grundlage für die strategischen Elemente der Einsatzplanung und -vorbereitung der Polizei in den Austragungsstädten.

3.2.2 Daher ist es wünschenswert, dass die Polizeibehörden der Austragungsstadt am nationalen Entscheidungsprozess im Vorfeld und während des Turniers beteiligt sind.

3.2.3 Dies beinhaltet die Entsendung von Verbindungsbeamten zum IPCC und zu den Einsatzzellen/-zentralen für Terrorismusbekämpfung und organisierte Kriminalität, was in den Abschnitten 1 und 2 hervorgehoben wurde.

3.2.4 Dies ist von entscheidender Bedeutung, da die Planung und Durchführung der operativen Reaktion auf kriminelle und/oder terroristische Bedrohungen größtenteils in der Zuständigkeit der Polizeibehörden der Austragungsstadt liegt, wenngleich diese durch nationale und internationale Polizeiexperten und -behörden unterstützt werden.

3.2.5 Zur Vorbereitung auf diese Herausforderung und auf die Umsetzung anderer Elemente der Polizeistrategie des Gastgeberlandes sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt weit im Vorfeld des Turniers mit ihrer eigenen Planung beginnen und spätestens sechs Monate vor Beginn des Turniers über eine umfassende und flexible Polizeistrategie der Austragungsstadt verfügen (vorbehaltlich geringfügiger Anpassungen).

Abschnitt 3.3 Strukturelle Regelungen für die Planung und Einsätze der Polizei der Austragungsstadt

3.3.1 Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt unter Berücksichtigung von auf nationaler Ebene ausgegebenen Anweisungen und Leitlinien ihre eigenen strukturellen Regelungen für das Turnier festlegen und definieren.

3.3.2 Diese Regelungen sollten die Teilnahme der Polizeibehörden der Austragungsstadt an dem benannten lokalen oder regionalen behördenübergreifenden Organisations- bzw. Koordinierungskomitee bzw. -team für das Turnier ergänzen und darauf ausgerichtet sein, sie zu leiten.

3.3.3 Im Rahmen der Polizeistruktur der Austragungsstadt sollte spätestens ein Jahr vor dem Turnier eine Polizeiplanungsgruppe für das Turnier eingerichtet werden.

3.3.4 Diese Gruppe sollte vom Leiter der Polizeibehörde der Austragungsstadt oder einem Vertreter geleitet werden, der für die Strategien und die Einsatzplanung der Polizei der Austragungsstadt des Turniers zuständig ist.

3.3.5 Darüber hinaus sollte die Gruppe Vertreter folgender Personengruppen umfassen: Experten für die Steuerung von Menschenmengen (öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit), Experten auf lokaler Ebene (sofern verfügbar und im Einklang mit den ordnungsgemäßen nationalen Kooperationskanälen), Vertreter der NFIP, Beamte der Kriminalpolizei (für turnierspezifische Bedrohungen durch organisierte oder spontane Kriminalität), Polizeibeamte für die Terrorismusbekämpfung (für Bedrohungen durch Terrorismus und politischen Extremismus), Beamte der Verkehrspolizei, Polizeibeamte für die Verbindung der Gemeinschaften sowie Polizeibeamte aus anderen Bereichen, die am Planungsprozess für das Turnier beteiligt sein könnten oder deren operative Zuständigkeitsbereiche im Rahmen des Turniers angepasst oder überarbeitet werden könnten.

3.3.6 Wenn das Turnier bevorsteht und anstelle der Vorbereitungsphase die Einsatzphase in den Fokus der Regelungen der Polizei der Austragungsstadt rückt, sollte ein turnierspezifisches Polizeieinsatzzentrum eingerichtet werden.

3.3.7 Das Einsatzzentrum sollte zusätzlich zu den Polizeieinheiten, die bereits an der Planung und Vorbereitung beteiligt waren, Verbindungsbeamte aus den spezialisierten Einsatzzellen der Polizei auf nationaler Ebene einbeziehen, die für organisierte Kriminalität und Terrorismusbekämpfung im Zusammenhang mit dem Turnier zuständig sind.

3.3.8 Außerdem sollte der Einsatzkoordinator der ausländischen Polizeidelegation (siehe fünfter Teil) im Zeitraum der Teilnahme der jeweiligen Nationalmannschaft an Spielen in der Austragungsstadt in das Einsatzzentrum eingebunden sein.

3.3.9 Das Polizeieinsatzzentrum der Austragungsstadt sollte über Personal verfügen, das für die Analyse verschiedener Informationsquellen zuständig sind, die vom IPCC, von ausländischen Polizeidelegationen, von der Grenzpolizei, von der Verkehrspolizei und von nationalen Einsatzzellen der Kriminalpolizei und Terrorismusbekämpfung stammen. Das Personal ist außerdem für den Umgang mit Medien sowie Logistik-, IT- und andere Infrastrukturvorkehrungen und -Dienste zuständig.

Abschnitt 3.4 Rolle der Turnierplanungsgruppe der Polizei der Austragungsstadt

3.4.1 Die wichtigste Rolle der Turnierplanungsgruppe der Polizei der Austragungsstadt besteht in der Vorbereitung umfassender Regelungen für die Polizeiarbeit, die eine Vielzahl wichtiger Komponenten abdecken, einschließlich:

- turnierspezifische Einsätze zur Steuerung von Menschenmengen an öffentlichen Orten;
- Aufgaben in den Stadien und Verbindungsarbeit mit den Turnierveranstaltern;
- terroristische Bedrohungen, andere Störungen oder Notfälle;
- Beruhigung der Bevölkerung;
- Fragen in Bezug auf den Verkehr und öffentliche Verkehrsmittel und
- Umgang mit den Medien.

3.4.2 Die Planung der Polizei der Austragungsstadt konzentriert sich in erster Linie darauf, was als Regelungen für die Steuerung von Menschenmengen (öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit) beschrieben werden kann, sowie alle Faktoren, die die Polizeieinsätze bei dem Turnier beeinflussen oder beeinträchtigen können.

3.4.3 Dies steht im Einklang mit der Tatsache, dass die Steuerung von Menschenmengen die bedeutendste Komponente der lokalen bzw. regionalen Polizeistrategie für das Turnier ist. Diese Komponente erfordert auch einen vielschichtigen und langfristigen Ansatz, der sich von dem Zeitraum im Vorfeld des Turniers bis zu dem letzten in der Austragungsstadt durchgeführten Spiel erstreckt.

3.4.4 Abgesehen von einem schweren Terroranschlag oder einem anderen Notfall ist darüber hinaus die Steuerung von Menschenmengen das Element der Polizeistrategie der Austragungsstadt, das die größten Auswirkungen für die Gemeinschaften und Unternehmen vor Ort hat.

3.4.5 Als zentraler Ausgangspunkt für die Vorbereitung und Entwicklung von Regelungen für die Steuerung von Menschenmengen in der Austragungsstadt dienen die strategischen, taktischen und operativen Kriterien, die in der nationalen Polizeistrategie des Gastgeberlandes für das Turnier verankert sind.

3.4.6 Dies ist wichtig, da es äußerst wünschenswert ist, dass die Polizei in allen Austragungsstädten einen harmonisierten Ansatz zur Steuerung der Fans der Heim- und Gastmannschaften verfolgt.

3.4.7 Die Vorbereitungen der Polizei der Austragungsstadt und die anschließenden Einsätze müssen jedoch auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, die teilweise nur für die jeweilige Stadt gelten.

3.4.8 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt müssen zudem sowohl im Vorfeld als auch während des Turniers eng mit unterschiedlichen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträgern zusammenarbeiten, unter anderem mit:

- städtischen Behörden und Autobahnbehörden (falls es sich um verschiedene Behörden handelt);
- Feuerwehren und Rettungsdiensten;
- behördenübergreifenden Organisations- bzw. Koordinierungskomitees für das Turnier auf nationaler oder lokaler (Austragungsstadt) Ebene;
- dem Stadionmanagement und dem Stadion-Sicherheitsbeauftragten im Austragungsstadion;
- Behörden bzw. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- Dienstleister im Stadtzentrum (z. B. Bars, Restaurants, Hotels und Informationsstellen für Touristen);
- lokalen (oder regionalen) Notfallplanern;
- lokalen Anwohner- und Wirtschaftsgemeinschaften und
- lokalen (und, wenn möglich, ausländischen) Fangruppen.

3.4.9 Dies ist von entscheidender Bedeutung angesichts der Überschneidungen der jeweiligen Pläne der lokalen Behörden und der Notwendigkeit eines gemeinsamen und behördenübergreifenden Ansatzes für jedes im Veranstaltungsort stattfindende Turnierspiel.

3.4.10 Umfassende lokale Verbindungen sind auch eine Voraussetzung, um sicherzustellen, dass in der Planungsphase des Turniers geplante bzw. potenzielle Szenarien ermittelt werden, die sich auf die Polizeieinsätze im gesamten Zeitraum eines jeden „*Spielzyklus*“ auswirken könnten.

3.4.11 Der Spielzyklus basiert auf dem bestehenden Konzept des „Veranstaltungszyklus“, das Staaten für die Ausrichtung einzelner Spitzenspiele wie den Finalspielen von UEFA-Vereinswettbewerben empfohlen wird.

3.4.12 Im Wesentlichen beginnt der Spielzyklus für jedes Turnierspiel, wenn die Fans der Gastmannschaften ihre Reise zur Austragungsstadt antreten, und endet, wenn sie die Stadt wieder verlassen haben.

3.4.13 Das durchgängige Ziel sollte sein, sicherzustellen, dass die Polizeistrategie der Austragungsstadt für das Turnier umfassend, jedoch ausreichend flexibel ist, um wirksam auf alle Szenarien reagieren zu können, die während des Turniers auftreten können.

3.4.14 In den folgenden Abschnitten werden eine Reihe wichtiger Erwägungen zur Planung der Polizei des Austragungsstadt und die entsprechenden Verbindungen zu Partnern und Interessenträgern dargelegt, die erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Abschnitt 3.5 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Einsatzzellen/-zentralen der Polizei für organisierte Kriminalität und Terrorismusbekämpfung

3.5.1 Informationen über die Unterstützung für nationale Polizeibehörden durch internationale Polizeibehörden wie Europol und Interpol sind im ersten Teil dieses Handbuchs enthalten.

3.5.2 Funktionen zur Steuerung von Menschenmengen sind nicht Teil der Rolle und des Zuständigkeitsbereichs internationaler Polizeibehörden, wenngleich Europol beispielsweise dem europäischen NFIP-Netz Informationen über einige Aspekte bereitstellt, die Auswirkungen auf die Dynamik der Menschenmengen bei dem Turnier haben können, insbesondere Verbindungen zwischen einigen Risikofans und politisch extremistischen Gruppen und/oder organisierten kriminellen Vereinigungen.

3.5.3 Solche Erkenntnisse und/oder andere Informationen, die die Planung und Einsätze der Polizei der Austragungsstadt beeinflussen könnten, sollten jedoch in den vorläufigen Berichten der jeweiligen NFIP (oder SPOC in Staaten außerhalb des NFIP-Netzes) für das IPCC des Turniers dargelegt werden.

3.5.4 Danach sollten sie an die benannten Polizeikontaktstellen in den Austragungsstädten übermittelt werden – entweder direkt oder auch über die an das IPCC entsendeten Verbindungsbeamten der Polizei der Austragungsstadt (siehe vierter Teil des Handbuchs).

3.5.5 Wie in Abschnitt 1.4 (a) dieses Berichts hervorgehoben sollte die Rolle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Bezug auf Bedrohungen durch organisierte Kriminalität oder Terrorismus im Zusammenhang mit dem Turnier in bilateralen Vereinbarungen auf nationaler Ebene mit den betreffenden Behörden verankert werden.

3.5.6 Um die wirksame Umsetzung dieser Vereinbarungen sicherzustellen (*siehe* Abschnitt 2.4), sollte erwogen werden, spezialisierte Einsatzzellen der Polizei auf nationaler Ebene (mit Beratung und Unterstützung internationaler Polizeipartner) einzurichten, um:

- Informationen aus etablierten nationalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenkanälen zu sammeln und zu analysieren;
- Bedrohungsanalysen zu erstellen und
- die polizeilichen Maßnahmen festzulegen, die zur Vorbeugung und Reaktion in Bezug auf turnierspezifische nationale oder internationale Bedrohungen durch organisierte Kriminalität oder Terrorismus erforderlich sind.

3.5.7 Hinsichtlich der Turnierplanung sollten die Polizeibehörden des Austragungsstadt daher wirksame Vereinbarungen für eine ununterbrochene Verbindung mit den Einsatzzellen für organisierte Kriminalität und Terrorismusbekämpfung schließen.

3.5.8 Damit wird die rechtzeitige Beratung zu neu auftretenden oder bereits bestehenden Risiken sichergestellt, die i) eine Reaktion der Polizei der Austragungsstadt (oder der Region) erfordern und ii) Auswirkungen auf die Einsätze der Polizei der Austragungsstadt zur Steuerung von Menschenmengen haben.

3.5.9 Es ist zudem äußerst wünschenswert, dass die Polizei der Austragungsstadt auf Führungsebene bei den Sitzungen der Polizeikoordinierungsgruppe des Turniers („Fusionsgruppe“) (*siehe* Abschnitt 2.6 dieses Handbuchs) vertreten ist.

Abschnitt 3.6 Rolle der Polizei der Austragungsstadt bei der Planung und Reaktion auf terroristische Bedrohungen

3.6.1 In Erwägung, dass die Turnierveranstalter und das Stadionmanagement dafür verantwortlich sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko und die möglichen Auswirkungen von Terroranschlägen in Stadien zu verringern, werden die Planung und Reaktion auf terroristische Bedrohungen in den Austragungsstädten vorwiegend in der Verantwortung der Polizeibehörden der Austragungsstadt liegen, wobei sie von nationalen, regionalen und lokalen Fachleuten im Bereich der Terrorismusbekämpfung informiert und unterstützt werden.

3.6.2 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt werden auch eine entscheidende Rolle bei der Reaktion auf terroristische Szenarien in den Stadien spielen. Ihre Rolle sollte in Notfalleinsatzplänen für die Stadien und Städte festgelegt und definiert werden.

3.6.3 Im Zuge der Planungsphase werden sich die Polizeibehörden der Austragungsstadt im Hinblick auf eine Reihe wichtiger Fragen auf die Empfehlungen von Fachleuten im Bereich der Terrorismusbekämpfung bzw. die der nationalen Agentur für die Bekämpfung von Terrorismus stützen, insbesondere bei

- allgemeinen Bedrohungsstufen,
- dem Charakter möglicher Terroranschläge,
- Vorbeugungs-, Minderungs- und Reaktionsmaßnahmen,
- Empfehlungen zu Ausrüstung und technischen Hilfsmitteln,
- die Bereitstellung von Schulungen für die Polizeieinsatzkräfte zur Erkennung von Feindschaft,
- physischen Vorrichtungen in Stadtzentren und öffentlichen Bereichen in der Nähe des Stadions, einschließlich Verkehrs- und Parkregelungen sowie physischen Barrieren, und
- der Rolle der Polizei der Austragungsstadt (und der ausländischen Polizeidelegationen) bei den Turnieren im Falle eines Anschlags im Austragungsstadion.

3.6.4 Im Zuge der Durchführungsphase des Turniers sollten diese Empfehlungen durch Informationen und fachkundige Beratung der entsprechenden Einsatzzelle der Polizei für Terrorismusbekämpfung bei den Turnieren ergänzt werden.

3.6.5 Zusätzliche und detailliertere Informationen über Vorbeugungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Terrorismusbekämpfung können in Anhang A der konsolidierten Empfehlung des Europarates 1/2015 (in der 2019 geänderten und 2020 veröffentlichten Fassung) eingesehen werden.

Abschnitt 3.7 Rolle der Polizei der Austragungsstadt bei der Planung und Reaktion auf politisch extremistisches und diskriminierendes Verhalten

3.7.1 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten sich außerdem mit Fachleuten in Verbindung setzen, um kriminelles oder verbotenes Verhalten im Hinblick auf politisch oder religiös extremistisches bzw. diskriminierendes Verhalten, einschließlich „Hassverbrechen“, an öffentlichen Orten zu verhindern und zu bekämpfen.

3.7.2 Bei der Planung der Polizei der Austragungsstadt muss auch berücksichtigt werden, dass das Stadionmanagement bei der Reaktion auf ein solches Verhalten innerhalb des Veranstaltungsgeländes unterstützt werden muss.

3.7.3 Die Planung der Polizei der Austragungsstadt für die Bekämpfung von Extremismus und Diskriminierung sollte zudem eine Reihe miteinander verknüpfter strategischer Ziele umfassen, einschließlich:

- Die Veröffentlichung der Absicht, einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber damit zusammenhängendem Verhalten zu verfolgen, die im nationalen straf- und verwaltungsrechtlichen Rahmen verboten sind;
- das Briefing der zuständigen Beamten dazu, was extremistisches bzw. diskriminierendes Verhalten bedeutet und wie es erkannt werden kann;
- die Ermittlung aller Verbindungen zwischen Fans der Nationalmannschaften und politisch extremistischen Gruppen durch die NFIP in den Teilnehmerstaaten;
- die Entwicklung einer Strategie für die Polizeiarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von extremistischem und diskriminierendem Verhalten durch frühzeitiges und gezieltes Eingreifen bei einschlägigen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch Einzelpersonen oder Gruppen und

- Kontakte mit den örtlichen Fangruppen und den ausländischen Fanbotschaften bzw. - beauftragten im Hinblick auf die Bedeutung der Umsetzung der Strategie zur Bekämpfung von Extremismus und Diskriminierung.

Abschnitt 3.8 Rolle der Polizei der Austragungsstadt bei lokalen (oder regionalen) Regelungen zur Notfallplanung

3.8.1 In Abschnitt 2.6 dieses Handbuchs wird die Bedeutung und Rolle der Gruppe für die Notfallplanung und Einsatzkoordinierung bei Turnieren betont; außerdem ist es wünschenswert, dass die Gruppe vor dem Turnier nationale und lokale behördenübergreifende Sitzungen zu einer Reihe von Planungsszenarien für Notfälle veranstaltet.

3.8.2 Ein wichtiges Ziel für die Planung der Polizeibehörden der Austragungsstadt wird es daher sein, mit lokalen oder regionalen Notfallplanern und einer Reihe lokaler Partner zusammenzuarbeiten, darunter den städtischen Behörden, Sicherheitsdiensten, dem Stadionmanagement und anderen Vertretern mit einschlägigem Fachwissen, um ein breites und vielfältiges Spektrum von Notfällen zu ermitteln und sich darauf vorzubereiten.

3.8.3 Während die Notfallpläne auf eine Reihe bewährter Verfahren in Europa gestützt sein werden, müssen die Notfallpläne der Austragungsstadt auch den lokalen Bedürfnissen und Umständen gerecht werden. Die Pläne müssen daher angepasst werden, um die Art und den Ort des betreffenden Notfalls oder der betreffenden Gefahr widerzuspiegeln.

3.8.4 Wie in Abschnitt 2.6 dargelegt, können größere Störungen des Turniers eine Reihe möglicher Szenarien umfassen, einschließlich terroristische Bedrohungen, Klimaereignisse, Störungen der kritischen nationalen Infrastruktur, Arbeitskampfmaßnahmen, größere Störungen des nationalen und internationalen Verkehrs, politische oder zivile Demonstrationen, neu auftretende Pandemien oder andere Gesundheitsrisiken usw.

3.8.5 Jeder lokale (oder regionale) Notfallplan muss daher umfassende (und flexible) Leitlinien zur Rolle der Polizeibehörden der Austragungsstadt im Hinblick auf ein breites Spektrum möglicher Notfallszenarien, einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Steuerung von Menschenmengen bei Turnieren, umfassen.

3.8.6 Daher sollten in jedem Plan für Notfallszenarien die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden, beispielsweise für

- die Organisation und Struktur der Notfallvorkehrungen;
- Verfahren für Warnmeldungen und die Einleitung des Notfallplans;
- Verfahren für die Entsendung von Fachleuten und den Einsatz zusätzlicher Ressourcen;
- Verfahren für die teilweise oder vollständige Evakuierung von Bewohnerinnen und Bewohnern und Unternehmen in der Nähe der betreffenden Bedrohung;
- besondere Verfahren für geltungsbedürftige Personen und Menschen mit Behinderung sowie andere Zielgruppen;
- festgelegte Routen und Sammelplätze für Notfallfahrzeuge und
- behördenübergreifende Verfahren für die Kommunikation im Notfall.

3.8.7 Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die benannte Polizei der Austragungsstadt und sonstiges Personal geschult und ausgerüstet sind, um spezifische Aufgaben zur Bewältigung von Notfällen und größeren Störungen zu übernehmen.

3.8.8 Es ist außerdem wünschenswert, dass sich die Polizeibehörden der Austragungsstadt lange vor der Austragung der Turniere an behördenübergreifenden Notfallplanungsübungen in den Austragungsstädten beteiligen und dass die Polizeibehörden und andere lokale Notfallplaner auch an nationalen Notfallplanungsübungen teilnehmen.

3.8.9 Zusätzliche und detailliertere Informationen zu Erwägungen über die Eventualfall- und Notfallplanung finden sich in Anhang A der konsolidierten Empfehlung 1/2015 des Europarats (in der 2019 überarbeiteten und 2020 veröffentlichten Fassung).

Abschnitt 3.9 Planung der Steuerung von Menschenmengen bei Turnieren durch die Polizei der Austragungsstadt

3.9.1 Die Art der bestehenden Strategien, Taktiken und Entsendungen in Bezug auf Polizeieinsätze im Zusammenhang mit inländischen sowie internationalen Fußballturnieren in Europa unterscheidet sich aufgrund einer Reihe von geschichtlichen, verfassungsmäßigen, rechtlichen, erfahrungsabhängigen und Präferenzfaktoren erheblich.

3.9.2 Dies spiegelt das Grundprinzip wider, dass Polizeieinsätze im Wirkungsbereich der einzelnen Nationalstaaten liegen und bleiben müssen. Internationale Fußballturniere umfassen jedoch eine Reihe besonderer Merkmale und Herausforderungen, einschließlich die Erwartungen der internationalen Veranstalter (UEFA und FIFA), unter deren Schirmherrschaft das Turnier veranstaltet und umgesetzt wird.

3.9.3 Umfangreiche (positive oder andere) Erfahrungen in Europa haben zu einer Reihe bewährter Verfahren geführt, die auf die nationalen bzw. lokalen oder regionalen Gegebenheiten zugeschnitten sind und sich (bei Anwendung) als wirksam erwiesen haben.

3.9.4 Im Mittelpunkt dieser bewährten Verfahren steht die Notwendigkeit, dass Einsätze der Polizei der Austragungsstadt zur Steuerung von Menschenmengen im Zusammenhang mit in den Städten ausgerichteten Spielen erkenntnisgestützt sind.

3.9.5 In der Praxis bedeutet dies, dass jedes Fußballspiel einer spezifischen Risikobewertung zugrunde liegen sollte, die zunächst auf den Informationen vom IPCC des Turniers (sobald dieses feststeht) und zuvor auf denen von der NFIP (oder zentrale polizeiliche Anlaufstelle) in den betreffenden teilnehmenden Staaten beruht.

3.9.6 Solche Informationen sollten eine vorläufige Bewertung von potenziell wichtigen Erwägungen im Hinblick auf Risiken enthalten, wie etwa:

- Anzahl der Fans der Gastmannschaften, die voraussichtlich in die Austragungsstadt anreisen werden;
- Anzahl der Fans der Gastmannschaften, die voraussichtlich ohne Eintrittskarten anreisen werden;
- Reisepräferenzen der Fans der Gastmannschaften (Anreise als Einzelpersonen oder in organisierten Gruppen);
- Präferenzen vor dem Spiel (Anreise direkt zum Stadion oder in die Innenstadt);
- Präferenzen nach dem Spiel (Abreise direkt vom Abreiseort oder von der Innenstadt);

- voraussichtliche Reaktion von Risikogruppen in den Veranstaltungsorten auf Fans der Gastmannschaften;
- mögliche Spannungen zwischen den Fans der Gastmannschaften und lokalen Bevölkerungsgruppen;
- Verhaltensmuster bei Alkohol- oder Drogenkonsum im Zusammenhang mit Fußballturnieren und
- Verwendung von Pyrotechnik an öffentlichen Orten (und in Stadien).

3.9.7 Zusätzlich zum Prozess der Risikobewertung müssen die Polizeibehörden der Austragungsstadt Grenzwerte für Turniere im Hinblick auf eine Reihe von Verhaltensweisen von Fans und einer damit verbundenen Regelung für Festnahmen bzw. vorbeugende Inhaftierungen festlegen.

3.9.8 Erfahrung in Europa hat jedoch gezeigt, dass sich das Verhalten von Fans insgesamt, einschließlich Risikogruppen, unterscheiden kann.

3.9.9 Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Planung der Steuerung von Menschenmengen durch die Polizei der Austragungsstadt (und die Einsatzstrategien) stets flexibel sind und hinsichtlich der von Fans der Heim- und Gastmannschaften ausgehenden Risiken nicht auf positiven oder negativen Annahmen beruhen, denen lediglich historische Trends oder Vorab-Risikobewertungen zugrunde liegen.

3.9.10 In der Praxis muss jeder Polizeieinsatz unter Umständen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, sobald die Fans der Gast- und Heimmannschaften in der Austragungsstadt ankommen.

3.9.11 Die Planung der Polizei der Austragungsstadt muss daher ein Ethos der dynamischen Risikobewertung enthalten, damit die Polizeiarbeit unabhängig davon geregelt werden kann, was tatsächlich vor, während und nach dem betreffenden Spiel geschieht.

3.9.12 Während der Einsatzphase werden die Hinweise von ausländischen Polizeidelegationen von entscheidender Bedeutung sein. Jede Delegation sollte Fachwissen über das Verhalten der Fans ihrer nationalen Teams haben und in der Lage sein, die dynamische Risikobewertung der Polizei der Austragungsstadt während der gesamten Dauer ihrer Entsendung in die Austragungsstadt zu informieren und zu unterstützen (siehe Abschnitt 5.2 und 5.3 dieses Handbuchs).

3.9.13 Dazu gehört die Ermittlung neu auftretender Spannungen und geringfügiger Vorfälle, die ein frühzeitiges und gezieltes Eingreifen der Polizei erfordern, um eine Eskalation des Risikos zu verhindern und den Einfluss von Fans, die Konfrontation suchen, auszugrenzen.

Abschnitt 3.10 Dynamische Risikobewertung und Steuerung von Menschenmengen

3.10.1 Zur Weiterführung dieses Themas, das vorstehend betont wird, besteht die dynamische Risikobewertung im Wesentlichen darin, sicherzustellen, dass die polizeiliche Taktik die Dynamik der Menschenmengen widerspiegelt, die sie steuern.

3.10.2 Bei jeder Veranstaltung mit großen Besucherzahlen können sich die Dynamik und das damit einhergehende Ausmaß der Gefahr für die öffentliche Ordnung rasch ändern.

3.10.3 Es ist daher wichtig, dass die Entsendungen und Taktiken der Polizeieinsätze auch rasch angepasst werden können, um Menschenmengen wirksam zu steuern, was in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und Charakter des neu auftretenden oder abnehmenden Ausmaßes der Gefahr steht.

3.10.4 Die Polizeieinsätze des Gastgeberlandes bleiben stets im Wirkungsbereich der nationalen und lokalen Strafverfolgungsbehörden, doch die Erfahrung in Europa zeigt, dass entweder eine „graduierte“ oder „hohe Sichtbarkeit“ geplant ist: die Einsatzstrategie der Polizei der Austragungsstadt kann ein wirksames Mittel sein, um etwaige Verbesserungen bei Polizeieinsätzen zu erleichtern, da sich bei der Ankunft der Fans der Gastmannschaften, insbesondere in den Innenstädten oder anderen Fansammelstellen, Veranstaltungen abzeichnen.

3.10.5 Das Wesentliche des „graduierten“ Ansatzes sowie des Ansatzes „hochrangige Profil: geringe Reibung“ besteht darin, Fans der Gast- und Heimmannschaft sowie Wohn- oder Geschäftsgemeinden in der Nähe zu versichern, dass die sich Polizei in ausreichender Zahl, um die Sicherheit im Falle von sich verschlechternden Umständen zu wahren, in unmittelbarer Nähe (gradierter Ansatz) oder umfassend präsent ist (hohes Profil: geringe Reibung).

3.10.6 Durch solche Einsatzstrategien bietet sich auch die Gelegenheit, Fans mit möglichem Fehlverhalten zu zeigen, dass die Polizei in der Lage sein wird, gezielt einzugreifen, sollte es zu provokativem oder bedrohlichem Verhalten kommen.

3.10.7 Der Vorteil der Möglichkeit „hohes Profil: geringe Reibung“ ist, dass dadurch die Fähigkeit der Polizei des Gastgeberlandes im Hinblick auf die Kommunikation mit Fans der Gastmannschaften möglicherweise verbessert werden kann, wobei sie normalerweise von Personal der ausländischen Polizeidelegationen unterstützt wird, und so ein einladendes Umfeld entstehen und gezeigt werden kann, dass der Umgang mit allen Fans von ihrem Verhalten und nicht von ihrem Ruf abhängt.

3.10.8 Wenn es zudem notwendig ist, dem Verhalten von Fans Grenzen zu setzen oder gezielt einzugreifen, kann die Kommunikation mit Fans helfen, Missverständnisse und die Eskalation von geringfügigen Vorfällen zu vermeiden, sowie den Einfluss von Einzelpersonen oder Gruppen, die Konfrontation suchen, zu verringern.

3.10.9 Ein solcher Dialog kann auch helfen, wertvolle Informationen über die momentanen und die weiteren Absichten der Fans, ihre Anliegen und Empfindsamkeiten sowie sonstige Informationen über mögliche Gefahren zusammenzutragen.

3.10.10 Anhang 4 der Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (11160/24), bietet ein akademisches Modell für die Anwendung des dynamischen Risikoprozesses und die Bedeutung der Kommunikation der Fans.

3.10.11 In der gesamten Vorbereitungs- und Durchführungsphase sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Kommunikation mit Fans der Heim- und Gastmannschaften nur ein Element eines ausgewogenen Ansatzes für die Steuerung von Menschenmengen darstellt (und keine Alternative dazu), damit sichergestellt werden kann, dass die Polizei in der Lage ist, das Verhalten von Fans zu jedem Zeitpunkt wirksam zu steuern.

3.10.12 Die Einsatzplanung in den Austragungsstädten sollte diese Tatsache widerspiegeln und es sollte anerkannt werden, dass Spannungen durch eine wirksame Kommunikation mit Fans verringert werden können, es jedoch äußerst schwierig ist, dies wirksam umzusetzen, sobald die Polizei auf etwaige beträchtliche oder größere Störungen der Menschenmenge reagieren muss.

Abschnitt 3.11 Planung der Einsätze an öffentlichen Orten durch die Polizei der Austragungsstadt

3.11.1 Die meisten größeren oder beträchtlichen Störungen im Zusammenhang mit Fußballturnieren treten an öffentlichen Orten auf, insbesondere – jedoch nicht nur – entweder in geplanten oder speziell in spontanen mit Turnieren zusammenhängenden Versammlungsorten von Fans in den Austragungsstädten. Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten daher entsprechend planen.

a) Organisierte Fan-Veranstaltungen

3.11.2 Im Prozess der Polizeieinsatzplanung für organisierte Fanzonen und öffentliche Übertragungen („Public Viewing“) sollte der Schwerpunkt auf der engen Zusammenarbeit mit der lokalen Stadtgemeinde, Sicherheitsdiensten und anderen Partneragenturen liegen, um sicherzustellen, dass alle Aspekte der Veranstaltung einer polizeilichen Risikobewertung unterzogen werden.

3.11.3 Das Gesamtziel sollte in erster Linie die Bereitstellung von einem Ort und Einrichtungen sein, die wirksam verwaltet werden können, und es sollte Maßnahmen umfassen, durch die etwaiges beträchtliches Fehlverhalten gemindert werden kann.

3.11.4 Anhang A der konsolidierten Empfehlung 1/2015 des Europarats (in der 2019 überarbeiteten und 2020 veröffentlichten Fassung) enthält detaillierte Leitlinien zur Rolle von Polizei, Partnerbehörden und -agenturen im Hinblick auf offizielle Fanzonen und öffentliche Übertragungen, die entweder von den Turnierveranstaltern, privaten Unternehmen oder von der Stadtgemeinde organisiert werden.

b) Spontane Versammlungen von Fans

3.11.5 Die Planung der Polizei der Austragungsstadt für Zwischenfälle im Zusammenhang mit spontanen Versammlungen von Fans der Heim- bzw. Gastmannschaften, beispielsweise auf Plätzen bzw. anderen Orten in Städten mit Bars und Erfrischungseinrichtungen, stellt aufgrund des Charakters solcher Veranstaltungen eine größere Herausforderung dar.

3.11.6 Der Ort spontaner Versammlungen von Fans kann jedoch in der Regel bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Planungsprozess vorhergesagt werden. Sobald die Orte erkannt wurden, ist es wichtig, dass die Polizeibehörden der Austragungsstadt einen umfangreichen Prozess der Risikobewertung durchführen, bei dem eine Reihe an Faktoren berücksichtigt werden, einschließlich:

- Die Gefahr, dass Personen der lokalen Gemeinschaft mit Fans der Gastmannschaften Konflikt suchen und diese provozieren, oder umgekehrt;
- Erkenntnisse und Informationen des IPCC und – nach deren Ankunft – von ausländischen Polizeidelegationen im Hinblick auf mögliche von Fans der Gastmannschaften ausgehenden Gefahren, sofern diese bestehen;
- das Fehlen wirksamer Mittel, um die Trennung rivalisierender Fans durchzusetzen, und
- die Einschätzungen der Anwohner und örtlichen Wirtschaftsgemeinschaften.

3.11.7 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten daher die Stadtgemeinde, Sicherheitsdienste und lokale Unternehmen ermutigen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, um Sicherheitsvorkehrungen gemäß den örtlichen Gegebenheiten zu treffen, einschließlich:

- ein umfassender Polizeieinsatzplan;
- Brandschutz- und medizinische Strategien;
- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Anzahl an Fans, die sich am Standort versammeln können durch eine wirksame Verwaltung der Eingangs- und Ausgangspunkte (zum Beispiel durch die Verwendung von Barrieren und dem Einsatz von Polizeieinheiten auf Straßen, die zum Veranstaltungsort führen) überwacht wird;
- die Benennung von Zugangspunkten für die Polizei und Wegen zur Zerstreuung von Fans und
- Stör- und Notfallpläne.

Abschnitt 3.12 Leitsysteme in den Austragungsstädten

3.12.1 Die Polizeibehörden der Austragungsstädte sollten auch eng mit den städtischen Behörden zusammenarbeiten, um in den Innenstädten und entlang der Routen zum und vom Austragungsstadion gut sichtbare und leicht verständliche Leitsysteme einzurichten, um den Standort des Stadions, ausgewiesene oder empfohlene Anreisewege, Fanzonen, öffentlich zugängliche Einrichtungen usw. auszuschildern.

3.12.2 Die Leitsysteme sollte gut lesbar sein, und die Beschriftungen sollten durch Symbole ergänzt werden, damit die Leitsysteme für Zuschauer ohne lokale Sprachkenntnisse leichter verständlich ist.

3.12.3 Die polizeilichen und städtischen Leitsysteme sollten mit einem ausreichenden Farbkontrast zwischen Text und Hintergrund sowie zwischen der Farbe des Zeichens und der Oberfläche, auf der es angebracht ist, konzipiert werden, damit auch Menschen mit Farbenfehlsehigkeit die Beschilderung gut erkennen können.

3.12.4 Anhang A der konsolidierten Empfehlung 1/2015 des Europarats (die 2019 überarbeitet und 2020 veröffentlicht wurde) enthält zusätzliche und detailliertere Leitlinien zu Erwägungen im Zusammenhang mit Leitsystemen für Turniere.

Abschnitt 3.13 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit dem Turnierveranstalter/dem Stadionmanagement

3.13.1 Die Polizeibehörden der Austragungsstädte müssen über Regelungen zu Folgendem verfügen:

- Kontakte zum Stadionmanagement und zum benannten Stadion-Sicherheitsbeauftragten in der Austragungsstadt des Turniers;
- Einsätze und Funktion der Polizei in den Stadien; und die
- Rolle der Polizei bei der Unterstützung des Stadionssicherheitspersonals bei der Reaktion auf Vorfälle im Bereich der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit sowie auf kriminelle und andere verbotene Aktivitäten von Zuschauern.

3.13.2 Diese bereits bestehenden Vereinbarungen werden als Ausgangspunkt für die Planungsberatungen der Polizei der Austragungsstadt des Turniers mit dem Management des Austragungsstadions dienen; andere turnierspezifische Faktoren werden sich jedoch ebenfalls auf den Planungsprozess auswirken.

3.13.3 Bei der Planung von Polizeieinsätzen in der Austragungsstadt sowie der Sicherheitsvorkehrungen im Austragungsstadion sind die Erwartungen und Anforderungen des Turnierveranstalters (UEFA, FIFA und nationaler Organisationskomitees des Turniers) zu berücksichtigen.

3.13.4 Der Veranstalter wird in den meisten Fällen verlangen, dass das Stadionmanagement der Austragungsstadt (entsprechend den Erwartungen eines weltweiten Fernsehpublikums) für die Sicherheitsvorkehrungen in den Stadien verantwortlich ist, wohingegen die Polizei der Austragungsstadt für die Sicherheit und Gefahrenabwehr an öffentlichen Orten zuständig ist.

3.13.5 Daher wird der Veranstalter möglicherweise eher Sicherheitspersonal und Ordner als stark sichtbare Polizeieinheiten einsetzen.

3.13.6 In vielen Staaten wird dies bereits so gehandhabt. Allerdings gibt es in Europa große Unterschiede in Bezug auf die Rolle der Polizei in den Stadien, was sich auch in der Planung von Polizeieinsätzen im Austragungsstadion widerspiegeln muss.

3.13.7 Im Mittelpunkt der Kernfragen stehen die Wirksamkeit der Steuerung von Menschenmengen in Stadien in allen Zuschauerbereichen des Stadions sowie die Kompetenz und Ausbildung des Sicherheitspersonals des Stadions (unabhängig davon, ob das Personal direkt vom Stadion beschäftigt oder unter Vertrag von privaten Sicherheitsunternehmen tätig ist).

3.13.8 Bei der Planung ist die Bestimmung und Definition der Rolle der Polizeibehörden der Austragungsstadt von entscheidender Bedeutung. Ziel ist es, eine auffällige Polizeipräsenz in den Stadien zu vermeiden, aber dennoch sicherzustellen, dass die Polizei ihrer Verpflichtung, an jedwem Ort jegliches kriminelle Verhalten zu verhindern und wirksam darauf zu reagieren, nachkommt.

3.13.9 Bei einigen kürzlich durchgeführten Turnieren und hochrangigen UEFA-Finalspielen hat die Polizei festgestellt, dass der beste Ansatz darin besteht, dass Polizeipersonal und -einheiten eingesetzt werden, die in gut sichtbaren Westen statt Polizeiuniformen ausgestattet sind, dass diese an der Seite von für Sicherheit zuständigen Ordnern arbeiten, um mit den Fans zu kommunizieren, und dass sie rasch auf geringfügige Vorfälle von kriminellem Verhalten reagieren, um eine Eskalation zu verhindern.

3.13.10 Dies ist jedoch nur eine Option, und es ist zu überlegen, ob bei Stadioneinsätzen der Polizei der Austragungsstadt vorzuziehen ist, Polizeieinheiten außer Sichtweite oder in der Nähe des Stadionkomplexes einzusetzen. Diese Entscheidung auf der Grundlage einer Risikobewertung, die in Zusammenarbeit mit dem Turnierveranstalter und dem Management des Austragungsstadions durchgeführt wird, obliegt der Polizei des Gastgeberlandes auf nationaler Ebene und auf Ebene der Austragungsstadt.

3.13.11 Regelungen für Polizeieinsätze im Falle von Straftaten im Stadion oder im Stadionkomplex sind nur eine (allerdings wichtige) Komponente einer engen Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Austragungsstadt und dem Management des Austragungsstadions in Bezug auf Maßnahmen für die Sicherheit und zur Gefahrenabwehr.

3.13.12 Ein entscheidender Faktor, der der Turnierplanung durch die Polizei der Austragungsstadt zugrunde liegt, beruht auf der europaweiten Erfahrung, dass Ereignisse im Stadion erhebliche Auswirkungen auf das Geschehen außerhalb des Stadions haben können und umgekehrt. Allein aus diesem Grund ist es für beide Seiten wichtig, eng mit dem Stadion zusammenzuarbeiten und ein harmonisiertes Konzept für die Steuerung von Menschenmengen innerhalb und außerhalb der Austragungsstadien zu entwickeln.

3.13.13 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt und die für Stadionpolitik und -betrieb Zuständigen sollten gemeinsam eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Organisator und der Polizei (häufig als Absichtserklärung bezeichnet) erzielen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Rolle der ausländischen Polizeidelegationen (siehe den fünften Teil dieses Handbuchs).

3.13.14 In einer solchen Vereinbarung sollte die Rolle der Polizei in folgenden Bereichen festgelegt werden:

- Unterstützung des Stadionsmanagements bei der Vorbeugung von und dem Umgang mit öffentlichen Störungen oder anderen Straftaten,
- Umsetzung von Notfallmaßnahmen im Falle eines erheblichen Vorfalls oder einer Störung des Fußballspiels und
- die Entscheidung, unter welchen Umständen die Polizei bei Notfallszenarien und schwerwiegenden Vorfällen die Kontrolle über das gesamte Stadion oder Teile davon übernehmen sollte, wie dabei zu verfahren ist und wie anschließend die Kontrolle wieder auf den Veranstalter übergehen kann.

3.13.15 Durch eine enge Zusammenarbeit sollte auch sichergestellt werden, dass die Ansichten der Polizei zu einer Reihe wichtiger Fragen vom Management des Austragungsstadions berücksichtigt werden, darunter:

- Grundsätze und Umsetzungsmaßnahmen für die Steuerung von Menschenmengen in den Stadien;
- Einsatz von Videoüberwachungsgeräten für die Steuerung von Menschenmengen und die Erhebung von Beweismitteln;
- Vereinbarungen über eine behördenübergreifende Leitstelle, einschließlich einer Befehlsstelle der Polizei;
- geteilte oder zugewiesene Kommunikationsaufgaben im Stadion,
- eine Strategie zur Vorbeugung und Bekämpfung des Einsatzes von Pyrotechnik;
- eine Strategie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Hasskriminalität, diskriminierendem oder extremistischem Verhalten; und
- der mögliche Einsatz von Gastordnern mit Verbindungsfunction sowohl im Stadion als auch auf dem Weg zum und vom Stadion.

Abschnitt 3.14 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Justiz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

3.14.1 In diesem Abschnitt werden i) die großen Unterschiede in der Struktur, den Zuständigkeiten und der Bezeichnung der Justiz- und Verwaltungsregelungen in Europa und ii) die Souveränität und Zuständigkeit der Justiz- und Verwaltungsregelungen des Gastgeberlandes thematisiert.

3.14.2 Ein wichtiges Ziel für die Turnierplanung der Polizei der Austragungsstadt sollte jedoch darin bestehen, eine enge Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis mit Justiz- und Verwaltungsbehörden der Austragungsstadt (oder der Region) zu entwickeln, die für Verfahren zum Umgang mit Fans der Heim- und Gastmannschaften zuständig sind, die mutmaßlich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Turnier begangen haben.

3.14.3 Diese Verfahren können durch die gleichzeitige Entwicklung enger und kontinuierlicher Verbindungen mit den zuständigen Justiz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden unterstützt werden.

3.14.4 Im Idealfall sollte ein Ziel darin bestehen, für die Dauer des Turniers eine Einigung über beschleunigte Regelungen zu erzielen, die es ermöglichen, Straftaten (mit Ausnahme schwerwiegender Delikte) im Zusammenhang mit dem Turnier schnell und angemessen zu bewältigen.

3.14.5 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt müssen auch etwaige befristete gesetzliche Bestimmungen, die für die Dauer des Turniers festgelegt wurden, berücksichtigen (siehe Abschnitt 2.7 dieses Handbuchs).

3.14.6 Mit der Verbindungsstelle soll in erster Linie sichergestellt werden, dass in jeder Austragungsstadt so weit wie möglich Klarheit zwischen Polizei, Staatsanwälten und Justiz- und Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Verständnisses und des Zwecks der Maßnahmen (und gegebenenfalls der Strafen, je nach Einzelfall) besteht, die gegen Fans der Gastmannschaften zu verhängen sind, die während des Aufenthalts in der Austragungsstadt oder -region rechtswidrige Handlungen begangen haben.

4.14.7 Die Polizeibehörden in der Austragungsstadt und die Staatsanwälte auf lokaler oder regionaler Ebene sollten sich auch der bestehenden multilateralen Übereinkommen über Rechtshilfe bewusst sein, die die Behörden des Gastgeberlandes auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit dem Turnier in vollem Umfang nutzen können. Zusätzlich können die Behörden des Gastgeberlandes bilaterale Vereinbarungen mit (teilnehmenden) Ländern über eine verstärkte Rechtshilfe vor, während und nach der Veranstaltung eingehen.

3.14.8 Die bilateralen Vereinbarungen (siehe Abschnitt 1.4 Buchstabe b dieses Handbuchs) sollten auch Maßnahmen umfassen, die jedes Teilnehmerland und jedes andere Land ergreifen kann, um die Polizei des Gastgeberlandes auf nationaler Ebene und in den Austragungsstädten in Bezug auf mutmaßliche Straftäter mit Wohnsitz im Gastgeberland zu unterstützen, wie z. B.:

- alle ihr bzw. ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Stadionverbote/Ausreiseverbote), um zu verhindern, dass Risikofans das Turnier besuchen;
- die Maßnahmen, die die ausländische Polizeidelegation und/oder jede andere zuständige Behörde (z. B. ausländische Verbindungsstaatsanwälte) ergreifen können, um Beweise für von Fans der Gastmannschaft begangene fußballbezogene Straftaten zu sammeln; und
- im Gastgeberland begangene Straftaten, die im unterstützenden Land im Einklang mit extraterritorialen Gerichtsbarkeitsvereinbarungen verfolgt werden könnten (nach der Rückkehr des Straftäters).

3.14.9 Die Behörden des Gastgeberlandes und die Teilnehmerländer können auch die Notwendigkeit und die Vorteile der Entsendung eines ausländischen Staatsanwalts in jede Austragungsstadt, in der ihre Nationalmannschaft am Turnier teilnimmt, prüfen, um sich mit der benannten Behörde des Gastgeberlandes in Verbindung zu setzen und Informationen aus Gerichtsakten und Polizei- oder Ermittlungsberichten, einschließlich Verhaftungsprotokollen, über ihre Staatsangehörigen oder Anwohner einzuholen.

Abschnitt 3.15 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit dem IPCC des Turniers

3.15.1 Wie im vierten Teil dieses Handbuchs hervorgehoben, wird das IPCC des Turniers als Kanal dafür sorgen, dass alle Informationen über das Turniermanagement aus ganz Europa (und weltweit, im Falle von FIFA-Turnieren) gesammelt, ausgewertet, analysiert und der Polizei der Austragungsstadt sowie anderen einschlägigen nationalen und lokalen Polizeibehörden übermittelt werden.

3.15.2 Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass die Polizei in jeder Austragungsstadt einen Verbindungsbeamten in das IPCC entsendet, um Folgendes zu erleichtern:

- Informationsaustausch zwischen dem IPCC und der lokalen oder regionalen Polizeieinsatzzentrale der Austragungsstadt;
- Leitung der Entsendung von ausländischen Polizeidelegationen durch das IPCC; und
- Polizeieinsätze durch den Verbindungsbeamten, der in der Lage ist, Veranstaltungen in anderen Austragungsstädten sowie an nationalen und internationalen Transitknotenpunkten (fortlaufend) zu überwachen; und wo zusätzlich benötigt.

Abschnitt 3.16 Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit der nationalen Verkehrspolizei

3.16.1 Ein wichtiges Planungsziel der Polizei der Austragungsstadt sollte sich auf ihre Arbeitsbeziehungen zu ihren Kollegen konzentrieren, die für Polizeiarbeit in internationalen, nationalen und/oder regionalen öffentlichen Verkehrsnetzen, die die Austragungsstadt bedienen, zuständig sind, sowie zu Behörden oder Unternehmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

3.16.2 Ziel ist es, die Regelungen für die Überwachung der Ankunft und Abreise der Fans auf dem Weg zur und von der Austragungsstadt zu verbessern. Hierdurch können wichtige Informationen zur Logistik und zum Verhalten von Fans vor und nach dem Fußballspiel gesammelt werden.

3.16.3 Außerdem kann eine solche Überwachung dazu beitragen, die Ankunft von Fans aus Diaspora-Gemeinschaften im Gastgeberland, in Nachbar- oder anderen Ländern zu ermitteln. Dies wird den Einsatzleitern der Polizei der Austragungsstadt zeitnah wichtige Informationen liefern, die andernfalls verloren gehen könnten (siehe Abschnitt 4.5 im vierten Teil dieses Handbuchs).

3.16.4 Die konsolidierte Empfehlung 1/2015 des Europarats (die 2019 überarbeitet und 2020 veröffentlicht wurde) enthält weitere Leitlinien für die Planungs- und Einsatzregelungen zum Transport in den Turnieraustragungsstädten.

Abschnitt 3.17 Verkehrsmanagementregelungen der Polizei der Austragungsstadt

4.17.1 Die Planung der Polizei der Austragungsstadt sollte einen Verkehrsmanagementplan für Turniere beinhalten, der in Partnerschaft mit folgenden Stellen entwickelt wurde:

- Stadionbehörden (die für das Verkehrsmanagement in Bezug auf den Stadionkomplex zuständig sein werden);
- lokale oder städtische Behörden und/oder Autobahnbehörden; und
- die für den öffentlichen Verkehr zuständigen lokalen, regionalen und nationalen Behörden (zur Berücksichtigung der Ankunft und Abreise von Fans der Heim- und Gastmannschaften und vor allem der Verkehrserfordernisse von Anwohnern).

3.17.2 Der Verkehrsplan wird im Zusammenhang mit Turnieren in der Austragungsstadt eine wichtige Rolle für Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen erfüllen und muss daher von der Verkehrspolizei der Austragungsstadt sorgfältig konzipiert und verwaltet werden.

3.17.3 Der Verkehrsplan sollte auch Risiken für die öffentliche Ordnung berücksichtigen, wenn die Risikobewertung beispielsweise ergibt, dass konkurrierende Fans über unterschiedliche öffentliche Verkehrsmittel zum und vom Austragungsstadion verfügen oder diese nutzen sollten.

3.17.4 Wichtig ist, dass im Rahmen des Verkehrsplan auch Zufahrtswege für Polizei- und Notfahrzeuge ermittelt und aufrechterhalten werden müssen.

3.17.5 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten auch hervorheben, wie wichtig Folgendes ist:

- die zuständige lokale Gebietskörperschaft, die in den vom Verkehrsmanagementplan des Turniers abgedeckten Gebieten gut sichtbare Leitsysteme für den Straßenverkehr und für Fußgänger für die Fans sowohl der Heim- als auch der Gastmannschaften vorbereitet und aufstellt, und
- die Nutzung des Lautsprechersystems der Austragungsstadt sowie anderer Kommunikationskanäle durch das Stadionmanagement, um an Spieltagen über unerwartete und geplante Störungen des Straßenverkehrs oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu informieren.

3.17.6 Anhang A der konsolidierten Empfehlung 1/2015 des Europarats (die 2019 überarbeitet und 2020 veröffentlicht wurde) enthält weitere Leitlinien für die Planungs- und Einsatzregelungen zum Verkehrsmanagement in den Turnieraustragungsstädten.

Abschnitt 3.18 Kommunikation der Polizei der Austragungsstadt mit lokalen Gemeinschaften

3.18.1 Ein wichtiges Ziel der Polizeibehörden der Austragungsstadt sollte es sein, bereits während der Planungsphase des Turniers eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln, die darauf hinstrebt, den lokalen Gemeinschaften der Menschen, insbesondere denen, die in unmittelbarer Nähe der Austragungsstadien und/oder in Stadtzentren wohnen oder arbeiten, Sicherheit zu bieten und diese zu priorisieren.

3.18.2 Damit verbunden ist das Ziel, in den lokalen Gemeinschaften ein Gefühl von Stolz und Eigenverantwortung für „ihren“ Ort, der eine große prominente Sportveranstaltung ausrichtet, zu erwecken und sie dazu zu ermutigen, Besuchern ein einladendes Umfeld zu bieten. Die Erfahrungen früherer Turniere zeigen, dass dies erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten von Fans der Heim- und Gastmannschaften haben kann.

Abschnitt 3.19 Verbindungsstelle zwischen der Polizei der Austragungsstadt und den Fanbeauftragten

3.19.1 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten auch eine Strategie für die Kommunikation mit den Fans („Dialog“) im Vorfeld und während des Turniers entwickeln und umsetzen.

3.19.2 Der Dialog vor dem Turnier zwischen den Polizeibehörden der Austragungsstadt und den örtlichen Fangruppen mit denen der Teilnehmerländer (über ihre nationalen Behörden und Polizeibehörden) kann als Kanal für die Weitergabe wichtiger Informationen wie Reisehinweise, Zugangswege zum Stadion, geltende Rechtsvorschriften und Verhaltenstoleranzgrenzen usw. dienen.

3.19.3 Sie kann auch dazu beitragen, eine sichere, geschützte und einladende Atmosphäre für alle Fans in- und außerhalb des Gastgeberlandes zu schaffen.

3.19.4 Zusätzlich zu einer wirksamen Strategie für den Umgang mit den Medien (siehe Abschnitt 3.20 unten) sollte die Polizei der Austragungsstadt in Erwägung ziehen, soziale Medien/Internetseiten zu nutzen, Kontakte zu benannten Fanbeauftragten und Vertretern von Fangruppen sowie mit Faninitiativen aufzunehmen, z. B. durch Besuche bei Fanbotschaften.

3.19.5 Eine wichtige vorbereitende Komponente für einen solchen dialogbasierten Ansatz besteht darin, dass Polizeibehörden der Austragungsstadt sicherstellen, dass spezialisierte Kommunikationsbeauftragte und/oder – während der Einsatzphase – bestimmte Einsatzeinheiten, die direkt am Veranstaltungsort tätig sind, in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken geschult werden.

3.19.6 Zwei etablierte und wirksame Optionen für die Planung der Kommunikation der Polizei der Austragungsstadt mit den Fans der Gastmannschaften setzen den Schwerpunkt auf die Einleitung eines Dialogs mit Fanbotschaften und Fanbeauftragten.

3.19.7 Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt die nationalen, lokalen oder regionalen Behörden des Turniers dazu anhalten, eine Strategie für die Aufnahme von „Fanbotschaften“ zu verfolgen, die aus Fans der jeweiligen am Turnier teilnehmenden Nationalmannschaften bestehen.

3.19.8 Anhang 3.A enthält Informationen über das Konzept der Fanbotschaften und beschreibt deren Vorteile.

3.19.9 Parallel dazu sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt ermitteln, welche Nationalmannschaften, die in ihrer Stadt an Turnieren teilnehmen, Fanbeauftragte benannt haben, die unter anderem als Schnittstelle zwischen der Polizei der Austragungsstadt und den Fans der Gastmannschaften fungieren.

3.19.10 Anhang 3.B enthält Informationen und einen Überblick über das Potenzial und den wechselseitigen Nutzen, die wirksame Kommunikationsvereinbarungen zwischen der Polizei der Austragungsstadt und den Fanbeauftragten der Gastmannschaften bieten.

3.19.11 Es wird jedoch betont, dass ein dialogorientierter Ethos die wirksame Steuerung von Menschenmengen innerhalb und außerhalb der Stadien ergänzt. Dieser ist weder eine weiche Option noch eine Alternative zur Bekämpfung von Fehlverhalten.

3.19.12 Zusätzliche ausführliche Informationen zur Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans finden sich in der Entschließung des Rates vom 13. Oktober 2016 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans.

Abschnitt 3.20 Medienstrategie der Polizei der Austragungsstadt

3.20.1 Die europaweite Erfahrung hat gezeigt, dass eine wirksame behördenübergreifende Medienstrategie für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts für die Sicherheit des Turniers sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Austragungsstadt von wesentlicher Bedeutung ist.

3.20.2 Zunächst ist davon auszugehen, dass sich das nationale und internationale Medieninteresse auf die Vorbereitung von Turnieren auf nationaler Ebene konzentrieren wird. Daher ist es wichtig, dass der von der Regierung geleitete nationale Organisationsausschuss eine umfassende behördenübergreifende Strategie für den Umgang mit Medien entwickelt.

3.20.3 Dies ist von entscheidender Bedeutung, da es möglicherweise zu negativer Medienspekulation über die Bedrohungen und Risiken im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Turniers kommen kann.

3.20.4 Eine ganzheitliche und sorgfältig abgestimmte behördenübergreifende Medienstrategie der Polizei des Gastgeberlandes kann ein äußerst wirksames Mittel gegen solche Medienspekulationen bieten und somit in örtlichen Gemeinschaften und den teilnehmenden europäischen Staaten für Beruhigung sorgen.

3.20.5 Die Aufmerksamkeit der internationalen, nationalen und lokalen Medien wird sich jedoch auch auf die möglichen Auswirkungen des Turniers auf die Austragungsstädte konzentrieren.

3.20.6 Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Polizeibehörden der Austragungsstadt bei der Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden behördenübergreifenden Medienstrategie für die Austragungsstadt eng mit anderen wichtigen lokalen und regionalen Interessenträgern wie städtischen Behörden, Fußballbehörden, dem Stadionmanagement und anderen Partneragenturen zusammenarbeiten.

3.20.7 Das Kernziel sollte darin bestehen, den Fans der Heim- und Gastmannschaften, den Anwohnern und den örtlichen Wirtschaftsgemeinschaften, der breiten Öffentlichkeit und den für die Sicherheit und die Gefahrenabwehr zuständigen Personen ein positives Bild von dem Turnier und der Austragungsstadt zu vermitteln.

3.20.8 Dies kann, dazu beitragen, ein einladendes Umfeld für alle Beteiligten zu schaffen und dadurch bei der Minimierung von Sicherheitsrisiken helfen, da von der Gestaltung des Umfelds der Eindruck, den die Fans der Gastmannschaften von der Austragungsstadt erhalten, abhängt.

3.20.9 Was die Komponente „Polizeiarbeit in der Austragungsstadt“ der umfassenderen behördenübergreifenden Medienstrategie betrifft, so sollte sie auf Folgendes abzielen:

- Bereitstellung von Informationen in einer proaktiven, offenen und transparenten Art und Weise;
- Bereitstellung von Informationen über Vorkehrungen für Sicherheit und Gefahrenabwehr in einer beruhigenden und positiven Art und Weise;
- Mitteilung, dass die Polizei den legitimen Aktivitäten der Fans keine Hindernisse in den Weg legen will;
- Klarstellung, welches Verhalten von der Polizei nicht toleriert wird; und
- schnellstmögliche Bereitstellung verlässlicher Informationen über etwaige Vorfälle.

3.20.10 Zu diesem Zweck sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt eng mit anderen lokalen Partnern zusammenarbeiten, um eine behördenübergreifende Medienstrategie für die Austragungsstadt zu entwickeln, die

- gewährleistet, dass die Verantwortlichkeiten der Polizei und der Partnerbehörden klar zugeteilt werden, was die Federführung bei der Kommunikation mit den Medien zu den verschiedenen Aspekten der Sicherheit und der Gefahrenabwehr (und darüber hinaus) betrifft;

- Briefingmaterial für alle Polizeisprecher und Sprecher von Partneragenturen bereitstellt, das regelmäßig aktualisiert wird, um wiederkehrenden Themen oder Fragen und neu auftretenden Risiken oder Ereignissen Rechnung zu tragen;
 - sicherstellt, dass vor, während und nach der Veranstaltung regelmäßig Sachinformationen an die Medien weitergegeben und/oder im Internet veröffentlicht werden; und
 - Möglichkeiten für regelmäßige Presse- und Medienbriefings bietet.
-

**Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Fanbotschaften der
Gastmannschaften**

1. Fanbotschaften bieten den Fans der Gastmannschaften eine Anlaufstelle im Stadtzentrum des Veranstaltungsortes, in denen sie Informationen und Hilfe erhalten, unter anderem zu Bereichen, die den Fans der Gastmannschaften zur Nutzung und zur Erfrischung zur Verfügung stehen, zu örtlichen Verkehrsanbindungen und Beförderungsbestimmungen, zur Verfügbarkeit von Tickets, zu Unterkünften und Freizeitaktivitäten vor Ort und zu allen geplanten öffentlichen Übertragungen von Spielen, bei Diebstahl oder Verlust von Dokumenten, zur Gesundheitsversorgung und – wichtig – zu Polizeistrategien, Toleranzschwellen usw.
2. Fanbotschaften bieten auch einen Kommunikationskanal zwischen den Fans und der Polizei der Austragungsstadt (und anderen Behörden) und sind möglicherweise ein wirksames Mittel für eine rasche und effiziente Weitergabe aktueller Informationen über alle sich entwickelnden oder sich verändernden Situationen.
3. Bei Problemen können Fanbotschaften auch die Ansichten der Fans gegenüber der Polizei und anderen Behörden der Austragungsstadt vertreten und im Vorfeld Initiativen ergreifen, um zwischen den verschiedenen Fangemeinden und den örtlichen Gemeinschaften ethnischer Minderheiten Vertrauen herzustellen.
4. Das Personal der Fanbotschaften der Gastmannschaften sollte Kenntnisse zur Fankultur der Fans ihres Nationalteams haben; über genaue Ortskenntnisse verfügen; und engen Kontakt zu allen einschlägigen örtlichen Einrichtungen einschließlich der Polizei haben.
5. Fanbotschaften sollten während der gesamten Dauer des Turniers sowohl telefonisch erreichbar als auch zugänglich sein und müssen am Tag vor der Veranstaltung, am Spieltag selbst und am Tag nach dem Spiel so lange wie möglich geöffnet sein. Einer der Vorteile von Fanbotschaften besteht in ihrer Zugänglichkeit und Flexibilität, was es ihnen ermöglicht, rasch auf neue Situationen einzugehen und ihre Aktivitäten den Bedürfnissen der Fans der Gastmannschaften entsprechend zu gestalten.

6. Die Wahl des Standorts ist ein entscheidender Teil in der Vorbereitung für Fanbotschaften. Der Standort sollte erreichbar und sichtbar sein. Die Standortwahl muss Gegenstand einer engen Abstimmung zwischen den Fanvertretern, der Polizei und den städtischen Behörden sein. Im Idealfall ist es nützlich, wenn die Fanbotschaften in den Stadtzentren liegen, sodass ein beträchtlicher Teil der Arbeit vor dem Spiel erledigt werden kann und sie für möglichst viele Menschen erreichbar sind. Dies ist von besonderer Bedeutung für Fans, die sich traditionell erst im Stadtzentrum versammeln bevor sie sich dann ein bis zwei Stunden vor Spielbeginn ins Stadion begeben.
7. Fanbotschaften werden in der Gastgeberstadt entweder von den Behörden oder von den Fans selbst eingerichtet. In beiden Fällen kann die Polizei der Austragungsstadt bei der Ermittlung geeigneter Standorte für Fanbotschaften behilflich sein.
8. Es kann auch sinnvoll sein, eine Fanbotschaft in der Nähe des Austragungsortes einzurichten, sodass die Fans einen weiteren Bezugspunkt in der Zeit unmittelbar vor und nach dem Spiel haben.
9. In den Informationsmaterialien, die an die Fans der Gastmannschaften vor dem Turnier ausgeteilt werden, sollten der Standort angegeben und weitere Einzelheiten über die Fanbotschaft enthalten sein. Den Fans der Gastmannschaften wird auch geholfen – und sie werden dies zu schätzen wissen –, wenn Stadtpläne, in denen der Standort der Fanbotschaft und weitere nützliche Informationen wie beispielsweise die Standorte von Bushaltestellen, Geldautomaten usw. eingetragen sind, verteilt werden.
10. Die Mitarbeiter der Fanbotschaften sind in der Lage, die Fans aktuell und zutreffend zu informieren, da sie in ständigem Kontakt mit dem Veranstalter, den örtlichen und nationalen Behörden, der Polizei und den Sicherheitsdienstleistern stehen. Sie müssen gewährleisten, dass diese Informationen genau und verlässlich sind und ihre Richtigkeit ständig überprüft wird, damit keine verwirrenden Informationen an die Fans übermittelt werden.

11. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Verbreitung von Gerüchten zu verhindern. Aus der Luft gegriffene Gerüchte unterschiedlichster Art können unter den Fans die Runde machen, was zu Schwierigkeiten führen kann. Da Fanbotschaften sowohl eine offizielle Stellung im Zentrum des Netzwerks der Veranstalter einnehmen und zugleich einen besonderen und unmittelbaren Kontakt zu den Fans vor Ort haben, können sie dazu beitragen, die Verbreitung von Gerüchten rasch und entschlossen zu unterbinden.
12. Eine Fanbotschaft kann die sozialen Medien (z. B. X, Facebook usw.) nutzen, um die Fans über alle für sie relevanten Informationen zu unterrichten.
13. In Fanbotschaften können Broschüren mit Informationen über Fußballstadien, ihre Lage, den Zugang, den öffentlichen Personennahverkehr und Informationen über das Spiel selbst verteilt werden. Diese Informationen sollten die Rechtsvorschriften des Gastgeberlandes und die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Regelungen der Polizei der Austragungsstadt für die Steuerung von Menschenmengen sowie die Bestimmungen für den Zugang zum Stadion umfassen – einschließlich aller verbotenen Gegenstände und der Verhaltensweisen, die als antisozial betrachtet werden.
14. Über die Informationen zu den Fahrplänen der öffentlichen Verkehrsmittel (für Züge, Busse, Straßenbahnen und U-Bahnen) hinaus können den Fans durch die Fanbotschaften auch Informationen über öffentliche oder private Parkplätze in der Innenstadt oder in der Nähe des Stadions zusammen mit allen Park-and-Ride-Angeboten und Fahrplänen von Pendeldiensten zum Austragungsort (idealerweise mit einem Zwischenstopp an der "Fanbotschaft") angeboten werden.
15. Bei Fußballturnieren werden häufig offizielle Dokumente wie Personalausweise, Reisepässe und Sozialversicherungskarten, Reisedokumente und Eintrittskarten verloren oder gestohlen – zum Entsetzen der betroffenen Fans, die sich unter Umständen in der unbekannten Umgebung verloren fühlen. In solchen Fällen können die Mitarbeiter einer Fanbotschaft bei der Bewältigung des Problems wichtige Hilfe leisten, indem sie den Kontakt zu den zuständigen Behörden herstellen können.
16. Die Mitarbeiter der Fanbotschaften müssen in der Lage sein, Auskünfte über Krankenhäuser, herkömmliche medizinische Versorgung oder Notfallversorgung, zahnärztliche Notfallversorgung und soziale Sicherungssysteme zu geben, sodass den Fans die richtige Orientierung gegeben werden kann.

17. Die Fanbotschaften sind eine wichtige Informationsquelle über Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten für die lokale Bevölkerung oder speziell für Fans der Gastmannschaften in der Stadt sowie darüber, wie diese erreicht werden können. Solche Aktivitäten können unter Umständen sogar von der Fanbotschaft in Zusammenarbeit mit dem Verein, den nationalen Fanbeauftragten oder den heimischen Fangruppen organisiert werden.
18. Es ist wichtig, dass alle an eine Fanbotschaft weitergegebenen Informationen auf dem neuesten Stand sind, damit sichergestellt ist, dass den Fans der Gastmannschaften die jüngsten Informationen übermittelt werden. Dies ist wichtig, da unter Umständen einige Aktivitäten organisiert werden, ihre Veröffentlichung in den offiziellen Informationspaketen/-Broschüren für die Fans jedoch nicht erfolgt.

Quelle: Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans (Dok. 12792/16).

**Verbindungsstelle der Polizei der Austragungsstadt mit Fanbeauftragten der
Gastmannschaften**

1. Dieser Anhang enthält Leitlinien für die potenziell bedeutende Rolle der von den nationalen Fußballverbänden in den Gast- und Teilnehmerstaaten ernannten Fanbeauftragten bei der wirksamen Verbindungsarbeit zwischen der Polizei der Austragungsstadt und den Fans und bei der Verhinderung von Gewalttätigkeiten und anderen kriminellen und verbotenen Verhaltensweisen in Zusammenhang mit Fußballspielen.
2. Fanbeauftragte können bezahlte Angestellte oder Freiwillige sein, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Fähigkeiten und Mittel zur wirksamen Ausführung dieser Rolle ausgewählt wurden.
3. Im Wesentlichen übernehmen die Fanbeauftragten der Nationalmannschaften ein umfangreiches und anspruchsvolles Aufgabenspektrum, u. a. während der Turniere:
 - als Schnittstelle zwischen Fans und der Polizei der Austragungsstadt fungieren und kommunizieren – sowohl vor als auch während und nach Spielen;
 - den Fans für ihren Spielbesuch ausführliche Informationen über An- und Abreise am Spieltag und zu logistischen Fragen zur Verfügung stellen, um so möglichen Missverständnissen vorzubeugen;
 - zu Sitzungen über Sicherheit vor Heimspielen oder vor Hochrisiko-Auswärtsspielen beitragen;
 - der Polizei die Aktivitäten der Fans erklären – wie auch umgekehrt den Fans die Aktivitäten der Polizei, um Hindernisse und falsche Vorstellungen abzubauen;
 - darauf hinwirken, dass es nicht zu Störungen kommt, indem sie einen beruhigenden und deeskalierenden Einfluss auf die Fans und andere Beteiligte ausüben, in Konfliktsituationen vermitteln und eine positive Fankultur unterstützen;
 - an Nachbesprechungen zu den Spielen teilnehmen;
 - einen Beitrag zur Fortbildung der Polizei leisten;

- als permanente Schnittstelle und Kommunikationsverbindung zwischen Fans und der Polizei der Austragungsstadt fungieren – sowohl vor als auch während und nach Spielen;
- den Fans für ihren Spielbesuch ausführliche Informationen über An- und Abreise am Spieltag und zu logistischen Fragen zur Verfügung stellen, um so möglichen Missverständnissen vorzubeugen; und
- potenzielle Lösungen für bestehende oder sich abzeichnende Herausforderungen/Probleme im Sicherheitsbereich finden.

Quelle: Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans (Dok. 12792/16).

Vierter Teil – Vorbereitungs- und Einsatzregelungen des IPCC des Turniers

Abschnitt 4.1 Einsatzplanung des IPCC

4.1.1 Vorbereitung und Einsatz des IPCC müssen mit der nationalen operativen Struktur der Polizeieinheiten kohärent und kompatibel sein.

4.1.3 Der hohe Stellenwert und die große Bedeutung der Rolle des IPCC in der Unterstützung von Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes zur Steuerung von Menschenmengen wird in Abschnitt 1.2 dieses Handbuchs erläutert.

4.1.3 In den folgenden Leitlinien liegt der Schwerpunkt auf der etablierten Aufgabe der Steuerung von Menschenmengen (öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit) als Rolle des IPCC des Turniers.

4.1.4 Wenn beschlossen wurde, die Leitung, Koordinierung und Analyseteams anderer spezialisierter Polizeizellen/-zentralen für Turniere mit internationaler Dimension im IPCC anzusiedeln, sind zusätzliche und gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

4.1.5 Der Einsatzplanungs- und Vorbereitungsprozess des IPCC (sowie die Einsatzregelungen) muss daher die oben erörterten hochrangigen politischen, strukturellen (und haushaltspolitischen) Entscheidungen klar berücksichtigen und daran entsprechend angepasst werden.

4.1.6 Sobald die Rolle des IPCC festgelegt worden ist, sollte die Planung und Vorbereitung des IPCC so schnell wie möglich beginnen.

4.1.7 Es wird empfohlen, dass der Planungsprozess von Polizeipersonal des Gastgeberlandes mit einschlägiger Erfahrung und Kompetenz in Bezug auf internationale polizeiliche Zusammenarbeit in Zusammenhang mit großen Fußballturnieren geleitet wird. In vielen Staaten wird der Leiter der NFIP im Gastgeberland dieses Profil erfüllen.

4.1.8 Um den Planungsprozess zu unterstützen, sollte das Gastgeberland die Einrichtung einer beratenden Planungsgruppe in Erwägung ziehen, die aus internationalen Vertretern der NFIP und anderen Personen mit einschlägiger Erfahrung bei der Ausrichtung von Fußballspielen und anderen großen Sportveranstaltung besteht.

4.1.9 Sobald die Aufgaben und Zuständigkeiten des IPCC festgelegt worden sind, sollten die Planungsgruppen entsprechend Aktionspläne zur Umsetzung ausarbeiten, die regelmäßig aktualisiert und mit der Europäischen Expertengruppe für polizeiliche Sicherheit bei Fußballspielen und dem NFIP-Netz geteilt werden sollen.

4.1.10 Für weltweite Turniere und für europäische Staaten außerhalb des NFIP-Netzes sollte die IPCC-Planungsgruppe die Polizei in jedem Teilnehmerstaat dazu anhalten, eine zentrale polizeiliche Anlaufstelle zu bestimmen, mit der die Planungsgruppe in Bezug auf die IPCC-Vorbereitungen und andere wichtige Angelegenheiten zusammenarbeiten kann.

Abschnitt 4.2 Infrastruktur des IPCC

4.2.1 Eine der Hauptaufgaben wird darin bestehen, den geografischen Standort des IPCC zu bestimmen und anschließend eine angemessene polizeiliche oder andere Einrichtung zu ermitteln, wo das IPCC untergebracht werden kann.

4.2.2 Wie bereits erwähnt wird diese Aufgabe alle politischen Entscheidungen in Bezug auf den Standort anderer internationaler Polizeieinsatzzellen/-zentralen für Turniere (etwa Zellen/Zentralen für Grenzen, organisierte Kriminalität und Terrorismusbekämpfung) sowie die „Fusion“ der Maßnahmen zu polizeilicher Zusammenarbeit bei Turnieren berücksichtigen müssen.

4.2.3 Wenn beschlossen wurde, diese Zentren im IPCC anzusiedeln, muss dies in der Planung der Einrichtung und Unterkunft des IPCC berücksichtigt werden.

4.2.4 Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Einrichtung des IPCC über ein Auditorium, das alle IPCC-Verbindungsbeamten fassen kann, sowie über angemessene Konferenz- und Sitzungssäle verfügt. Falls andere spezialisierte Polizeizellen/-zentralen für Turniere im IPCC angesiedelt werden sollen, sind getrennte Einrichtungen vor Ort erforderlich.

4.2.5 Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Personal und die Verbindungsbeamten des IPCC (und das Personal aller anderen internationalen Polizeizentren am selben Standort) entweder vor Ort oder in geeigneten Hotelunterkünften in unmittelbarer Nähe des IPCC untergebracht werden können.

4.2.6 Weitere Überlegungen fokussieren sich auf die Frage, ob ausländische Polizeidelegationen entweder zwischen der Entsendung an die Austragungsstadt in den IPCC-Einrichtungen untergebracht werden, oder ob sie vorzugsweise zwischen den Austragungsstädten reisen, in denen ihre jeweilige Nationalmannschaft im Turnier teilnehmen wird.

Abschnitt 4.3 Regelungen zum Management des IPCC

4.3.1 Die Befehlskette des IPCC sollte festgelegt und ein Management-Team ernannt werden, das die IPCC-Vorbereitungen koordiniert und anschließend die IPCC-Einsatzregelungen verwaltet.

4.3.2 Das Management-Team des IPCC sollte folgende Positionen umfassen:

- i) Stabchef (abhängig von Erfahrung und Kompetenz kann diese Rolle entweder vom Leiter der NFIP im Gastgeberland oder von einem hochrangigen Polizeibeamten mit umfassender Erfahrung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit übernommen werden);
- ii) Führungskräfte (auf Rotations- und Schichtbasis) zur Umsetzung von IPCC-Managementfunktionen (idealerweise erfahrene Mitglieder der NFIP des Gastgeberlandes oder hochrangige Polizeibeamte mit Erfahrung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, vorzugsweise im Zusammenhang mit Fußballturnieren); und
- iii) Operative Koordinatoren (auf Rotations- und Schichtbasis) zur Unterstützung der IPCC-Beamten bei der Umsetzung ihrer Rollen und Zuständigkeiten (ebenfalls entweder Mitglieder der NFIP oder Polizeibeamte mit Erfahrung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Fußballturnieren).

4.3.3 Die Zahl der Mitarbeiter des Management-Teams muss eine detaillierte Analyse des voraussichtlichen Umfangs und der Art der IPCC-Arbeitsbelastung widerspiegeln.

4.3.4 Es wird von entscheidender Bedeutung sein, von Anfang an sicherzustellen, dass das Management-Team aus kompetentem Personal besteht, das während der gesamten Dauer seiner Tätigkeiten ein rund um die Uhr effektives IPCC bereitstellt.

4.3.5 Eine weitere Frage ist die Bereitstellung von Zentren für die Teilnahme des Management-Teams an Sitzungen der Polizeikoordinierungsgruppe des Gastgeberlandes des Turniers („Fusionsgruppe“ bzw. die jeweilige von den Behörden des Gastgeberlandes festgelegte Nomenklatur), unabhängig davon, ob das Team am selben Standort wie das IPCC angesiedelt ist oder nicht.

Abschnitt 4.4 Regelungen des IPCC-Unterstützungsteams

4.4.1 Ferner müssen die Aufgaben, Funktionen und die Größe der IPCC-Unterstützungsteams festgelegt werden, unter Berücksichtigung des Bedarfs folgender Punkte:

- Polizeiliche Informationsanalytiker, vorzugsweise erfahrenes NFIP-Personal (falls verfügbar), einschließlich Analysten mit einem Schwerpunkt in Diasporafragen (*siehe Abschnitt 4.5*);
- IT-Personal mit der Aufgabe, rund um die Uhr eine effektive Abdeckung zu gewährleisten;
- Kommunikations- und Medienmanagementpersonal;
- Logistisches Unterstützungsteam für die Unterbringung, Verpflegung und andere Dienstleistungen;
- Reisekoordinator für die Organisation der inländischen Beförderung der ausländischen Polizeidelegationen; und
- Finanz- bzw. Haushalts-Manager.

Abschnitt 4.5 Rolle der Diaspora-Analysten des IPCC

4.5.1 Da es in vielen europäischen Staaten große Diasporagemeinschaften gibt, können erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Logistik und Risikobewertung im Hinblick auf die Vorbereitung und den Einsatz der Polizei im Gastgeberland entstehen.

4.5.2 Während den Einsatzleitern der Polizei des Gastgeberlandes dieses Phänomen bekannt sein wird und Fans, die in Diasporagemeinschaften ansässig sind, nicht direkt ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird das Fehlen wesentlicher Informationen unweigerlich erhebliche logistische und sicherheitstechnische Bedenken aufwerfen und Auswirkungen auf die Planung, den Einsatz und die operativen Strategien der Polizei der Austragungsstadt haben.

4.5.3 Daher sollte die Rolle des empfohlenen Diaspora-Analysten des IPCC darin bestehen, verfügbare Informationen über die am Turnier teilnehmenden Staaten zu bestellen und zu erhalten, deren Nationalmannschaft eine erhebliche Zahl von Fans anziehen kann, die in Diasporagemeinschaften in ganz Europa ansässig sind. Dem Analysten steht eine Reihe von Informationsquellen zur Verfügung, darunter:

- NFIP Überblick der Nationalmannschaften und Fanprofile;
- Online-Daten über Diasporagemeinschaften in europäischen Staaten;

- NFIP in Staaten mit beträchtlichen ansässigen Diasporagemeinschaften;
- Informationen über den Ticket-Verkauf des Turniers; und
- Nationale Sachverständige für Diasporafragen und -daten.

Abschnitt 4.6 Regelungen zu den IPCC-Verbindungsbeamten

4.6.1 Ein fundamentales Planungsziel des IPCC wird darin bestehen, eine Reihe wichtiger Fragen in Bezug auf die Entsendung der IPCC-Verbindungsbeamten zu bestimmen und festzulegen. Dazu gehören

- i) die Rollen, Zuständigkeiten und erforderlichen Kompetenzen der IPCC-Verbindungsbeamten unter Berücksichtigung, dass NFIP-Einsatzkräfte (oder Beamte mit Erfahrung in Polizeiarbeit bei internationalen Fußballveranstaltungen oder anderen Großveranstaltungen) in dieser Rolle wünschenswert sind.
- ii) die Zahl der IPCC-Verbindungsbeamten, die folgende Stellen zu entsenden haben:
 - Teilnehmerstaaten (für die Dauer der Teilnahme ihrer Nationalmannschaft am Turnier);
 - Staaten, die Transitknotenpunkte sind und
 - die Austragungsstadt.
- iii) die Zahl der zu entsendenden IPCC-Verbindungsbeamten von anderen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden wie etwa:
 - Europol;
 - Interpol;
 - nationale Grenzpolizei und Frontex (falls vom Gastgeberland eingesetzt);
 - nationale Verkehrspolizei;
 - Railpol und
 - Airpol.
- iv) ob Verbindungsbeamte auch von Organisationsvertretern des Turniers und den jeweiligen internationalen Gremien (z. B. EUFA oder FIFA) entsandt werden sollen.
- v) die Vorbereitung von Stellenbeschreibungen und eines Verhaltenskodex für das gesamte IPCC-Personal, einschließlich der Verbindungsbeamten.

4.6.2 Die Dauer der Entsendung von IPCC-Verbindungsbeamten endet in der Regel zwei Tage nachdem die jeweilige Nationalmannschaft aus dem Turnier ausgeschieden ist. Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann der IPCC-Stabchef das Abreisedatum auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Abschnitt 4.7 Logistische Regelungen des IPCC

4.7.1 IPCC-Vorbereitungen sollten die Benennung einer Reihe erforderlicher logistischer Unterstützungsdienste umfassen, um die Wirksamkeit und das reibungslose Arbeiten des IPCC sicherzustellen.

4.7.2 Im Einklang mit den in diesem Handbuch enthaltenen bewährten Verfahren sollten die Regelungen und Kosten für grenzüberschreitende Reisen, Gehälter und Reise- und Krankenversicherungen der IPCC-Verbindungsbeamten (und ausländischen Polizeidelegationen) in die Zuständigkeit deren Heimatlandes fallen.

4.7.3 Es liegt jedoch in der Verantwortung des Gastgeberlandes, die passenden Unterkünfte, Verkehrsmittel vor Ort, Verpflegungen und andere für die Verbindungsbeamten erforderlichen Dienstleistungen (Wäschereidienstleistungen, Internet- und Telefonzugang usw.) bereitzustellen sowie die Kosten dafür zu tragen.

Abschnitt 4.8 Kommunikations- und IT-Dienste des IPCC

4.8.1 Ein wichtiges Planungsziel ist die Festlegung der Informationsaustauschregelungen der IPCC.

4.8.2 Für den Austausch internationaler polizeilicher Informationen zu Fragen der Steuerung von Menschenmengen sollte es eine spezielle Einrichtung für das Turnier auf der NFIP-Website der Europol-Expertenplattform (EPE) geben.

4.8.3 Informationsaustausch mit benannten zentralen polizeilichen Anlaufstellen in Staaten, die außerhalb Europas liegen oder nicht Teil des europäischen NFIP-Netzes sind, sollten durch die Bereitstellung von vorübergehendem und begrenztem Zugang zu der NFIP-Website des EPE einbezogen werden, sobald dies von dem NFIP-Netz und Europol gemeinsam vereinbart wurde.

4.8.4 Es sollten gesonderte sichere internationale Kommunikationsvereinbarungen getroffen werden, um den Bedürfnissen aller anderen internationalen Polizeizellen/-zentralen zu entsprechen, die am selben Standort wie das IPCC angesiedelt sind.

4.8.5 Für gemeinsam ausgerichtete Turniere sollten sichere Kommunikationsvereinbarungen getroffen werden, um die wirksame Zusammenarbeit rund um die Uhr zwischen den benannten IPCC in jedem Gastgeberland sicherzustellen.

4.8.6 Es sollte zudem sichergestellt werden, dass Verbindungsbeamten rund um die Uhr Zugang zum Internet haben, um die bilaterale Kommunikation mit nationalen und internationalen Partnern zu erleichtern, einschließlich Kontaktstellen der Polizeibeamten der Austragungsstadt, die Entsendung von Verbindungsbeamten als Teil aller ausländischer Polizeidelegationen und die NFIP in ihrem Heimatland.

4.8.7 Die Kommunikationsvereinbarungen sollten während der Vorbereitungsphase regelmäßig getestet werden, um die Zuverlässigkeit während des Turniers zu gewährleisten.

Abschnitt 4.9 Bilaterale Vereinbarungen des IPCC

4.9.1 Wie in Abschnitt 1.4 Buchstabe b dargelegt sollten die bilateralen Gespräche und die anschließenden Vereinbarungen mit den teilnehmenden Staaten eine Bestimmung zur Bestätigung, dass IPCC-Verbindungsbeamte entsendet werden, umfassen.

4.9.2 Das IPCC-Managementteam wird jedoch die Vereinbarungen ergänzen müssen, indem es den teilnehmenden und anderen Staaten, die IPCC-Verbindungsbeamte entsenden, Informationen zu den logistischen und operativen Vorkehrungen des IPCC bereitstellt, die während des Turniers zum Einsatz kommen, einschließlich

- Aufbau und Lage des IPCC,
- Rolle und Aufgaben des IPCC-Managementteams,
- Rolle und Aufgaben der Verbindungsbeamten,
- Dauer des Einsatzes,
- Plan für die Informationsaustauschregelung,
- Regelungen für das Briefing von Verbindungsbeamten,
- Ausbildung von Verbindungsbeamten,

- Regelungen zur Akkreditierung der IPCC und
- logistische Vorkehrungen (Unterbringung und Verpflegung der Verbindungsbeamten usw.)

4.9.3 Parallel dazu sollten das europäische Netzwerk der NFIP und der zentralen polizeilichen Anlaufstellen auf ihre entscheidende Rolle hingewiesen werden, dem IPCC Informationen im Zusammenhang mit Turnieren zur Verfügung zu stellen, die in ihren Nationalstaaten gesammelt wurden, einschließlich Informationen über Reisen von Fans aus Diaspora-Gemeinschaften in das Gastgeberland.

4.9.4 Zur Unterstützung der Vorbereitung der vorläufigen logistischen und damit verbundenen Risikobewertungen sollten die NFIP in den am Turnier teilnehmenden Staaten aufgefordert werden, ihren nationalen (Fanprofil-)Überblick in der speziellen Einrichtung in der NFIP-Website des EPE mindestens sechs Monate vor dem Turnier zu aktualisieren.

Abschnitt 4.10 Einführungsausbildung des IPCC

4.10.1 Wie vorstehend erwähnt ist eine wirksame Kommunikation zwischen der Polizei des Gastgeberlandes und ihren internationalen Partnern während der gesamten Dauer des Turniers von entscheidender Bedeutung.

4.10.2 Diese Zusammenarbeit sollte jedoch bereits während der Vorbereitungsphase beginnen, um sicherzustellen, dass beide Parteien das Turnier in voller Kenntnis der Erwartungen der Polizei des Gastgeberlandes und der Regelungen zum Einsatz des IPCC angehen.

4.10.3 Eine Reihe an Ereignissen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, umfasst:

- die Regelungen des IPCC und der ausländischen Polizeidelegationen in den Briefing-Konferenzen zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, die von der Polizeibehörde des Gastgeberlandes oder der zuständigen staatlichen Stelle ausgerichtet werden, hervorzuheben;
- ein IPCC-Managementteam, das ein Seminar vor Ort organisiert, um die Verbindungsbeamten mit den logistischen und operativen Vorkehrungen des IPCC vertraut zu machen: dies könnte auch Sitzungen über die Auswirkungen und die Reaktion auf eine Reihe potenziell störender Szenarien umfassen; und

- ein vom IPCC-Managementteam ausgerichtetes abschließendes Briefing für Verbindungsbeamte und gegebenenfalls anderen vor dem Turnier.

4.10.4 Diese Veranstaltungen können durch eine Reihe von Besuchen durch Vertreter der Polizei der teilnehmenden Staaten in der Einrichtung des IPCC und den Austragungsstädten ergänzt werden, um die Logistik der ausländischen Polizeidelegationen mit der lokalen Polizei zu erörtern.

Abschnitt 4.11 Einsatzregelungen zum Informationsaustausch des IPCC

4.11.1 Jegliche Maßnahmen zum Pandemie- oder sonstigen Gesundheitsschutz sollten in den Gestaltungs- und Einsatzregelungen des IPCC aufgenommen werden (siehe Anhang 5 A).

4.11.2 Das Arbeitsauditorium des IPCC sollte mit nationalen oder agenturspezifischen Stellen ausgestattet sein, wobei jedes über zumindest einen Festnetz-Anschluss mit internationalem Zugang und einen Desktop-Computer mit Internetzugang verfügt.

4.11.3 Zusätzlich zur Entsendung von Verbindungsbeamten aus wichtigen Staaten, die Transitknotenpunkte sind, sollte im IPCC eine allgemeine Transit-Stelle eingerichtet werden, um die Informationen zu analysieren, die vom NFIP-Netz und von benannten zentralen polizeilichen Anlaufstellen (in Staaten ohne NFIP) über die Bewegungen von Fans der Gastmannschaften auf dem Weg in das Gastgeberlandes, einschließlich Fans von in Europa ansässigen Diaspora-Gemeinschaften und etwaigen Fans, die vorübergehend in Nachbarländern ansässig sind, übermittelt werden.

4.11.4 Das IPCC sollte mindestens zwei Tage vor Beginn des Turniers eingesetzt werden. Eine förmliche Eröffnung kann mit allen Verbindungsbeamten im Dienst ausgerichtet werden.

4.11.5 An den Matchtagen des Turniers sollten Verbindungsbeamte aus den Staaten, deren Mannschaften am entsprechenden Tag antreten, nach Abschluss des Spiels noch zwei Stunden im IPCC verbleiben.

4.11.6 Das Managementteam muss Informationen für die NFIP und zentralen polizeilichen Anlaufstellen, die in den teilnehmenden Staaten und anderen Staaten angesiedelt sind, ermitteln und bereitstellen, die Angaben zum täglichen Zeitplan für die Übermittlung der Berichte über die turnierspezifische NFIP-Website der EPE enthält, einschließlich der Bereitstellung von:

- vorangehende Bewertungen zwei Tage vor dem betreffenden Match mit ergänzenden Aktualisierungen und Bewertungen bis einschließlich zum Matchtag; und
- nachfolgende Berichte zu einem bestimmten Zeitpunkt am Tag nach dem Match.

4.11.7 Briefings der Verbindungsbeamten sollten durch den Dienstleiter des IPCC mit Unterstützung des operativen Koordinators mindestens zweimal täglich (vormittags und nachmittags) stattfinden.

4.11.8 Die dynamische Risikobewertung durch die von der Polizei des Gastgeberlandes und die in die Austragungsstädte entsendeten ausländischen Polizeidelegationen sollte an das IPCC (über die zuständigen Verbindungsbeamten) weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass das IPCC über etwaige auftretende Zwischenfälle und sich entwickelnde Risikobewertungen in Kenntnis gesetzt wird.

4.11.9 Tägliche Berichte zu den Briefings sollten vom Managementteam erstellt und an die Verbindungsbeamten des IPCC übermittelt sowie dem breiteren europäischen Netzwerk der NFIP und der zentralen polizeilichen Anlaufstellen jeden Tag zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt werden.

4.11.10 Personenbezogene Daten von Personen, die im Zusammenhang mit dem Turnier festgenommen wurden, sollten dem NFIP oder der zentralen polizeilichen Anlaufstelle in dem Staat, in dem die Person staatangehörig oder ansässig ist, gemeinsam mit Informationen zu der Straftat oder jeglichen anderen Strafen sowie dazu, durch wen diese verhängt wurden, übermittelt werden.

Abschnitt 4.12 Koordinierung des IPCC der Entsendungsregelungen für ausländische Polizeidelegationen

4.12.1 Die Zusammensetzung und Aufgaben der ausländischen Polizeidelegationen (szenekundige Polizeibeamte) sind im dritten und fünften Teil dieses Handbuchs festgelegt.

4.12.2 Die Rolle des IPCC-Reisekoordinators besteht darin, mit der Polizei in den Austragungsstädten zusammenzuarbeiten, um Reise-, Unterbringungs-, Kommunikations- und sonstigen logistischen Vorkehrungen für die ausländischen Polizeidelegationen (Reise- und Unterbringungsvorkehrungen bereits vor dem Turnier) zu organisieren und sicherzustellen.

4.12.3 Der IPCC-Reisekoordinator sollte auch sicherstellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die Polizei des Gastgeberlandes die ausländischen Polizeidelegationen aufnehmen, begleiten und ihre Sicherheit gewährleisten können. Zusätzliche Informationen zur Rolle der begleitenden Polizeibeamten des Gastlandes (Begleiter) sowie Empfehlungen zu bewährten Verfahren zu einer Reihe von Fragen im Hinblick auf die Entsendung ausländischer Polizeibeamter sind in Abschnitt 5.4 dieses Handbuchs enthalten.

Abschnitt 4.13 Erfassung und Nutzung von Turnierstatistiken des IPCC

4.13.1 Eine wichtige Rolle des IPCC wird darin bestehen, eine Reihe statistischer Daten im Zusammenhang mit dem Turnier (auf der Grundlage von Berichten der Polizei des Gastgeberlandes) zu sammeln und aufzuzeichnen, die von der Polizei in der Austragungsstadt und der Verkehrspolizei bereitgestellt werden, einschließlich:

- die Anzahl, Art und Schwere der Störungen der öffentlichen Ordnung,
- die Anzahl und Umstände etwaiger Festnahmen aufgrund von strafbarem oder verbotenem Verhalten und die justiziellen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen/Ergebnisse und
- die Anzahl und Umstände etwaiger vorbeugender Inhaftierungen im Zusammenhang mit dem Turnier.

4.13.2 Es wird empfohlen, dass die zuständige Behörde/Agentur des Gastgeberlandes Aufzeichnungen weiterer statistischer Daten im Zusammenhang mit dem Turnier (Einsatz von Polizei und Ordnern, Anzahl an Zuschauern, Vorfälle im Bereich der Ordnung im Stadion usw.) sammelt.

4.13.3 Die Daten im Zusammenhang mit dem Turnier sollten der Europäischen Expertengruppe für polizeiliche Sicherheit bei Fußballspielen und dem NFIP-Netz in Form eines Berichts vorgelegt werden. Die Daten sollten in die jährliche Risikoanalyse auf der Grundlage von Statistiken des NFIP-Netzes einbezogen werden und dazu beitragen, den Umfang und Charakter bestehender Risiken und das Auftreten etwaiger neuer oder die Entwicklung von Trends zu ermitteln.

4.13.4 Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen schwerer und organisierter Kriminalität und terroristischer Bedrohungen auf Einsätze zur Steuerung von Menschenmengen wird ein von Europol bereitgestellter Beitrag einen Mehrwert für die jährliche Risikoanalyse bedeuten.

Abschnitt 4.14 Umgang mit den Medien und Medienkommunikation des IPCC

4.14.1 In Abschnitt 3.20 dieses Handbuchs wird die entscheidende Rolle des Umgangs mit den Medien auf nationaler Ebene und auf Ebene der Austragungsstadt hervorgehoben. Es wird zudem die Bedeutung des Folgenden hervorgehoben:

- die Sicherstellung, dass Sachinformationen an die Medien weitergegeben werden,
- die Möglichkeit für regelmäßige Presse- und Medienbriefings und
- die Bereitstellung von Informationen über Vorkehrungen für Sicherheit und Gefahrenabwehr in einer beruhigenden und positiven Art und Weise.

4.14.2 Während es für das IPCC nicht angemessen ist, sich zu Vorfällen mit hoher Öffentlichkeitswirkung oder Einsätzen der Polizei des Gastgeberlandes usw. zu äußern, kann es eine „bestätigende und positive“ Rolle spielen, indem die Bedeutung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit für eine allgemeine Bereitschaft auf Europa-Ebene zur Unterstützung von Polizeieinsätzen des Gastgeberlandes hervorgehoben wird.

4.14.3 Auf dieser Grundlage sollte die Rolle des IPCC in die behördenübergreifenden Strategien für die Kommunikation und den Umgang mit den Medien des Gastgeberlandes einfließen. Dies dürfte sowohl in den nationalen als auch den internationalen Medien Aufmerksamkeit erregen. Es ist daher wichtig, dass das IPCC-Unterstützungsteam einen oder mehrere Medienbeauftragte umfasst (oder Zugang dazu hat), um bei der Entwicklung der Medienstrategie des IPCC zu unterstützen, Medienanfragen zu bearbeiten und alle Medienbriefings des IPCC zu organisieren.

4.14.4 Die Anwesenheit von ausländischen Polizeidelegationen kann ebenfalls in nationalen und lokalen Medien Aufmerksamkeit erregen. Aus diesem Grund umfassen einige erfahrene Delegationen einen Sprecher (oft der Delegationsleiter) oder Pressebeauftragten. Für Delegationen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist es wünschenswert, dass die NFIP in den teilnehmenden Staaten während des Turniers über einen benannten staatlichen oder polizeilichen Beamten für Medienangelegenheiten verfügt.

4.14.5 Das wichtigste Ziel muss es immer sein, einen harmonisierten Ansatz mit gemeinsamen und einheitlichen Botschaften und Klarheit darüber, wer sich zu welchen Themen wann und wie äußern darf, sicherzustellen. Dies ist wichtig, da die Grundaufgabe sein muss, Sachinformationen für die Medien bereitzustellen und unterschiedliche und widersprüchliche Botschaften, die in den Fokus der Medien geraten, zu vermeiden.

Abschnitt 4.15 Rückmeldungen und Vermächtnis

4.15.1 Kurz nach dem Turnier sollten Verbindungsbeamte und NFIP aufgefordert werden, Rückmeldungen zu ihren Erfahrungen im IPCC zu geben, um das Festhalten von bewährten Verfahren und Herausforderungen im Zusammenhang mit Einsätzen des IPCC zu unterstützen.

4.15.2 Die Ergebnisse der Rückmeldungsinitiativen sollten der Europäischen Expertengruppe für polizeiliche Sicherheit bei Fußballspielen und dem NFIP-Netz in Form eines Berichts vorgelegt werden und in die Planung späterer internationaler Fußballturniere (und sofern die benannten Behörden des Gastgeberlandes dies für angemessen halten im Zusammenhang mit anderen großen internationalen Sportveranstaltungen) einfließen.

FÜNFTER TEIL – Polizeistrategie für die Steuerung von Menschenmengen bei Turnieren:

Unterstützende und beratende Rolle ausländischer Polizeidelegationen

Zu beachten: zu Referenzzwecken beinhaltet und ergänzt dieser Teil des Handbuchs Leitlinien, die in den Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (Dok. 11160/24).

Abschnitt 5.1 Bilaterale Verhandlungen und Vereinbarungen zu ausländischen Polizeidelegationen

5.1.1 Wie in Abschnitt 1.4 Buchstabe b dieses Handbuchs betont, sollte sich ein zentrales und gemeinsames Ziel sowohl der Gastgeberländer als auch der Teilnehmerländer darauf konzentrieren, vor dem Turnier Klarheit über die Zusammensetzung, die Rolle und die Arbeitsweise der jeweiligen Polizeidelegation jedes Teilnehmerlands zu erlangen.

5.1.2 In Abschnitt 1.4 Buchstabe b wird auch hervorgehoben, dass die bilateralen Vereinbarungen wahrscheinlich je nach einer Reihe risikobasierter Faktoren variieren, aber Klarheit in Bezug auf Folgendes schaffen sollten:

- die Zusammensetzung der ausländischen Polizeidelegationen;
- die Kernaufgaben der Delegation;
- (ggf.) die Durchführungsbefugnisse der Delegation;
- der Besitz und die Nutzung von Ausrüstung für die technische Aufklärung und die Beweiserhebung (z. B. Handkameras und Fotoapparate);
- der Einsatz mit Schutzausrüstung (Feuerwaffen, Tränengas, Schlagstöcke, Taser usw.);
- die Nutzung von verdeckten Ermittlern;
- das Tragen von Uniformen oder anderer leicht identifizierbarer Merkmale;
- die Vorkehrungen für den Umgang mit den Medien; und
- die Kosten und logistischen Vorkehrungen.

Abschnitt 5.2 Zusammensetzung ausländischer Polizeidelegationen

5.2.1 Bei der Festlegung der bilateralen Vereinbarungen für jede ausländische Polizeidelegation und ungeachtet der Tatsache, dass jede Delegation aufgrund einer gemeinsamen Risikobewertung wahrscheinlich unterschiedlich sein wird, wird empfohlen, dass das Gastgeberland und die Teilnehmerländer bewährte Verfahren in Bezug auf die Zusammensetzung einer ausländischen Polizeidelegation berücksichtigen.

5.2.2 Eine ausländische Polizeidelegation des Gastlandes (manchmal als „szenekundige Beamte“ für einmalige Spiele mit internationaler Dimension bezeichnet) sollte so gebildet werden, dass sie die Polizeieinsätze des Gastgeberlandes über einen längeren Zeitraum und unter schwierigeren Umständen als ein typisches einmaliges Spiel unterstützt.

5.2.3 Neben der Entsendung von Verbindungsbeamten in das IPCC für das jeweilige Turnier (siehe Abschnitt 4.9 dieses Handbuchs) würde eine ausländische Polizeidelegation für ein Turnier in der Regel Personal mit einer Reihe benannter Funktionen umfassen.

Delegationsleiter

5.2.4 Die Delegationsleitung ist hierarchisch für die ausländische Polizeidelegation zuständig und sollte als strategischer und taktischer Berater der Polizei der Austragungsstadt für die Führung der Fans ihrer Nationalmannschaft fungieren.

Einsatzkoordinator

5.2.5 Der Einsatzkoordinator, der seinen Sitz in der entsprechenden Polizeieinsatzzentrale der Austragungsstadt des Turniers haben sollte, ist für die Koordinierung der Arbeit der ausländischen Polizeidelegation und die Erleichterung eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen der ausländischen Polizeidelegation und der Polizei des Gastgeberlandes zuständig.

Szenekundige Polizeibeamte

5.2.6 Szenekundige Polizeibeamte sollten erfahren und in der Lage sein,

- i) das Verhalten der Fans ihrer jeweiligen Nationalmannschaft zu überwachen, zu bewerten und zu deuten;
- ii) neu auftretende Spannungen, Risiken oder geringfügige Vorfälle zu erkennen, um den Delegationsleiter, den operativen Koordinator und die Polizei der Austragungsstadt entsprechend zu informieren;
- iii) Straftäter zu identifizieren;
- iv) dem Delegationsleiter und/oder den Einsatzkoordinator mitzuteilen, ob gezielte Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Escalation des Fehlverhaltens oder Vorfalls zu verhindern; und
- v) angemessen ausgestattet sein, um Beweise für strafbares oder verbotenes Verhalten von Fans ihrer Nationalmannschaft zu sammeln.

5.2.7 Die Zahl der erforderlichen szenekundigen Beamten hängt von der voraussichtlichen Anzahl und der Art der jeweiligen Fans der Gastmannschaften und der damit verbundenen Risikobewertung ab.

Kommunikations- oder Dialogbeauftragte der Polizei

5.2.8 Kommunikationsbeauftragte der Polizei sollten in der Kommunikation mit Fans ihrer Nationalmannschaft im Allgemeinen und/oder ggf. mit dem Fanbeauftragten ihrer Nationalmannschaft, der Fanbotschaft und/oder anderen bekannten Fanvertretern geschult werden.

5.2.9 Auch hier wird sich die Zahl des Kommunikationspersonals je nach der voraussichtlichen Zahl der Fans der Nationalmannschaften, die für das Turnier anreisen, unterscheiden.

5.2.10 In einigen ausländischen Polizeidelegationen können die Beobachtungs- und Kommunikationsfunktionen von demselben Personal wahrgenommen werden.

Ausländische Polizeisprecher/ Medienbeauftragte

5.2.11 Der Polizeisprecher sollte für die Bearbeitung von Medienanfragen um Interviews und Informationen zuständig sein.

5.2.12 Je nach Bewertung des voraussichtlichen Umfangs des Medieninteresses kann mitunter der Delegationsleiter mit dieser Aufgabe betraut werden.

Abschnitt 5.3 Hauptaufgaben der ausländischen Polizeidelegationen

5.3.1 Zu jeder Zeit besteht die Hauptaufgabe jeder ausländischen Polizeidelegation darin, fachkundige Beratung zu leisten, um die Einsatzteams der nationalen Polizeikräfte und der Polizei der Austragungsstadt zu informieren sowie die Polizeibehörden des Gastgeberlandes bei der Steuerung der Fans ihrer jeweiligen Nationalmannschaft zu unterstützen.

5.3.2 Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die ausländischen Polizeidelegationen Personal mit den in Abschnitt 5.2 beschriebenen Kenntnissen und Erfahrungen einstellen.

5.3.3 Im Wesentlichen sollte jede ausländische Polizeidelegation so ausgestattet sein, dass sie die Polizei des Gastgeberlandes mit den folgenden Kompetenzen unterstützt:

- Fachwissen über die Dynamik der Fans der Nationalmannschaften, insbesondere wenn sie in den Gastgeberstaaten zahlreich auftreten, und über den Charakter von Gewalt/Störungen im Zusammenhang mit Fußball, an denen Fans der Nationalmannschaften beteiligt sind;
- die Fähigkeit, bei Kontakten mit der Polizei des Gastgeberlandes ihr Land und ihre jeweilige Funktion wirksam zu vertreten (d. h. sie müssen über diplomatisches Geschick, Selbstvertrauen, Unabhängigkeit und die Fähigkeit verfügen, in der zuvor vereinbarten gemeinsamen Sprache zu kommunizieren); und
- die Fähigkeit, Informationen mit der Polizei des Gastgeberlandes klar und zeitnah auszutauschen und sie zu beraten.

5.3.4 Bei Einsätzen wird sich die Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Gastgeberlandes und den ausländischen Polizeidelegationen auf die Rolle der für den Fandialog zuständigen Polizeibeamten sowie der szenekundigen Beamten der Gastmannschaften konzentrieren. Wie bereits erwähnt, können in einigen ausländischen Polizeidelegationen die Kommunikations- und Beobachtungsaufgaben von demselben Personal wahrgenommen werden.

5.3.5 Ziel und Rolle der für den Fandialog zuständigen ausländischen Polizeibeamten besteht darin, als Schnittstelle zwischen der Polizei des Gastgeberlandes und den Fans ihrer Nationalmannschaft zu fungieren, um wichtige Informationen weiterzugeben, gegen Spekulationen vorzugehen, Klarheit über die Folgen von unsozialem, provozierendem oder sonstigem verbotenem Verhalten zu schaffen und zur Förderung der Selbstkontrolle unter den Fans beizutragen.

5.3.6 Das für den Fandialog zuständige ausländische Polizeipersonal kann auch Informationen von den Fans der Gastmannschaften über vermeintliche Bedenken in Bezug auf unangemessenes oder provokatives Verhalten anderer Fans oder Drohungen konkurrierender Fans sammeln.

5.3.7 Die Kernaufgaben der ausländischen szenekundigen Polizeibeamten sind in Abschnitt 5.2.6 dargelegt. Im Wesentlichen werden sie eingesetzt, um die Polizei in den Austragungsstädten (und/oder an anderen Orten, falls erforderlich oder angemessen) bei der Überwachung des Verhaltens der Fans ihrer jeweiligen Nationalmannschaften und bei der Identifizierung von Personen, die strafbares, verbotenes oder provokatives Verhalten aufweisen, zu unterstützen.

5.3.8 Es bestehen europaweit Unterschiede hinsichtlich der Beziehungen zwischen den ausländischen szenekundigen Beamten und den Fans der Gastmannschaften. Unabhängig davon, ob sie in Zivilkleidung, in Uniform oder in Erkennungswesten eingesetzt werden (siehe Abschnitt 5.7), werden die ausländischen szenekundigen Beamten vielen Fans der Gastmannschaften bekannt sein, insbesondere denjenigen, die regelmäßig zu internationalen Spielen im Ausland reisen. Die Reaktion der Fans der Gastmannschaften auf ausländische szenekundige Beamte kann je nach einer Reihe von Faktoren entweder positiv oder negativ sein.

5.3.9 Von den meisten Fans der Gastmannschaften, insbesondere aus Ländern, die in der Vergangenheit nicht zu erheblichen Probleme beigetragen oder diese verursacht haben, wird die Anwesenheit der szenekundigen Beamten höchstwahrscheinlich begrüßt.

5.3.10 Besteht eine zentrale und öffentlichkeitswirksame Aufgabe der ausländischen szenekundigen Beamten jedoch traditionell darin, bei der Rückkehr der Fans in ihre Heimatländer Beweise für kriminelle oder sonstige verbotene Verhaltensweisen zu Ausschluss- oder anderen Zwecken zu sammeln, kann ihre Anwesenheit zu einer gemischten oder sogar feindseligen Reaktion einiger Fans führen, insbesondere bei bekannten oder potenziellen Risikofangruppen oder -fans.

5.3.11 Diese Faktoren sollten von der Polizei der Austragungsstadt oder einer anderen Polizeidelegation bei der Festlegung der Rolle der ausländischen szenekundigen Beamten berücksichtigt werden. Wenn szenekundige Beamte aufgefordert werden, entweder als Vermittler zwischen den Fans und der Polizei des Gastgeberlandes zu fungieren oder auf andere Weise in einen Dialog mit den Fans der Gastmannschaften zu treten, ist es unerlässlich, dass diese Aufgaben zunächst vom Delegationsleiter auf der Grundlage einer Risikobewertung festgelegt werden.

5.3.12 In der Praxis wird viel von den Umständen vor Ort abhängen. Wenn beispielsweise das Ziel des Dialogs darin besteht, die Sicherheit der Fans der Gastmannschaften zu verbessern oder zu schützen, wird dieser wahrscheinlich von der überwältigenden Mehrheit der Fans begrüßt.

5.3.13 Ungeachtet des Ziels des Dialogs sollte die Polizei des Gastgeberlandes jedoch jederzeit die Sicherheit des ausländischen szenekundigen Beamten und der mit Fankontakt beauftragten Polizeibeamten gewährleisten.

5.3.14 Im Falle einer erheblichen Notlage oder einer anderen Bedrohung oder Störung, die verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erfordert, muss die Hauptaufgabe der ausländischen Polizeidelegationen möglicherweise angepasst werden, um die Polizei des Gastgeberlandes dabei zu unterstützen, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anzufragen, um die Sicherheit der ausländischen Fans sowie der Anwohner oder der Wirtschaftsgemeinschaften an den betreffenden Orten zu verbessern.

Abschnitt 5.4 Begleitung ausländischer Polizeidelegationen (Begleiter)

5.4.1 Wie bereits erwähnt, sind die Polizeibehörden des Gastgeberlandes dafür verantwortlich, die Sicherheit aller Mitglieder der ausländischen Polizeidelegationen zu gewährleisten. Dies ist unerlässlich und muss sich in allen Risikobewertungen der Polizei des Gastgeberlandes und der ausländischen Polizeidelegationen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen widerspiegeln.

5.4.2 Die ausländischen Polizeibeamten sollten Seite an Seite mit lokalen Polizeibeamten (im Folgenden „Begleiter“) arbeiten; letztere sollten aktive Polizeibeamte sein, möglichst über Erfahrung mit Polizeieinsätzen bei Fußballspielen in ihrer Stadt oder ihrem Land verfügen und mit den Gegebenheiten am Austragungsort und potenziellen Risikobereichen vertraut sein.

5.4.3 Die Polizeibehörden der Austragungsstadt sollten auch sicherstellen, dass die Begleiter

- in Polizeieinsätze in den Austragungsstädten integriert und in der Lage sind, Informationen weiterzugeben, die als Grundlage für die Entscheidungen der Polizeibefehlshaber während des Einsatzes dienen;
- die Organisationsweise, die Arbeitsverfahren und die Führungsstruktur ihrer Polizeidienste kennen;
- nicht durch die Überwachung „ihrer“ Risikofans abgelenkt sind, wenn sie damit betraut sind, Mitglieder einer ausländischen Polizeidelegation zu begleiten;
- eingehend über den Polizeieinsatz des Gastgeberlandes, über ihre Zuständigkeiten und über die Aufgaben, die die Mitglieder der ausländischen Polizeidelegation wahrnehmen sollen, unterrichtet wurden;
- für die Sicherheit der ausländischen Polizeidelegationen zuständig sind;
- für die Dauer des Einsatzes der Polizei der Austragungsstadt gemeinsam mit der ausländischen Polizeidelegation entsendet werden, um ein effektives Arbeitsverhältnis aufzubauen; und
- sich mit der ausländischen Polizeidelegation in einer gemeinsamen Arbeitssprache verständigen, die im Voraus festgelegt wird.

Abschnitt 5.5 Sprachenregelungen

5.5.1 Vereinbarungen zur Sprachenregelung sollten im Voraus zwischen den Polizeibehörden des Gastgeberlandes oder der Austragungsstadt und dem Leiter der betreffenden ausländischen Polizeidelegation getroffen werden.

5.5.2 In der ausländischen Polizeidelegation sollten möglichst auch Bedienstete vertreten sein, die über Kenntnisse der Sprache des Gastgeberlandes verfügen, um die Kommunikation zwischen den der Polizei des Gastgeberlandes und der ausländischen Polizei zu erleichtern.

5.2.3 Ist dies nicht möglich, sollten die Polizeibehörden des Gastgeberlandes Polizeikräfte aus ihren Reihen ermitteln, die über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder zumindest in der Lage sind, sich auf Englisch auszudrücken, da dies die häufigste zweite Sprache vieler Fans ist.

Abschnitt 5.6 Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Veranstaltungsorts und der ausländischen Polizei während der Veranstaltung

5.6.1 In Fortführung dieses Themas sollten die Polizeibehörden des Gastgeberlandes dafür sorgen, dass die ausländischen Polizeidelegationen über ihren Delegationsleiter oder den Einsatzkoordinator über den Einsatz der Polizei der Austragungsstadt (einschließlich ihrer Grundsätze für die Steuerung von Menschenmengen und ihrer Verhaltenstoleranzgrenzen) auf dem Laufenden gehalten werden.

5.6.2 Der Delegationsleiter und/ oder der Einsatzkoordinator sollte vollständig in den Einsatz der Polizei des Gastgeberlandes eingebunden werden (und die Möglichkeit erhalten, bei Vor- und Nachbesprechungen anwesend zu sein und sich daran aktiv zu beteiligen).

5.6.3 Die Polizeibehörden des Gastgeberlandes und die ausländische Polizeidelegation sollten ihre jeweiligen IPCC-Verbindungsbeamten über die Entwicklungen bei jedem Polizeieinsatz in der Turnieraustragungsstadt auf dem Laufenden halten.

5.6.4 Die ausländische Polizeidelegation sollte stets gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten die Sicherheit anderer Personen nicht unnötig gefährden.

Abschnitt 5.7 Verwendung von Erkennungswesten der ausländischen Polizeidelegationen

5.7.1 Die meisten europäischen Gastgeberländer werden durch vergangene Fußballspiele mit internationaler Dimension mit der europaweit einheitlichen Polizei-Einsatzweste vertraut sein.

5.7.2 Während eines Turniers sollten die Polizeibehörden des Gastgeberlandes und die Leitung der ausländischen Polizeidelegation aus taktischen Gründen gemeinsam entscheiden, ob die ausländische Polizeidelegation (oder ein Teil davon) in Zivilkleidung oder in Uniform eingesetzt wird.

5.7.3 Stammt die ausländische Polizeidelegation aus einem europäischen Staat und haben das Gastgeberland und der Delegationsleiter dies gemeinsam vereinbart, so kann ausländisches Polizeipersonal, das nicht in Uniform eingesetzt wird, standardmäßig auffällige Einsatzwesten mit Leuchtelementen verwenden, über die jedes Mitglied der Delegation, das während des Turniers eingesetzt wird, verfügen sollte.

5.7.4 Anhang 3 der Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“) (Dok. 11160/24);

Abschnitt 5.8 Akkreditierung von ausländischen Polizeidelegationen für Stadien

5.8.1 Da es keine zentralisierten Regelungen für die Akkreditierung für ausländische Polizeidelegationen bei Turniereinsätzen gibt, sollten die Polizeibehörden der Austragungsstadt in Absprache mit dem Management des Austragungsstadions sicherstellen, dass die ausländischen Polizeidelegationen Zugang zum Stadion haben und akkreditiert werden können (die Bereitstellung von Sitzplätzen ist nicht erforderlich), damit die Delegation ihre Beobachtungs- oder Kommunikationsaufgaben in den Stadien wirksam wahrnehmen kann.

5.8.2 Ordner und anderes für Gefahrenabwehr und Sicherheit zuständiges Personal sind von der Anwesenheit akkreditierter ausländischer Polizeidelegationen bei der Besprechung vor dem Spiel zu unterrichten.

Abschnitt 5.9 Kosten und Finanzierungsregelungen

5.9.1 Es wird dringend empfohlen, dass jedes teilnehmende Land Haushaltsmittel für die Entsendung seiner ausländischen Polizeidelegation in das Gastgeberland/ die Gastgeberländer bereitstellt.

5.9.2 Die Kosten für die Aufnahme und den Einsatz von ausländischen Polizeidelegationen sind von verschiedenen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel der Größe der Delegation, der zurückgelegten Wegstrecke und den benutzten Verkehrsmitteln; im Durchschnitt fallen die Kosten jedoch bescheiden aus und stellen eine sinnvolle Investition in die Verringerung von Sicherheitsrisiken und Gefahren dar.

5.9.3 Die übliche Praxis besteht darin, dass das Gastgeberland/ die Gastgeberländer die Kosten für die Unterbringung, die Mahlzeiten (oder die Verpflegung) und die im Gastgeberland erforderlichen Reisen der ausländischen Polizeidelegation übernehmen, während das teilnehmende Land die Kosten für internationale Reisen, Gehälter, Reisen und Krankenversicherungen der ausländischen Polizeidelegation übernimmt (es sei denn, bilaterale Vereinbarungen sehen eine alternative Regelung vor).

Abschnitt 5.10 Vorabbesuche in den Austragungsstädten durch die leitenden und operativen Koordinatoren der ausländischen Polizeidelegationen

5.10.1 Die Polizeibehörden des Gastgeberlandes sollten wichtigen Mitgliedern der ausländischen Polizeidelegation (in der Regel dem Delegationsleiter und/oder dem Einsatzkoordinator) Gelegenheit geben, sich mit der Polizeistrategie für das Turnier vertraut zu machen, insbesondere mit den polizeilichen Vereinbarungen für Turniere in den Austragungsstädten.

5.10.2 Solche Besuche sollten spätestens sechs Wochen vor dem Turnier stattfinden und auch die Ausrichtung von Workshops oder Seminaren umfassen, in denen einem gemeinsamen Publikum aus Einsatzleitern der Polizei der Austragungsstadt und Vertretern der ausländischen Polizeidelegationen die Strategie für Einsätze bei Turnieren im Gastgeberland dargelegt wird.

5.10.3 Ziel solcher Besuche sollte es sein, die ausländischen Polizeidelegationen mit der Lage des Stadions vertraut zu machen und den/die Einsatzleiter in jeder Austragungsstadt an Spieltagen kennenzulernen.

5.10.4 Solche Vorabbesuche bieten auch eine ideale Gelegenheit für Einsatzleitern der Polizei des Gastgeberlandes und insbesondere der Austragungsstadt, die internationale Zusammenarbeit durch Folgendes zu maximieren:

- Austausch logistischer Informationen über die Regelungen für die Fans in der Austragungsstadt;
- Besuche von Orten, an denen die Fans vor und nach dem Spiel zusammenkommen, einschließlich organisierter „Fanzenen“ und spontaner inoffizieller Treffen von Fans, in der Regel Bereiche des Stadtzentrums mit Bars und Restaurants;
- Erörterung der Rolle der ausländischen Delegation und Erzielung einer Einigung darüber;
- Sensibilisierung für die Vorbereitungen und Einsätze der Polizei der Austragungsstadt;
- Planung für die Einbeziehung der ausländischen Delegation in den Einsatz;
- Bestimmung der einschlägigen Gesetzesvorschriften und polizeilichen Toleranzschwellen;
- Vertrauensbildung und Aufbau wirksamer Verbindungskanäle zwischen den beiden Polizeibehörden und
- gegebenenfalls Bestimmung von Maßnahmen zur Trennung von Fangruppen in der Austragungsstadt.

Schutz der öffentlichen Gesundheit und Eindämmungsmaßnahmen

1. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Europameisterschaft 2020 haben gezeigt, wie wichtig es ist, die ausländischen Polizeidelegationen mit den Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen auszustatten, die erforderlich sind, um den einzelnen Polizeibeamten größtmöglichen Schutz vor erheblichen Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Einsatz zu bieten.
2. Die Regelungen für den Einsatz sollten daher alle potenziellen Gesundheitsrisiken klar herausstellen und Leitlinien für Impfungen vor dem Einsatz sowie Hygiene- und Schutzmasken oder andere Ausrüstung für die Dauer des Einsatzes beim Turnier zur Verfügung stellen.
3. Es sollte auch klargestellt werden, dass die Mitglieder der ausländischen Polizeidelegationen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden nationalen gesundheitsbezogenen Präventivmaßnahmen unterliegen.
4. Besteht ein Risiko eines Krankenhausaufenthalts oder einer Quarantäne bei Infektionen, sollte der Heimatstaat jeder Delegation vor der Entsendung Vorkehrungen treffen, um alle Kosten zu decken, die für die betreffende(n) Person(en) entstehen (oder, falls verfügbar, eine Krankenversicherung zur Deckung dieser Risiken für die betreffende(n) Person(en) bereitstellen).